

FRIEDRICH OSCAR

ÜBER GALGEN WÄCHST KEIN GRAS

DIE
FRAGWÜRDIGE
KULISSE
DER
KRIEGSVREBRECHER-
PROZESSE
IM SPIEGEL
UNBEKANNTER
DOKUMENTE

ERASMUS-VERLAG BRAUNSCHWEIG

Copyright 1950 by Erasmus-Verlag · Braunschweig
Satz und Druck : Dr. Serger & Hempel · Braunschweig

Printed in Germany 1950

INHALT

Vorwort	
Jodl : „Eines Tages aber wird mein Geist . . .“	9
Professor Karl Brandts letzte Worte vor seiner Hinrichtung in Landsberg	10
„Ich habe einen Schwur abzulegen . . .“ Der Nachruf am Grabe Karl Brandts	13
„Morde, Brutalitäten, Grausamkeiten . . .“ aus dem Urteil	14
Brandts Schlußworte im Ärzteprozeß	15
Gnadengesuche	18
Siegfried Handloser, letzter Heeres-Sanitätsinspekteur und Chef des Wehrmachts-Sanitätswesens an das amerikanische Militärtribunal	21
Die Schlußworte Professor Roses	22
Richter Charles F. Wennerstrum greift die Verfahrensführung an	29
General Taylor bestreitet	31
„In tiefster Beschämung habe ich den Spott . . .“, Brief des amerikanischen Anwaltes Carrol an General Clay	31
„Die amerikanische Militärjustiz – eine Schande für Amerika.“ Aus dem Kongreßbericht . . . Protokoll	35
Senator McCarthys große Rede	38
Die Kriegsziele der USA	39
Warum die Durchführung der Kriegsverbrecherprozesse den Idealen des amerikanischen Volkes von Recht und Gerechtigkeit Hohn spricht	40
Ardennenoffensive . . . Eine Kampfgruppe unter Oberstleutnant Peiper. . . Malmedy-Fälle	41
Jene Ermittlungen	42
Wie die Scheinverfahren durchgeführt wurden . . . Scheinhinrichtungen . . . Scheingeistliche . . . Folterungen	44

Ergebnis : von 74 Beschuldigten 73 verurteilt. Der 74. beging Selbstmord	45
Dieser Sonder-Wehr-Untersuchungsausschuß . . . und warum ausgerechnet Senator Baldwin aus Connecticut Vorsitzender wurde	48
Des sauberen Major Fantons Befehl SOP No. 4	53
Die zehn Ehescheidungsversäumnisfälle des Colonel Ellis	54
Der Leiter des Staatsanwaltstabes im Zeugenstand	54
Mister Shumakers Auffassungen	55
Die zwei verschiedenen Eide des Mister Perl, denn „die Wahrheit hat viele Gesichter . . .“	57
Lügendetektor	58
Der Mord, den Max Rieder gestand	60
Rudolf Plez und das „Massaker“ in Belgien. — „Man multipliziere diese Beispiele mit einigen Hundert . . .“	61
Wie der Schlußbericht der Mohrenwäsche aussehen wird	64
Methoden und Ziel	67
Dokumente	67
Feststellungen anderer Gerichtshöfe	69
Der Fall mit den Lampenschirmen aus Menschenhaut	69
„Sadismus perverser Hirne . . .“ Die Folterungen in Oberursel	71
Zeugenbehandlung, Entlastungszeugen	85
Berufszeugen, „Scheinzeugen“, Kriminelle	89
Eine Theateraufführung in Dachau	92

„Wenn die Gerechtigkeit untergeht,
so hat es keinen Zweck mehr, daß
Menschen auf Erden leben.“

(Kant.)

VORWORT

Keine Entwicklung der Vergangenheit hat sich als so verhängnisvoll und tiefgreifend erwiesen, wie die Erhebung der Politik zur totalen Herrscherin über das Recht. Die von Machiavelli dargestellten Maximen — und Politik ist auch heute noch nichts anderes — als Grundlage des Gemeinschaftslebens sanktioniert, bedeutet nichts weniger als die allumfassende Anerkennung des Grundsatzes „Macht geht vor Recht“. Wir wissen aus blutigstem Erleben nur zu gut, daß diese Antithese der Gerechtigkeit und Humanität keine bloße Theorie ist.

Aber eben darum sollten gerade wir für Unrecht und Heuchelei besonders empfindlich sein. War es nicht die Wurzel unseres Übels, daß im nationalsozialistischen Staat der „politische Zeitgeist“ das Recht machte? Müssen wir nicht heute dafür büßen, daß wir es zuließen und gar nicht mehr sahen, wie die ertümlichsten Rechte mit Füßen getreten und geschändet wurden? Wenn man von einer wirklichen „Kollektivschuld“ des deutschen Volkes sprechen kann, dann ist sie in dem mangelnden Rechtsbewußtsein der Gesamtheit begründet.

Das Recht aber ist unteilbar. Es gilt gegenüber allen Menschen, gleich welcher Rasse oder Partei. Es ist, wie der französische Rechtslehrer Julien Bonnecase sagte, „eine primäre Idee, eine Offenbarung des Absoluten“. Deshalb ist jedes politisch infizierte Recht Unrecht, ebenso wie ein parteiisch orientiertes Rechtsbewußtsein niemals der Gerechtigkeit dienen kann.

Unter diesen Gesichtspunkten, gerade als Lehre der Schuld, die uns die Welt sicher nicht zu Unrecht vorwirft, soll hier der Versuch einer anderen Betrachtung der sogenannten Kriegsverbrecherprozesse angestellt werden. Das Problem, ob oder in welchem Maße die Angeklagten schuldig waren, wird nicht berührt. Auch die zahlreichen formal-juristischen Argumentationen für und gegen die rechtlichen Fundamente der Prozesse bleiben außer Betracht. Zur Diskussion steht ganz allein, fußend auf den Idealen, aus denen heraus diese Kriegsverbrecherprozesse entstanden, die Frage, ob man den Angeklagten anständige Verfahren gemacht hat oder ob auch in Nürnberg der Grundsatz „Macht geht vor Recht“ seine Geltung behaupten konnte. Die Angeklagten sind noch nie zu Worte gekommen. Es ist nichts als ein billiges, dringendes Verlangen elementarsten Rechtsbewußtseins, auch sie einmal zu hören und die Kulissen, vor denen sich jene Monstre-Prozesse abspielten, zu beleuchten.

F. O.

Jodl : »Eines Tages aber wird mein Geist . . .«

Am Sonntag, dem 13. Oktober 1946, mittags um 12 Uhr 30, wurde den im Nürnberger Justizpalast einsitzenden Angeklagten des großen Kriegsverbrecher-Prozesses bekanntgegeben, daß der Kontrollrat die gestellten Gnadengesuche abgelehnt habe. Ein amerikanischer Oberst, umgeben von einem internationalen Gefolge höherer Offiziere, ging von Zelle zu Zelle und verkündete den Verurteilten mit nüchternen Worten die endgültige Kontrollrats-Entscheidung. Als er in Jodls Zelle trat, legte dieser ein Buch, in dem er gerade gelesen hatte, beiseite und stand — wie es die Hausordnung des Justizpalastes gebot — auf, knöpfte den Kragen seines grauen Uniformrockes zu und stellte sich, die Hände auf dem Rücken, mit gespreizten Beinen an die Wand unter das doppelt vergitterte Zellenfenster.

„. . . hat der Kontrollrat Ihr Gnadengesuch abgelehnt . . .“

Auf diese unwiderruflich den Tod durch den Strang bedeutenden Worte des Amerikaners verbeugte sich Jodl leicht und entgegnete mit fester Stimme: „Auch diese Entscheidung ist mir eine Ehre.“

Die Post brachte für Jodl täglich ganze Bündel Briefe ins Gefängnis, von Freunden und von Kameraden. In den letzten Tagen glich seine Zelle einem einzigen Blumenbeet. — „Nun hat das Schicksal endgültig gesprochen, nun ist Klarheit, nun wird marschiert :

Und noch immer das Lied meines Lebens erklingt,
Und ein Tönen geht um,
Wie vom Schlegel, der über das Kalbfell springt,
Terum, tumm tumm, terum . . .“

schrrieb Jodl an seine Frau.

„Ach, ich könnte immer so weiter schreiben, aber in meinen Ohren klingt schon der vertraute Infanterie-Zapfenstreich und ganz leise das alte, wohlbekannte Lied . . . Ich hatt' einen Kameraden . . . Ich

grüße meine Lieben, ich salutiere vor meinen Kameraden. Ich grüße mein ewiges Deutschland!“

Das waren Jodls Abschiedsworte in seinem letzten Brief. Am nächsten Morgen wurde er unter den Galgen geführt. Man gab ihm denselben Tod wie einem Streicher, einen schlechteren Tod wie einem Hamann oder Kürten oder einem Petiot.

Doch :

„Eines Tages aber wird mein Geist umgehen, um an die Türen der Opportunisten anzuklopfen“,

hatte er noch kurz vor Vollstreckung des Urteils prophezeit und weiter an seine Frau geschrieben :

„Denn sie mögen mit mir tun was sie wollen, aber das möchte ich, daß Du noch erlebst, daß mein Name voll Ehrfurcht in Deutschland genannt wird, für das allein ich gestorben bin, nicht um Ruhm oder Reichtum, nicht für Partei und Macht.“ —

Der Name eines Kriegsverbrechers soll „voll Ehrfurcht“ genannt werden? Der Geist eines Kriegsverbrechers soll umgehen und an die Türen der Opportunisten klopfen? Man könnte, wenn man diese Worte und das Urteil gegen Jodl isoliert betrachtet, solche Prophezeiung für die letzte grandiose Anmaßung eines dünnköpfigen Landknechtsführers halten. Aber in gleicher oder doch ähnlicher Weise — und das erscheint als bemerkenswertes Symptom — äußerten sich fast alle in Nürnberg oder einem der anderen „war criminal prisons“ Hingerichteten. Sie alle gaben vor, für Deutschland zu sterben. Sie fühlten sich als Märtyrer, die ihr Leben ihrem Land geweiht hatten und noch auf dem Schafott, der Bühne, auf der bisher jeder Komödiant kläglich versagte, sprachen sie begeisterte, feierliche Worte für ihr Volk. Bis zum letzten Augenblick stritten sie aber auch gegen das Gesetz, das Stab über sie — und nicht nur über sie — brach.

Professor Karl Brandts letzte Worte vor seiner Hinrichtung in Landsberg

„Ich stelle fest, daß dieses eben verlesene Urteil eines amerikanischen Militärtribunals der formelle Ausdruck eines politischen Racheaktes ist.“

Mit solcher kalten Anschuldigung begann auch Professor Dr. Karl Brandt, der Hauptangeklagte des großen Nürnberger Ärzteprozesses seine Worte, die er unmittelbar vor seiner Hinrichtung am 2. Juni 1948 um 10 Uhr 10 im Hof der Landsberger Festung sprach. Er stand, umgeben von den Exekutionsbeamten, ungebogen auf dem Schafott. Mit ruhiger, gefaßter Stimme fuhr er fort :

„Dieses sogenannte Urteil dient — abgesehen auch von der bestrittenen Zuständigkeit des Gerichtes selbst — nicht der Wahrheitsfindung und nicht dem Recht :

Man verstehe die Rebulistik, welche General Lucius D. Clay durch diesen Akt deckt, wenn der Ankläger des Nürnberger Ärzteprozesses feststellt, das Verfahren habe zwar gezeigt, daß Karl Brandt von den und den Versuchen nichts gewußt habe, da er es aber „hätte wissen müssen“, werde er nachträglich zum Mittäter.

Wie kann überhaupt die Nation, welche die Spitze in der Durchführung von Humanversuchen in jeder nur ausdenkbaren Form hält, wie kann es diese Nation wagen, andere, welche höchstens die vorgemachten Versuchsanordnungen nachmachen konnten, deswegen anzuklagen und zu verurteilen?

Und gar Euthanasie! Man schaue heute auf Deutschland und seine ausgeklügelte hingehaltene Not!

Da ist es freilich nicht verwunderlich, wenn die Nation, welche vor der Geschichte der Menschheit ewig das Kainszeichen von Hiroshima und Nagasaki tragen wird, wenn diese Nation versucht, sich hinter moralischen Superlativen zu vernebeln. Sie braucht dabei kein Recht zu beugen: Recht ist hier nie gewesen! Im Ganzen nicht wie im Einzelnen. Es diktiert die Macht. Und diese Macht will Opfer! Wir sind solche Opfer. Ich bin ein solches Opfer!

Aber eben darum ist es auch keine Schande, auf diesem Schafott zu stehen: Ich diene hier bereit und mit ganzem Einsatz meinem Vaterland! Durch Kameraden vor mir ist es schon so geworden: Der Galgen von Landsberg ist das Symbol innerer Verpflichtung aller Aufrechten und Aufrichtigen!

Ich bedaure als Offizier, daß Angehörige der amerikanischen Armee sich dazu hergeben, Handlanger für Heuchelei und politischen Mord zu sein, und daß sie so den Schild ihres Soldatentums weiterhin beflecken. Ich kann sie darum nicht

hassen. Henker und ihre Mittler sind mir weder Partner noch Gegner. Ich habe für sie nur Verachtung, tiefste Verachtung.

Mein Herz ist frei!

Ich gedenke meiner Freunde —

Ich gedenke meiner Mitarbeiter im weitesten Sinne; sie haben in dem furchtbaren Kriege ihre Pflicht phrasenlos erfüllt.

Ich gedenke meiner armen, mir heiligen Heimat, meines Volkes und seiner Jugend, die strebend sich bemüht und sucht — sich und das Ewige.

In ihm fühle auch ich mich wohlgeborgen. Und ich habe in dieser für mich feierlichen Stunde dem Leben zu danken, daß es mich als ganzen Menschen nahm: Ich habe seine Schmerzen ertragen, und es hat mir seine Freuden nicht vorenthalten. Ja! ich habe das Schöne erlebt — wenn mir auch das Niedrige nicht erspart blieb. Der Begrenzung bin ich begegnet und ich durfte dennoch das Unendliche ahnen, in Ehrfurcht und in heiterer Andacht.

Mein Dank für das schwere Glück eines Daseins ist mein Bekenntnis zum Leben! Ihm wollte ich dienen mit meinem ganzen Leben.

Ihm wollte ich Helfer sein!

Aber immer habe ich mich auch geplagt und gesorgt und immer habe ich auch gekämpft für meine Überzeugung und um meines Gewissens willen:

aufrecht, aufrichtig und mit offenem Visier.

So sah ich es und so wollte ich das Leben.

So habe ich gelebt — Nein! so — lebe — ich!

Meine alten Eltern und mein tapferer Sohn brauchen sich meiner nicht zu schämen. Ich bin ihnen nahe und in unerschütterbarer Zuversicht verbunden. In Liebe ist mit mir meine Frau —

Ich — bin — bereit.“

Karl Brandt ist tot, erhängt Er und seine angeklagten Kameraden, Ärzte und Wissenschaftler von Weltruf, haben bis zuletzt einen

verzweifelten Kampf gegen die niederdrückende Gewalt der Nürnberger Ankläger geführt.

Und ihr Kampf hörte mit ihrer Hinrichtung nicht auf :

»Ich habe einen Schwur abzulegen . . .« Der Nachruf am Grabe Karl Brandts

Noch am gleichen Tage an dem die Amerikaner Professor Brandt erhängen, fanden sich an seinem frischen Grabe Angehörige und Freunde von ihm ein, darunter auch seine tapfere Frau.

Ein einfacher deutscher Arzt aber, der von der amerikanischen Gefängnisverwaltung zur ärztlichen Betreuung der in Landsberg Inhaftierten angestellt war, fing an, in diesem Freundeskreise ein paar Worte zu sprechen :

„Ich habe einen Schwur abzulegen: das Sterben dieses Mannes verpflichtet uns alle — nicht zur Rache oder Vergeltung —, das wäre nicht seine Art, nein, vorwärts zu schauen und ihm nachzuleben. Sein Tod ist uns Verpflichtung in ganz anderem Sinne: Gesundheit und Freude! So hat er mich mit seinen strahlenden Augen begrüßt am 17. März, ihrem Hochzeitstag, den wir drüben im Bau mit Professor Beigelböck in seiner Zelle begingen. So hat er mir in seinem Abschiedsbrief geschrieben: Gesundheit und Freude, tragen Sie das weiter!

Ja, Gesundheit! Das ist doch unser ärztlicher Auftrag, aber nun in einem vertieften Sinne: der inneren Gesundung unseres armen deutschen Volkes und Vaterlandes, das er so heiß geliebt, dem sein Leben gehört hat.

Und Freude? Was hat Freude in dieser Stunde, hier am Grabe des teuren Mannes zu tun? Ja, das ist eben sein Vermächtnis an uns: Vorwärtsblickende Freude, Mut und Zuversicht! —

Vor kurzem sprach ich mit Karl Brandt über Albert Schweitzers Wort von der Ehrfurcht vor dem Leben. War diese Ehrfurcht vor dem Leben nicht seines Lebens Inhalt? Hat er sie uns nicht gelehrt und war er nicht gerade darin Vorbild für uns deutsche Ärzte und die deutsche Jugend?

Karl Brandt, Du warst wahrhaftig ein Arzt vom Geist des Paracelsus: Arzt und Priester, Forscher und Helfer. Dein Leben war bis zur letzten Stunde eine Hingabe an den Beruf. Drüben im Bau, in dieser einzigartigen Schicksalsgemeinschaft so vieler wertvoller Menschen, wahrhaft deutscher Männer, hast Du bis zuletzt diesem priesterlichen Arzttum gelebt, Mittelpunkt und Vorbild uns allen.

Ich, ein kleiner deutscher Arzt, rufe die deutschen Ärzte und die deutsche Jugend auf, dies Vermächtnis Karl Brandts als Verpflichtung und Verantwortung zu übernehmen, treu sein Gedächtnis zu wahren und ihm nachzuleben. Das geloben wir Dir. — Dank Dir, Karl Brandt!“

»Morde, Brutalitäten, Grausamkeiten . . . « aus dem Urteil

Sind das Worte aus einer anderen Welt? Worte aus einem anderen Deutschland, die jener einfache Arzt am Grabe des gerade Gehängten gesprochen hat? Wie konnte er dies tun? Nach über siebenmonatiger Verhandlung hatte bekanntlich ein amerikanisches Militär-Tribunal rechtskräftig über Brandt geurteilt :

„Wir entscheiden, daß Karl Brandt verantwortlich war, mit-half, Vorschub leistete, zustimmte zu, und verbunden war mit Plänen und Unternehmungen, welche die Durchführung medizinischer Experimente an Nichtdeutschen, ohne Zustimmung der Betreffenden mit einschloß, und an anderen Greuel-taten, in deren Verlauf Morde, Brutali-täten, Grausamkeiten, Folterungen und andere unmenschliche Taten begangen wurden. So weit diese verbrecherischen Handlungen nicht Kriegsverbrechen darstellten, waren sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“

Welch' unfaßbare Kluft zwischen diesem rechtskräftigen Urteils-spruch eines amerikanischen Militärgerichtshofes und jenen Worten des Nachrufes am Grabe des Gehängten! Der kleine deutsche Arzt, der den Nachruf sprach, wurde darauf von den Amerikanern aus seiner Stellung entfernt. Das erschütternde Problem aber, welches seine aufrichtige Haltung so eindeutig bezeich-nete, kann mit einer derartigen Maßnahme nicht aus der Welt ge-

schafft sein. Am allerwenigsten für uns, die wir den Namen des Volkes tragen, das auch von diesen gehängten Männern — ganz gleichgültig, ob wohl oder übel — einmal vertreten wurde. Ein Geist geht um bei uns und klopft an die Türen ... Es ist sicher nicht der Geist Jodls oder Brandts oder Görings oder wie sie auch geheißen haben. Aber es ist der Geist des ewigen, unteilbaren und unparteiischen Rechts, das nicht noch einmal zum Knecht irgendeines „politischen Zeitgeistes“ werden darf!

Brandts Schlußworte im Ärzteprozeß

Karl Brandt fühlte sich als Opfer der Rache. Er fühlte sich unschuldig und hatte sein Schicksal vor dem Nürnberger Tribunal mit folgenden Worten zu rechtfertigen versucht :

„Es gibt ein Wort, das scheint so einfach : Befehlen. Und was an Ungeheuerlichem birgt es. Wie maßlos sind die Konflikte, die hinter dem Gehorchen sich verstecken.

Beides traf mich : Gehorchen und Befehlen.

Beides ist Verantwortung.

Ich bin Arzt. Und vor meinem Gewissen steht diese Verantwortung als Verantwortlichkeit für Mensch und Leben.

Nüchtern stellt die Anklage die Behauptung von Verbrechen und Mord dagegen und erhebt die Frage meiner Schuld.

Es wäre ohne Bedeutung, wenn Freunde und Patienten sich vor mich stellten, um Gutes über mich zu sagen : Ich hätte geholfen, ich hätte geheilt. Es wären viele Beispiele da für meinen Einsatz in Gefahr und meine Bereitschaft.

Das ist jetzt belanglos.

Ich werde einer Anklage um meinetwillen nicht ausweichen. Doch es ist der Versuch der menschlichen Rechtfertigung, meine Pflicht allen gegenüber, die an mich persönlich glauben, die mir vertrauten und die sich auf mich verlassen haben, sowohl als Mensch, wie als Arzt, als auch auf den Vorgesetzten.

Ich habe den Menschenversuch, wie dieser als Problem mir auch begegnet sein mag, nie als eine Selbstverständlichkeit angesehen, auch nicht dort, wo er ungefährlich ist.

Aber ich bejahe aus Gründen der Vernunft seine Notwendigkeit. Ich weiß, aus dieser erwachsen Widersprüche.

Ich kenne die Differenzen, die das ärztliche Gewissen stören und ich kenne die innere Not, die einem bedrängt, wenn Befehl oder Gehorsam die Moral jeglicher Form bestimmen. Für den Versuch ist es gleich, ob dieser mit oder entgegen einem Willen ausgeführt wird. Denn es bleibt für das Individuum das Ereignis sinnwidrig, sinnwidrig, wie mein Tun als Arzt zu sein scheint, wenn man es isoliert betrachtet.

Der Sinn liegt tiefer :

Kann ich mich als einzelner der Gemeinschaft entziehen? Kann ich außerhalb und ohne sie sein? Konnte ich, der ich ein Teil von ihr bin, ausweichen, weil ich sage: Ich will vom Sinn dieser Gemeinschaft leben, aber ich will ihr kein Opfer bringen. Nicht an Leib und nicht an Seele. Ich will mein Gewissen freihalten, mag sie sehen, wie sie zurecht kommt. Und doch sind wir, sie und ich, irgendwie identisch. So muß ich denn trotzdem die Widersprüche hinnehmen und die Folgen tragen, wenn sie auch unverständlich bleiben.

Ich muß sie tragen wie das Schicksal meines Lebens, das mich vor seine Aufgaben stellt.

Der Sinn ist das Motiv, das der Gemeinschaft gilt.

Trage ich hier um ihretwillen eine Schuld, so werde ich diese um ihretwillen verantworten.

Es war Krieg. Der Einsatz in ihm ist immer der Gleiche. Seine Opfer treffen uns alle.

Ich stehe zu ihnen.

Aber sind diese Opfer mein Verbrechen? Habe ich die Gebote des Menschlichen getreten und verachtet? Bin ich über Menschen und ihr Leben hinweggegangen, wie wenn es nichts ist?

Man wird auf mich zeigen und rufen „Euthanasie“ und fälschlich „Nutzlose“, „Arbeitsunfähige“, „Unwerte“.

Was ist gewesen? Hat nicht Pastor Bodelschwingh mitten aus seiner Arbeit in Bethel noch im vergangenen Jahr gesagt, ich wäre ein Idealist und kein Verbrecher?

Wie konnte er das?

Und hier stehe ich unter furchtbarster Anklage. Wie wenn ich nicht nur nicht Arzt wäre, sondern auch ein Mensch ohne Herz und Gewissen. Glaubt man, es sei mir ein Vergnügen gewesen, als ich den Ermächtigungsauftrag zur Eu-

thanasie erhielt? 15 Jahre hatte ich am Krankenbett mich gemüht und jeder Patient war mir ein Bruder.

Jedes kranke Kind habe ich umsorgt, wie wenn es mein eigenes wäre.

Da traf mich das Los.

Ist das Schuld?

War nicht mein erster Gedanke, den Rahmen der Euthanasie einzuengen? Habe ich nicht im Augenblick meiner Einschaltung die Begrenzung gesucht und „kritischste“ Beurteilung der Unheilbaren verlangt?

Waren nicht Ordinarien unserer Universitäten dabei?

Wen konnte es geben, der besser fachlich geschult war?

Aber ich will nicht von diesen Durchführungsfragen sprechen.

Ich wehre mich gegen den Anwurf der Unmenschlichkeit und der niederen Gesinnung!

Gegenüber dieser Anklage gilt auch mein Recht auf Menschlichkeit!

Ich weiß, wie schwer das Problem ist. Ich habe mit tiefer Inbrunst mich damit gequält. Aber hier half keine Philosophie oder andere Weisheit.

Hier lag der Erlaß und darauf stand mein Name.

Man sage nicht, ich hätte mich krank stellen sollen. Ich lebe mein Leben nicht, um ihm auszuweichen, wenn es mir begegnet. So habe ich die Euthanasie bejaht.

Ich kenne das Problem wohl; es ist so alt wie der Mensch. Aber es ist kein Verbrechen gegen den Menschen! Und keins gegen die Menschlichkeit.

Ich kann hier nicht als Geistlicher glauben oder als Jurist denken.

Ich bin Arzt und sehe das Gesetz der Natur als das Gesetz der Vernunft.

Durch dieses wuchs in meinem Herzen auch die Liebe zum Menschen. So trage ich sie vor meinem Gewissen.

Als ich in jener Zeit mit Pastor Bodelschwingh, dem einzigen ernsthaften Warner, der mir persönlich bekannt wurde und begegnete, sprach, da schien es zuerst, wie wenn unsere Gedanken weit voneinander stünden. Aber je länger wir

sprachen und je offener wir dabei wurden, um so näher und enger wurde unser gegenseitiges Verstehen. Es war damals kein Reden um Worte. Es war ein Kämpfen und Suchen, auch über den Menschen hinaus.

Wie der alte Pastor Bodelschwingh nach vielen Stunden ging und wir uns die Hände reichten, war sein letztes Wort :

Das war der schwerste Kampf in meinem Leben.

Ihm wie mir blieb dieser Kampf.

Es blieb auch das Problem.

Wenn ich heute sagen würde, ich wünschte, dieses sei mir nie in seiner erschütternden Dramatik begegnet, dann könnte das nur aus Oberflächlichkeit sein, um es selbst bequemer zu haben. Ich stehe aber in meiner Zeit und erlebe, daß sie in allem voller Gegensätze ist.

Irgendwo in ihr muß jeder Stellung beziehen.

Ich habe vor mir selbst das tiefe Bewußtsein, daß, als ich zur Euthanasie „ja“ sagte, dies wie heute in der Überzeugung tat, es ist richtig.

Der Tod kann Erlösung sein.

Der Tod ist Leben — wie die Geburt.

Niemals sollte er Mord werden.

Ich trage eine Last, aber es ist nicht die Last des Verbrechens. Ich trage diese meine Last, wenn auch mit schwerem Herzen, als meine Verantwortung.

Ich bestehe mit ihr vor mir und meinem Gewissen als Mensch und als Arzt.“

Gnadengesuche

Als dann doch das Todesurteil ausgesprochen wurde, sandten zahlreiche Ärzte, an der Spitze Professor Sauerbruch, dem Gericht Gnadengesuche für Brandt. Wie auch der alte Pastor Bodelschwingh noch im Rundfunk sagte, Brandt sei kein Verbrecher, sondern ein Idealist, schrieb ein angesehener Medizinalrat dem Präsidenten des Gerichtshofes :

„Es fehlen bei Brandt die beiden wesentlichen Kriterien, die zur Charakterisierung eines Kriminellen gehören: die moralische Minderwertigkeit und das asoziale Verhalten gegenüber der Gemeinschaft.“ —

„Wo das rechte, ideale Wollen dieses Mannes aus so vielen Argumenten erwiesen ist, bitte ich Sie, Herr Präsident, dieses Moment neben der Last der Beschuldigungen doch auch beachten zu wollen und Professor Brandt zu begnadigen.“ — —

heißt es in der Eingabe eines ehrwürdigen katholischen Priesters vom Orden der Salvatorianer. Dieser Priester hatte Brandt im Dezember 1943 an der Ostfront im Dnjeper-Brückenkopf vor Bobruisk erlebt. Er hatte gesehen, wie Brandt in der Heiligen Nacht im aufopfernden persönlichen Einsatz zahllosen Verwundeten das Leben rettete und er wußte auch, daß Karl Brandt das entscheidende Wort für die katholischen Ordensschwwestern gesprochen hatte, damit sie in den Lazaretten und Krankenhäusern weiter bleiben konnten.

Aus Zürich schrieb ein amtierender Pfarrer an den Präsidenten des Gerichtshofes :

„Wenn ich auch wußte, daß Karl Brandt meinen Christusglauben nicht teilte, so galt mir seine Gestalt doch als Inbegriff des menschlich Schönen, Edlen, Erstrebenswerten. Ich war überzeugt, daß es sich da um einen jener ganz seltenen Menschen handelte, denen zu begegnen größtes Glück bedeutet auf Erden. Als mir Dr. Brandt im Mai 1933 anlässlich einer jener wenigen Begegnungen, die wir im Laufe der Jahre hatten, seinen nationalsozialistischen Glauben darlegte, geschah es mit der Überzeugtheit und Begeisterung eines echten Idealisten. Brandt verstand damals die Parole „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ im edelsten Sinne und freute sich darüber, wie nun über alle Klassengegensätze hinweg zwischen Hoch und Niedrig Gemeinschaft entstand ... Ich bin überzeugt, daß Karl Brandt ein außerordentlicher, zu hohen Dingen befähigter Mensch ist, der mit seinem großen Können, seiner hingebenden Hilfsbereitschaft, vor allem aber mit dem Adel seiner Persönlichkeit noch vielen Menschen zum Segen werden könnte. Es wäre ein furchtbarer Verlust, wenn dieser Mensch jetzt sterben müßte ... Aus der Tiefe meines Herzens hoffe ich, daß es Ihnen möglich sei, die Schuldfrage im Falle Brandt erneut zu prüfen, die Persönlichkeit Dr. Brandts wertzuschätzen, das Todesurteil zu revidieren und den Angeklagten seiner so wichtigen ärztlichen Tätigkeit zurückzugeben. Gebe es Gott der Barmherzige, daß auch mein Wort hierzu etwas beizutragen vermochte.“

Aber all' die Gnadengesuche, die für Professor Brandt beim Präsidenten des Militärtribunals und beim amerikanischen Militärgouverneur eintrafen, aufzuführen, hieße einen besonderen Band füllen. Kranke, denen er als Arzt geholfen hatte, Kollegen und Hochschullehrer, Geistliche, der Leiter des Evangelischen Hilfswerks, ehemalige Widerstandskämpfer und Persönlichkeiten des Auslandes sandten für diesen Mann, den der amerikanische Militärgerichtshof als gemeinen Kriegs- und Humanverbrecher bezeichnete, Gnadengesuche nach Nürnberg. Es war alles umsonst.

Ein englischer Arzt fand in einem Brief an Professor Brandt die folgenden, sicherlich bemerkenswerten Worte :

„... Ich selbst bin Wissenschaftler und beurteile eine Situation rein objektiv, was zwar meine Landsleute heute nicht tun ... Wieder muß ich der Ungerechtigkeit, die jetzt in Deutschland Oberhand gewann, zusehen ... Wir wissen aber, daß Sie in erster Linie in der Anklagebank standen, weil sie Adolf Hitlers Leibarzt waren ...

Vergessen Sie aber bitte nicht, daß viele Ihrer Kollegen hier sind, mit den Gedanken bei Ihnen. Ihre Leistung auf dem Gebiete der Medizin war eben einmal triumphierend und deshalb der Haß anderer Menschen Ihnen gegenüber. Daß zu jeder experimentellen Wissenschaft Opfer gefordert werden, können Anti-Wissenschaftler natürlich nicht verstehen. Erst dann leuchtet bei diesen Leuten der Verstand auf, wenn sich eine Krankheit zur Epidemie verbreitet hat und die Menschen um Hilfe schreien ...

Bleiben Sie weiter tapfer! Möge Ihnen dann einmal im Jenseits der Segen unseres Herrgotts zuteil werden.“

Sicher haben alle diese guten Worte viel dazu beigetragen, daß Professor Brandt und seine Kameraden ihren letzten Kampf aufrecht durchstanden. Aber in Nürnberg, in Dachau, in Ludwigsburg, in Rastatt oder wie die hundert Orte dieser traurigen Berühmtheit auch heißen, saßen ja nicht nur die Männer, denen die unmenschlichsten Verbrechen vorgeworfen wurden, auf der Anklagebank, sondern das gesamte deutsche Volk stand dort unter Gericht. Diese Tatsache darf nie vergessen werden. In Landsberg wurden nicht nur Professor Brandt und seine Kameraden, sondern die gesamte ärztliche Wissenschaft Deutschlands dem Henker überantwortet. Wie Brandzeichen haften an uns allen jene Urteile und Begründungen, die — wenn sie rechtens wären — ein unverlöschbares Schandmal abendländischen Menschentums darstellen.

Hier hat das Rechtsempfinden, das Rechtsbewußtsein jedes einzelnen einzusetzen! „Morde, Brutalitäten, Grausamkeiten, Folterungen, und andere unmenschliche Taten ...“ Gleich schwerwiegende Worte wurden in die Urteile gegen fast alle in den Kriegsverbrecher-Prozessen verurteilten Deutschen aufgenommen und als jeden von uns niederzwingende Kollektivschuld eines ganzen Volkes der Welt dokumentiert. Eine Belastungspsychose, wie sie die Geschichte des Rechts in solchem Ausmaße vorher nicht erlebt hatte, brach über die Beschuldigten, über achtzig Millionen Deutsche herein. Wer hielt ihr stand? Wer blieb unter ihrer verfälschenden Wirkung objektiv, wertete nichts als Tatsachen und sah dort Probleme, wo solche vorhanden waren? Die Nürnberger Anklagebehörden sicherlich nicht.

Siegfried Handloser, letzter Heeres-Sanitätsinspekteur und Chef des Wehrmachts-Sanitätswesens an das amerikanische Militärtribunal

Professor Siegfried Handloser, der ehemalige Chef des Wehrmachts-Sanitätswesens, sagte als Angeklagter im Ärzte-Prozeß in seinem Schlußwort am 19. Juli 1947 vor den Richtern dazu :

„Bei meiner ersten Vernehmung hier in Nürnberg im August 1946 eröffnete mir der Vernehmer :

1. Sie sind der Chef des Wehrmachts-Sanitätswesens gewesen. Ob Sie von den unzulässigen Versuchen etwas gewußt haben oder nicht, spielt keine Rolle. Als Chef sind Sie für alles verantwortlich.

2. Kommen Sie nicht mit der Ausrede, bei anderen Nationen sei ähnliches oder gleiches geschehen. Das steht gar nicht zur Diskussion. Die Deutschen stehen unter Anklage, nicht die anderen.

3. Berufen Sie sich nicht auf Ihre Zeugen. Diese sagen natürlich zu Ihren Gunsten aus. Wir haben unsere Zeugen und an diese halten wir uns.

Dies waren die Leitsätze der Anklage bis zum letzten Tag dieses Verfahrens.

Sie sind mir unverständlich geblieben, weil ich immer geglaubt habe, ein Verbrecher müsse ein Mensch sein, der Un-

recht tut und weil ich der Meinung war, auch die Anklagebehörde habe das Bestreben, objektiv zu sein, wenigstens nach Schluß des Beweisverfahrens.

Das Schlußplädoyer hat mich aber belehrt, daß ich mich geirrt habe. Der Vortrag der Anklagebehörde war keine Würdigung des Beweisergebnisses, sondern eine zusammenfassende Wiederholung der einseitigen Anklagebehauptung ohne jede Berücksichtigung dessen, was das Beweisverfahren in meinem Fall ergeben hat . . .

Wenn etwas mich in der seelischen Not der letzten Monate hätte versöhnen können, so das Bewußtsein, vor diesem Gericht, vor dem deutschen Volk und vor der Weltöffentlichkeit klar gestellt zu sehen, daß der schwere allgemeine Vorwurf der Anklage gegen das Sanitäts-Offizierkorps sich als durch nichts begründet erwiesen hat

Als letzter Heeres-Sanitäts-Inspekteur und als Sanitäts-Chef der deutschen Wehrmacht gedenke ich mit Stolz der Sanitäts-offiziere aller Grade, deren unermüdlichen und aufopferungsvollen Hingabe zahllose Verwundete und Kranke dieses furchtbaren Krieges ihr Leben, ihre Heilung und ihre Existenzmöglichkeit verdanken. Nie und nirgendwo waren die Verluste eines Sanitäts-Offizierkorps größer, als die Verluste der Sanitäts-offiziere der deutschen Wehrmacht in Erfüllung ihrer Pflicht.

Vor mehr als hundertfünfzig Jahren ist für die deutschen Militärärzte und ihren Nachwuchs der Leitsatz

Scientiae — Humanitati — Patriae

geprägt worden. Wie die Sanitäts-offiziere in ihrer Gesamtheit, so bin auch ich diesem Wahlspruch zu jeder Zeit im Denken und Handeln treu geblieben.

Möge es in Erkenntnis und als Auswirkung der Geschehnisse der letztvergangenen Epoche den vereinigten Bemühungen der Völker gelingen, für alle Zeiten das unermeßliche Unglück eines Krieges zu verhüten, dessen furchtbares Antlitz niemand besser kennt als der Militärarzt.“

Die Schlußworte Professor Roses

Ein anderer Angeklagter des Ärzte-Prozesses, Professor Gerhard Rose, Wissenschaftler von Weltruf und dann über Nacht mit der Anklage schwerster Humanitätsverbrechen überzogen, ging in

seinem Schlußwort weiter auf die einseitige Art der Beweiserhebung ein und behandelte das Problem der Menschenversuche, deren er angeklagt war, von seinem Standpunkt, der mindestens deshalb alle Beachtung verdient, weil es der Standpunkt der Verteidigung ist, der bisher — wie die Argumente der Verteidigung überhaupt — totgeschwiegen wurde. Professor Rose sagte seinen Richtern am 19. Juli 1947 :

„Die Wissenschaftler, die unter die Angeklagten dieses Prozesses eingereiht sind, sehen sich einer Hauptschwierigkeit gegenüber. Sie besteht darin, daß rein wissenschaftliche Fragen durch die Anklagebehörde zu politisch-ideologischen gestempelt worden sind.

In der Einleitungsrede des Herrn Generalstaatsanwaltes Taylor ist die vorwiegend politische und weltanschauliche Natur der Anklage mit denkbar größter Klarheit zum Ausdruck gebracht worden.

Gegenstand der gegen mich persönlich erhobenen Anklagen ist mein Verhalten gegenüber den staatlich angeordneten Menschenversuchen anderer deutscher Forscher auf den Gebieten der Fleckfieberbekämpfung und Malariabekämpfung.

Derartige Arbeiten haben mit Politik und Weltanschauung nichts zu tun, sondern dienen dem Wohle der Menschheit. Die gleichen Probleme und Notwendigkeiten ergeben sich — unabhängig von jeder politischen Ideologie — überall dort, wo gleiche Seuchengefahren zu bekämpfen sind.

Wie Claus Schilling im Rahmen seiner Malariaforschung zum Menschenversuch gezwungen war, haben vor ihm und nach ihm Malariaforscher der verschiedensten Nationen Versuche an lebenden Menschen durchführen müssen.

Wie Haagen aus eigener Initiative mit Zustimmung der für ihn maßgebenden staatlichen Stellen die Verträglichkeit eines neuen lebenden Fleckfieberimpfstoffes an Menschen erprobt hat, hat das vor ihm im Rahmen der Pestbekämpfung Ihr großer Landsmann Richard P. Strong an Eingeborenen der Philippinen, die nicht amerikanische Bürger waren, mit Zustimmung Ihrer Regierung getan.

Wie Dr. Ding auf Weisung der höchsten und letztentscheidenden Instanzen der deutschen zivilen Gesundheitsverwaltung in Zeiten größter Fleckfiebergefahr den Wert von

Fleckfieberimpfstoffen am Menschen geprüft hat, haben das andere vor ihm getan, bei weniger dringender Notlage, ebenfalls im Einverständnis, teils auf Weisung ihrer Regierung.

Welche tatsächliche Rolle ich in Wirklichkeit entgegen den Behauptungen der Anklage bei den deutschen Menschenversuchen mit Malaria und Fleckfieber gespielt habe, habe ich vom Zeugenstand aus bekundet. Die rechtliche Würdigung meiner Handlungen hat Ihnen mein Verteidiger, Herr Dr. Fritz, bereits vorgetragen. Ich brauche dem nichts hinzuzufügen. Welche Haltung ich gegenüber dem Menschenversuch in der medizinischen Forschung grundsätzlich eingenommen habe, habe ich nicht erst in dieser Gerichtssaal, sondern zu Zeiten der uneingeschränkten Macht der Nationalsozialistischen Deutschen Regierung dargelegt. Damals wurde mir das Wort von dem Mann entzogen, nämlich von Professor Schreiber, der vor fast einem Jahr in diesem gleichen Saal sich zum Vorkämpfer ärztlicher Ethik aufwarf.

Die Tatsache ist unbestritten, daß Menschenversuche, die sachlich genau das Gleiche darstellen wie die, an denen mir zu Unrecht eine Beteiligung vorgeworfen wird, auch in anderen Ländern durchgeführt worden sind, und nicht zuletzt in den Vereinigten Staaten, die als Kläger gegen mich auftreten.

Das hat die Anklage dazu geführt, den Schwerpunkt ihrer Beschuldigungen auf die äußeren Verhältnisse der von den deutschen Behörden zur Verfügung gestellten Versuchspersonen zu verlegen. Dabei ist die Frage der Freiwilligkeit der Versuchspersonen in den Vordergrund gestellt worden. Ich will nicht die Frage erörtern, wie weit der mit dem Versuch beauftragte Arzt für diese äußeren formellen Fragen verantwortlich ist, geschweige denn der Arzt, der den Versuchen so fern gestanden hat, wie ich selber. Ich möchte nur zu der grundsätzlichen Frage der Freiwilligkeit einige Bemerkungen machen.

An sich ist ein derartiger Prozeß wohl die ungünstigste Atmosphäre, um Fragen ärztlicher Ethik zu erörtern. Aber diese Fragen sind nun einmal hier aufgeworfen worden und müssen daher auch beantwortet werden.

Wer als Forscher einen Einblick in die Geschichte der lebensgefährlichen medizinischen Versuche hat, weiß mit Sicherheit von jeher das eine :

Abgesehen von den Selbstversuchen von Ärzten, die die verschwindende Minderheit derartiger Versuche darstellen, ist die Freiwilligkeit der Versuchspersonen meist eine Täuschung, im besten Fall ein Selbstbetrug des Arztes, der den Versuch vornimmt, oft genug aber eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit. In der Mehrzahl der Fälle liegt bei ethischer Prüfung des Sachverhaltes eine Ausnutzung der Unwissenheit, des Leichtsinns, der wirtschaftlichen Notlage oder sonstigen Zwangslage der Versuchspersonen vor. Ich darf nur auf das Beispiel verweisen, das dem Gericht durch Herrn Ivy in Form der Vordrucke für die amerikanischen Malariaversuche vorgelegt worden ist. Sie sind selbst in der Lage zu prüfen, ob an Hand der Informationen dieses Vordruckes Personen vom durchschnittlichen Bildungsniveau eines Zuchthäuslers sich ein ausreichendes Urteil von den Risiken eines Versuches mit perniziöser Malaria bilden konnten.

Dieser Sachverhalt wird von jedem ehrlichen Forscher in persönlicher Unterhaltung zugegeben, so ungern er auch in der Öffentlichkeit eine derartige Feststellung machen wird. Daß ich selbst ein grundsätzlicher Gegner des gefährlichen Menschenversuches bin, ist Ihnen, meine Herren Richter, bekannt. Der Staat oder eine menschliche Gemeinschaft, die im Interesse des höheren Wohls der Gesamtheit auf den Menschenversuch aber nicht verzichten wollen, handeln nur dann ethisch, wenn sie sich auch offen zu der daraus erwachsenen Verantwortung bekennen und z. B. Feinden der Gesellschaft zur Sühne ihrer Vergehen dieses Opfer auferlegen und nicht den Weg einer Scheinfreiwilligkeit wählen, die das Risiko des Versuchs zum größten Teil der Versuchspersonen, die unfähig ist, die möglichen Folgen zu beurteilen, aufbürden.

Der Herr Staatsanwalt hat in seinem Plädoyer das Vorwiegen von Affidavits bei der Beweisführung der Verteidigung kritisiert. Die Schwierigkeiten für einen in Haft befindlichen Angeklagten im heutigen Deutschland, andere Dokumente zu beschaffen, sind so gut wie unüberwindlich. Um nur einige Beispiele zu erwähnen :

Bei der Behandlung der Malaria-Experimente Schillings hat die Anklagebehörde dem Hohen Tribunal unter anderem einen Auszug des bekannten Dachauer Urteils vorgelegt. Bezüglich der darin getroffenen Feststellungen über die Zahl der Todesopfer bei diesen Versuchen habe ich im Zeugen-

stand erklärt, daß ich lieber als Angeklagter hier sitzen, als meine Unterschrift unter ein Gutachten setzen wolle, das diese Feststellung bestätigt. Wie recht ich mit dieser Äußerung gehabt habe, ergibt sich aus dem leider erst jetzt bei meinem Verteidiger eingegangenen Brief des Professors Mellamby von der Universität London, der die Behauptung, es seien hierbei zirka 300 Versuchspersonen gestorben, als eine groteske Unwahrheit bezeichnet hat. Mein Verteidiger hat in seinem Plädoyer den entsprechenden Wortlaut dieses Briefes zitiert. — Die Anklagebehörde hat damals bei der Vorlage des Auszuges des Dachauer Urteils versprochen, auch die gesamten Akten des Dachauer Prozesses zur Verfügung zu stellen. Leider sind meine Bemühungen, in diese Akten Einsicht zu nehmen, vergeblich gewesen.

Als der Staatssekretär Dr. Conti sich während des Krieges mit dem Gedanken trug, den sich in Italien aufhaltenden Schilling wieder in Deutschland mit einer Aufgabe zur Erforschung der Malaria zu betrauen, wurde ich als damaliger Leiter der Tropenmedizinischen Abteilung des Robert-Koch-Institutes vom Reichsinnenministerium beauftragt, zunächst ein Gutachten zu erstatten. In diesem Gutachten lehnte ich aus Gründen, die ich im Zeugenstand auseinandergesetzt habe, Schillings Plan ab. Wäre mein Rat befolgt worden, hätten die Versuche Schillings in Dachau überhaupt niemals stattgefunden. Während der Dauer dieses Prozesses habe ich mich bemüht, in den Besitz dieses Gutachtens zu gelangen. Aber auch insoweit blieb mir ein Erfolg versagt, obwohl sich dieses Gutachten sehr wahrscheinlich sogar hier im Hause befindet.

Ebenso vergeblich bemüht habe ich mich um die Erlangung des für meine Verteidigung so wichtigen Aktenvermerks, den ich der Zeugin Block über meine Besprechungen mit dem Staatssekretär Dr. Conti und dem Präsidenten des Robert-Koch-Institutes, Gildemeister, diktiert habe, nachdem ich von der Durchführung der Fleckfieber-Experimente in Buchenwald Kenntnis erlangt hatte.

Mein spärlicher Briefwechsel mit Professor Haagen befindet sich offenbar vollständig im Besitz der Anklagebehörde. Trotzdem ist er Ihnen nur teilweise vorgelegt worden. Diese Tatsache hat der Anklagebehörde Gelegenheit gegeben, den aus dem Zusammenhang gerissenen Inhalt unrichtig zu interpretieren. Ich habe leider keine Möglich-

keit, die Vorlage der fehlenden Dokumente, die eine eindeutige Aufklärung des Sachverhaltes zu meinen Gunsten erbringen würde, zu erzwingen.

Für die Beurteilung der Arbeiten Haagens wäre — worauf schon mein Verteidiger hingewiesen hat — die Aussage eines unparteiischen Sachverständigen von entscheidender Bedeutung gewesen. Ich kann es daher nur bedauern, daß die von mir beantragte Vernehmung des Franzosen Georges Blanc — des besten Kenners dieses Fachgebietes — nicht erfolgt ist, obwohl er sich bereit erklärt hatte, vor diesem Hohen Tribunal als Sachverständiger zu erscheinen.

Professor Legroux vom Institut Pasteur in Paris hat sich während der Dauer des Prozesses wiederholt in Nürnberg aufgehalten. Die Anklagebehörde hat nach Rücksprache mit ihm darauf verzichtet, ihn als Sachverständigen für die schwierigen, sich aus der Arbeit Haagens ergebenden Fragen in den Zeugenstand zu rufen.

Ich bitte das Hohe Tribunal hieraus seine Schlußfolgerungen zu ziehen und im übrigen das Fehlen dieser sämtlichen Beweismittel nicht zu einem Nachteil für mich werden zu lassen.

Herr Staatsanwalt McHaney hat in seinem Plädoyer ausgerufen, der Arzt unter den Angeklagten müsse noch gesucht werden, der sich solchen Experimenten, wie sie hier zur Anklage stehen, selbst unterworfen habe. Ich fühle mich hier nicht getroffen. Nicht nur durch meine Aussage, die ich hier vor Ihnen gemacht habe, sondern auch aus meiner Krankengeschichte, die längst vorlag, bevor ich mit dieser Anklage überzogen wurde, ergibt sich, daß ich mich nicht nur wiederholt als Versuchsperson zur Prüfung von Impfstoffen zur Verfügung gestellt, sondern mir im Dienste und bei meinen Forschungsarbeiten wiederholt Infektionen, darunter Cholera, Fleckfieber, Malaria und Hepatitis-epidemia, zugezogen habe, an deren Folgen ich noch heute zu leiden habe.

Herr Staatsanwalt McHaney hat schließlich in seinem Plädoyer behauptet, daß alle hier Angeklagten, damit also auch ich, des Mordes schuldig seien. Falls das Gericht das vorliegende Problem unter diesem Gesichtspunkt betrachten sollte, würde ich bedauern, überhaupt nur ein Wort zu mei-

ner Verteidigung gesagt zu haben. Glauben Sie aber mir, daß ich mich bei allen meinen Handlungen, die hier erörtert worden sind, nur von höchstem Pflichtbewußtsein habe leiten lassen —, dann lege ich mein Schicksal vertrauensvoll in Ihre Hände.“

Professor Rose wurde zwar nicht zum Tode, dafür aber zu einer für ihn sicher lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Daraus ergibt sich, von welchem Standpunkt das Gericht die dargelegten Probleme tatsächlich betrachtet hat. —

Die Verfahrensführung der Ankläger, die in fast jedem der Kriegsverbrecherprozesse immer wieder von der Verteidigung angegriffen wurde, begründet sich allerdings auf die angewandte Prozeßordnung des anglo-amerikanischen Rechts. Während nach der deutschen Strafprozeß-Ordnung die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, auch die den Angeklagten entlastenden Momente zu berücksichtigen, existiert solcher Passus in den in Nürnberg angewandten prozessualen Verfahrensvorschriften nicht. Für die Durchführung normaler Kriminalverfahren ist solche Methode sicher geeignet, denn da ist der Angeklagte über die zur Verhandlung stehenden Gegenstände meistens besser unterrichtet, als die Anklagebehörde. Wenn es aber darum geht, in einem großen politischen Prozeß Schuld und Recht von Zusammenhängen, die über die sachliche Kenntnis der einzelnen Angeklagten weit hinausgehen, die bei äußerster Kompliziertheit größtenteils auch mit den undurchdringlichen Schleiern staatlicher Geheimnisse umgeben sind, zu klären, dann dürfte eine einseitige Beweiserhebung der Anklagebehörde höchst ungeeignet sein. Hinzu kommt, daß die wegen Kriegs- oder Humanverbrechen unter Gericht gestellten Angeklagten seit Monaten oder gar Jahren in strenger Haft gehalten wurden, also nahezu völlig isoliert waren, während die Ankläger unbeschränkte Möglichkeiten zur Herbeischaffung des ihnen genehmen Beweismaterials hatten. „Unrichtig interpretiert“, „aus dem Zusammenhang gerissen“ habe die Anklagebehörde solche Beweismittel und entlastende Dokumente dem Gerichtshof vorenthalten, sagte Professor Rose im Ärzteprozeß dazu.

Es sind jedoch nicht nur die Angeklagten und ihre Verteidiger gewesen, die solche schweren Angriffe gegen die Prozeßführung, insbesondere gegen die Methoden der Ankläger geführt haben. Abgesehen von den Stimmen zahlreicher neutraler Beobachter aus fast allen Ländern, verdienen in diesem Zusammenhang vor allem drei Vorgänge, welche um die europäischen Kriegsverbrecherprozesse gewaltiges Aufsehen erregten, Beachtung. Beachtung, nicht

nur weil sie einen, den Außenstehenden sehr überraschenden Ein-
bilde in die internen Verhältnisse der für diese folgenschwere
Rechtsauffassung verantwortlichen Besatzungsbehörden vermit-
teln, sondern auch weil durch sie uns Deutschen einmal eine Mög-
lichkeit des demokratischen Regierungssystems mit allen seinen
Vor- und Nachteilen in der Praxis vorgeführt wurde.

Richter Charles F. Wennerstrum greift die Verfahrensführung an

Den ersten dieser Vorfälle veranlaßte der amerikanische Richter
Charles F. Wennerstrum aus Cariton — Iowa. Er, der als Vor-
sitzender des Kriegsverbrecherprozesses gegen die deutschen Süd-
Ost-Generäle amtiert hatte, gewährte vor seinem Abflug aus
Deutschland dem Korrespondenten der „Chicago-Tribüne“, Hal
Foust, ein außerordentlich aufschlußreiches Interview. Darüber
berichtet die amerikanische „Stars and stripes“ in ihrer Europa-
Ausgabe vom Dienstag, dem 24. Februar 1948, auf der ersten Seite
folgendes :

„Chicago, 23. Febr. (AP). Laut einer copyright-Meldung der
Chicago-Tribüne aus Nürnberg vom heutigen Tage soll
Judge Charles F. Wennerstrum, US-Mitglied der Kriegs-
verbrechergerichte, gesagt haben :

„Sieg in irgendeinem Krieg ist nicht der
beste Richter über Kriegsverbrecher-
Schuld.“

Dieser Oberste Richter aus dem Staate Iowa fügte hinzu :
„Man kann versuchen wie man will, es ist unmöglich, den
Angeklagten, ihren Anwälten und ihrem Volke klarzu-
machen, daß das Gericht bemüht ist, die Menschheit als
solche zu repräsentieren und nicht den Staat, der die Mit-
glieder des Gerichtes bestellte.“ . . .

„Das Drei-Richter-Kollegium brachte anschließend sein Be-
dauern darüber zum Ausdruck, daß ein derartiger Prozeß
von einer Macht allein geführt werden muß, andere Länder
hätten daran teilnehmen müssen, damit die Frage der Par-
teilichkeit beseitigt worden wäre.“

Wennerstrum soll gesagt haben :

„Was ich über den nationalen Charakter der Gerichte ge-
sagt habe, gilt auch für die Anklagebehörde. Die großen

Ideale, aus welchen heraus diese Gerichte geschaffen worden sind, sind nicht in Erscheinung getreten.“

Wennerstrum sagte :

„Die Anklage versagte in der Wahrung der Objektivität, einer Objektivität ohne Rache und ohne persönliche Gelüste für Verurteilung, sie hat versagt in ihren Bemühungen, Präzedenzfälle zu schaffen, welche der Welt dazu dienen, künftige Kriege zu vermeiden und Richtlinien festzulegen für künftige Regierungen und Armeen.“
„Die ganze Atmosphäre ist hier wenig schön ... die Prozesse sollten dazu dienen, die Deutschen von der Schuld ihrer Führer zu überzeugen. Sie haben die Deutschen nur davon überzeugt, daß ihre Führer den Krieg gegen strenge Eroberer verloren haben.

Der größte Teil des Beweismaterials in den Prozessen sind Dokumente, aus dem tonnenweise erbeuteten Dokumentenmaterial herausgegriffen. Die Anklage besorgte dieses. Die Verteidigung bekam nur solche Dokumente, welche die Anklage als sachlich für den Prozeß hielt.“ —

Wennerstrum sagte : „Die Gerichte sind davon in Kenntnis gesetzt worden, daß kein sachliches Material zurückgehalten wird, aber ich bin sicher, die deutschen Angeklagten, ihre Verteidiger und das deutsche Volk haben kein Vertrauen zu der Beschaffung von Beweismaterial durch die Anklage.“
„Unser Gericht bestimmte die Prozeßordnung in der Form, daß, wenn die Anklage ein Dokument nur auszugsweise einbrachte, sie der Verteidigung den kompletten Text des Dokumentes zur Verfügung stellen mußte zwecks Einbringung als Beweismaterial für die Verteidigung. Die Anklage erhob schärfsten Einspruch gegen diese Verordnung. — General Taylor (Brig.-Gen., Telford Taylor, Hauptankläger für Kriegsverbrechen) versuchte eine außergerichtliche Zusammenkunft der Gerichtsvorsitzenden zustande zu bringen zwecks A u f h e b u n g des Gerichtsbeschlusses.“

„Das Fehlen der Möglichkeit der Berufung hinterläßt bei mir das Gefühl, daß das Recht gebeugt worden ist. Hätte ich vor sieben Monaten gewußt, was ich heute weiß, wäre ich nie nach hier gekommen.“

General Taylor bestreitet

General Taylor sah sich durch diesen schweren Angriff aus den Reihen seiner eigenen Richter dann genötigt, an Charles F. Wennerstrum einen Brief zu schreiben. „Da Ihre Äußerungen den Interessen und der Politik der Vereinigten Staaten abträglich sind, dürfen sie nicht ohne Erwiderung bleiben“, heißt es darin, und mit schärfsten Worten bestreitet er die Einzelheiten, auf die sich Richter Wennerstrum in seinem Interview berufen hatte. „Ich würde noch stärkere Ausdrücke wählen, wenn es nicht so scheinen würde, als ob Ihr Verhalten auf eine zerrüttete und anormale seelische Verfassung zurückzuführen ist“, schreibt der amerikanische Hauptankläger in seinem Brief weiter und schließt mit der verschieden deutbaren Prophezeiung: „Ihnen selbst werden Ihre eigenen Worte, dessen bin ich sicher, weit mehr schaden, als was ich in diesem Brief sagen konnte.“

Es bedarf keines Kommentars, wenn der amerikanische Hauptankläger den Vorsitzenden eines Kriegsverbrecher-Gerichtes eine „zerrüttete und anormale seelische Verfassung“ zu unterschieben versucht, um damit dessen außerordentlich schwerwiegenden Vorwürfen auszuweichen. Richter Wennerstrum wird sich sicher nicht viel daraus machen und jenem „Schaden“, den er nach General Taylors Worten zu erwarten habe, in Ruhe entgegensehen. Das Renommee der amerikanischen Anklagebehörden dürfte General Taylor mit seinem Brief jedenfalls kaum gehoben haben.

»In tiefster Beschämung habe ich den Spott . . .« Brief des amerikanischen Anwaltes Carrol an General Clay

Auch den zweiten bemerkenswerten Vorfall, von dem hier die Rede sein muß, rief ein amerikanischer Jurist, der Rechtsanwalt Earl J. Carrol, Mitinhaber der bekannten Anwaltsfirma Foley & Carrol, hervor. Carrol wollte in Nürnberg den Angeklagten Krupp als Verteidiger vertreten. Ein entsprechendes Gesuch des Herrn Krupp wurde jedoch vom Gerichtshof III abgelehnt. Daraufhin fuhr Carrol nach Berlin zu General Clay und erklärte diesem, er sei unter solchen Umständen bereit, nach Amerika abzureisen, um die Rechtsgültigkeit nicht nur solcher Politik, sondern auch der gesamten Nürnberger Verfahren überprüfen zu lassen. Am 28. Dezember 1947 fand eine zweite Unterredung zwischen beiden statt, diesmal in Frankfurt. Am 2. Januar 1948 telefonierte sie miteinander, und am gleichen Tage schrieb

General Clay an Carrol einen Brief, auf den dieser dann mit einer Stellungnahme antwortete, die in die Geschichte der Kriegsverbrecherprozesse als ein unbedingt ehrendes Zeugnis aufrechten Amerikanertums eingegangen ist :

„Sehr geehrter Herr Clay!“ schrieb Carrol an den amerikanischen Militär-Gouverneur, „... Ich glaube Ihnen, als Sie mir am 28. Dezember sagten, daß der wirkliche Grund zur Ablehnung von Herrn Krupps Gesuch in grundsätzlichen Erwägungen liege, aus denen „außenstehende“ Anwälte ausgeschlossen werden sollen, — trotz der Tatsache, daß am selben Tage ein anderer Gerichtshof in Nürnberg einen gegenteiligen Beschluß faßte, in dem er das Gesuch eines anderen amerikanischen Anwaltes bewilligte. Ich bin immer noch der Ansicht, daß Sie diese Erklärungen vollkommen im guten Glauben machten und in Unkenntnis dieser gegenteiligen Stellungnahme.

Jeder Angeklagte hat aber das Recht auf ein gerechtes Verfahren. Zumindest würde es sehr schwierig sein, die Welt und die Nachwelt davon zu überzeugen, daß ein Prozeß gegen die Besiegten vor einem Gerichtshof der Sieger gerecht und unparteiisch war.

Jedoch drängt der große Idealismus unseres Volkes und sein unerschütterlicher Glaube an amerikanische Demokratie und Gerechtigkeit zu dem Glauben, daß Amerika in der Lage sei, einen solchen Prozeß zu führen. Es hoffte dadurch, ein umfangreiches völkerrechtliches System herauszukristallisieren und auf einen festen Boden zu stellen, das als Grundlage eines gerechten und dauernden Friedens für die Völker und der Welt dienen würde.

Es ist aber augenscheinlich, daß eine kleine Gruppe diesen großen Idealismus unseres Volkes mißbraucht. Nürnberg als Sinnbild der Gerechtigkeit gedacht, wurde in ein Werkzeug der Rache verkehrt.

In Nürnberg wurde den Angeklagten jeder Schein eines gerechten Verfahrens verweigert. Viele von ihnen saßen mehr als zwei Jahre in Haft, bevor sie unter Anklage gestellt wurden. Während dieser Zeit wurde ihnen jede Verbindung mit der Außenwelt verweigert. Es wurde ihnen jede Gelegenheit, ihre Verteidigung vorzubereiten, verweigert. Mehrere Jahre lang waren sie hilflos, während Legionen von Staatsanwälten mit dem Eifer von Fanatikern daran arbeiteten, einen Rechtsfall gegen sie aufzubauen.

Diese gleichen Eiferer hatten jedes vorhandene Dokument an sich genommen. Sie gruben jedes Körnchen von Beweismaterial gegen die Angeklagten aus. Eine große Anzahl dieser Dokumente, die dazu geeignet waren, die scheinbar belastende Wirkung von Urkunden abzuschwächen, oder die tatsächlich Beweismaterial zugunsten der Angeklagten darstellten, sind in der Zeit, in der sie in ihrem Gewahrsam waren oder ihrer Kontrolle unterstanden, verschwunden.

Eine große Anzahl Zeugen haben sie für lange Zeit in Haft gehalten, manche mehr als zwei Jahre. Sie haben den Angeklagten die Gelegenheit verweigert, viele solcher Zeugen zu sprechen. Sie haben fast jede Person, die mit den Fällen in irgendwelcher Verbindung stand, zu Belastungszeugen gestempelt und dann eine Reihe Verfügungen treffen lassen, die den Verteidigern verbietet, solche Zeugen zu vernehmen. Sie haben sogar ein System geschaffen, nach welchem Entlastungszeugen vom Verteidiger des Angeklagten nur in Gegenwart eines Vertreters der Anklagebehörde verhört werden konnten. Sie haben die Schaffung eines lächerlichen Systems herbeigeführt, das fast jede verbotene Form vom Hörensagen und Dokumenten als „Beweismaterial“ gegen die Angeklagten zuläßt. Ein „Beweismaterial“, das von jedem gekannten Rechtssystem der modernen Welt abgelehnt wird, und das nach jedem Gebot des Rechts und der Vernunft gar kein Beweismaterial ist, da es jeder erdenklichen Art von Betrug und Fabrikation ausgesetzt ist. Prominenten Belastungszeugen werden alle möglichen Annehmlichkeiten gewährt. Wenn die Verteidigung eine Person als Entlastungszeugen bezeichnet, bevor sie ihn auf den Zeugenstand stellt, kann er nur in Gegenwart eines Vertreters der Anklagebehörde vernommen werden. Wenn die Verteidigung einen Zeugen nicht im voraus bezeichnet, hat er in Nürnberg, während er darauf wartet, als Zeuge aufgerufen zu werden, keine Möglichkeit, irgendwo zu schlafen oder zu essen.

Ein umfangreiches System militärischer Verordnungen hat den Angeklagten seines gesamten Vermögens beraubt und damit das Recht, die Kosten für seine Verteidigung zu bestreiten.

Kurzum, er ist gebunden, mundtot gemacht und hilflos, während die Anklagebehörde jede Möglichkeit hat, seine Verurteilung zu einer Gewißheit zu machen.

Ein nahezu vollkommenes System ist geschaffen, um Aussagen gegen den Angeklagten zu erzwingen und Zeugen, die zu ihren Gunsten Zeugnis ablegen können, einzuschüchtern.

In tiefster Beschämung habe ich den Spott, der in Nürnberg mit der amerikanischen Justiz getrieben wird, mit angesehen.

Die dafür Verantwortlichen wissen, daß das Übel, welches sie angerichtet haben, nicht mehr lange verborgen bleiben kann. Sie wissen auch, daß das amerikanische Volk niemals dulden wird, was sie im Namen Amerikas getan haben. Sie wurden vom amerikanischen Volk bezahlt und ihre Bezahlung war gut. Sie mißbrauchten aber das amerikanische Vertrauen und mögen das auf sie gesetzte Vertrauen und ihren Amtseid in solchem Ausmaß verletzt haben, daß sie sich für das, was sie taten, strafrechtlich verantwortlich gemacht haben. Sie wissen, sie haben sich den Unwillen ganz Amerikas zugezogen. Um diesem Unwillen zu entgehen, suchen sie nun Pflicht und Verantwortung auf eine mythische internationale Körperschaft zu übertragen, in dem sie sich Internationale Tribunale nennen.

Das amerikanische Volk vertraute denen, die in Nürnberg an der Spitze stehen, seine Macht, sein Geld und vor allem seine Ehre an, und legte ihnen die heilige Verpflichtung auf, Gerechtigkeit zu üben. Sie aber mißbrauchten das Geld, indem sie das Vertrauen des amerikanischen Volkes enttäuschten dadurch, daß sie Nürnberg als Werkzeug der Rache anstatt Forum der Gerechtigkeit benutzten. Sie haben die heiligste Treupflicht verletzt, die jemals irgendwelchen Händen von einem großen und guten Volk anvertraut wurde.

Dadurch haben sie dieses Volk in den Sumpf internationaler Mißachtung gezogen. Sie haben unsterbliche Schande über Amerika gebracht...

Irgendwie aber muß das wirkliche Gerechtigkeitsgefühl des amerikanischen Volkes zum Ausdruck kommen. Ich selbst zweifle nicht daran, daß dies erreicht werden wird, wenn einmal die Travestie und der Verrat in Nürnberg erkannt sind.

Daß Sie eine gründliche Überprüfung der grundsätzlichen Fragen, um die es in Nürnberg geht, wünschen, ist ein

hoher Beweis Ihres Amerikanertums. Auf der anderen Seite stehen aber jene, die diese Überprüfung unter allen Umständen vermeiden möchten und die ihr Äußerstes tun werden, um solche Überprüfung von grundsätzlichen Dingen auf irgendwelche kleinliche persönliche Angelegenheit hinüberzuspielen. Einige dieser Leute bekleiden hohe Stellungen. Es würde ein schändliches Unrecht sein, wenn ihnen ihr Täuschungsmanöver gelänge.

Ergebenst!

Earl J. Carrol.“

»Die amerikanische Militärjustiz — eine Schande für Amerika«. Aus dem Kongreßbericht . . . Protokoll

Es ist im einzelnen nicht bekannt, in welcher Weise Herr Clay auf diesen Brief seines Landsmannes Carrol reagiert hat. Sachlich hat er wohl kaum etwas daran aussetzen können, denn wesentlich schwerere Vorwürfe als die von Carrol geäußerten, wurden schon kurze Zeit später in Untersuchungsberichten amtlicher amerikanischer Kommissionen bestätigt und Gegenstand längerer Verhandlungen und Debatten vor dem amerikanischen Senat. Die Vereinigung amerikanischer Friedensfreunde („National Council for Prevention of War“), der Federal Council of Churches, die American Civil Liberties Union, eine Anzahl kirchlicher Würdenträger und viele Privatpersonen drangen in Washington auf eine amtliche Untersuchung der in Deutschland durchgeführten Verfahren gegen Kriegsverbrecher. Sie stützten ihr Verlangen einerseits auf die immer deutlicher werdenden Zweifel am Fairneß dieser Verfahren und andererseits auf dem Umstand, daß trotzdem den verurteilten Deutschen vom amerikanischen Obersten Bundesgerichtshof die Möglichkeit, ihre Urteile anzufechten, versagt wurde. Darauf brachte der Senator William Langer am 27. Januar 1949 im amerikanischen Senat eine entsprechende EntschlieÙung ein, die im Kongreßbericht der Verhandlungen und Debatten des 81. Kongresses der ersten Sitzungsperiode — „Die amerikanische Militärjustiz — eine Schande für Amerika“ — folgenden Wortlaut hat :

„Der Zweck dieser EntschlieÙung ist, eine Untersuchung herbeizuführen über die Art der Justiz, wie sie durch unsere überseeischen Streitkräfte gehandhabt wird. Mehr als

hundert Millionen Menschen außerhalb der USA und ihrer Staatsgebiete unterliegen der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung jetzt unter amerikanischer Flagge.

Die Betroffenen können vor Gericht gestellt werden wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen die Besatzungsmacht. Im Falle der Verurteilung sind schwere Strafen zu erwarten. Diese Gerichte und Gerichtssysteme sind jedoch, jedenfalls bis jetzt, nicht irgendeinem regelrechten Gericht der USA unterstellt. Der Militäroberbefehlshaber des betreffenden Gebietes hat praktisch das letzte Wort.

Wie bei einem von Verfassung und Kontrolle so weit entfernten System zu erwarten war, sind zahlreiche Mißbräuche aufgetreten. Diese Mißbräuche haben sich durch die entarteten Verfahrensregeln gebildet. Diese Verfahrensregeln sind nämlich amerikanischen, kontinental-europäischen und russischen Ursprungs. Die Folge ist, daß diese Regeln alles andere sind, als was sie nach amerikanischen Begriffen sein müßten.

Die offenkundigsten Mißbräuche bestehen z. Zt. in Deutschland. Bei dem Gericht der amerikanischen Militärregierung in Dachau sind bis 12. 8. 1948 1672 Fälle verhandelt worden; nach den letzten Berichten an das Armeeministerium wurden 1416 Personen verurteilt. 297 Todesurteile wurden ausgesprochen, nach Zeitungsnotizen sind davon 217 vollstreckt worden. 39 Angeklagte stehen noch unter Todesurteil. (Das Armeeministerium berichtet nur von 29, und diese Zahl ist durch verschiedene Veränderungen inzwischen auf 14 gesunken.)

Das klingt wie ein Justizbericht über verbrecherische Mitglieder einer verbrecherischen Verschwörung. In Wahrheit wird daraus bei näherer Untersuchung einer der bedauerndsten Mißgriffe der Justiz in der Geschichte.

Eine Zwei-Männer-Zivil-Kommission, die auf Ersuchen von Staatssekretär Royall eine Übersicht über die Verfahren herstellte, kam nach den USA zurück und berichtete, daß die folgenden Methoden angewendet worden waren, um Geständnisse zu erzwingen :

Schläge und brutale Fußtritte,

Ausschlagen von Zähnen und Zertrümmerung von Kinnbacken,

Scheinverfahren,
Einzelhaft,
Quälerei mit brennenden Spänen,
Vortäuschung von Priestern,
äußerst herabgesetzte Essenrationen,
Entziehung geistlichen Zuspruchs,
Versprechen auf Freispruch.

Richter E. Le Roy van Roden aus Media, Pa., und Richter Gordon Simpson vom Obersten Gerichtshof von Texas, die die Kommission bildeten, empfahlen Staatssekretär Royall nach diesen aufregenden Entdeckungen, daß ein großes Gnadenprogramm für die meisten der Verurteilten gestartet werde. Sie empfahlen weiter, die 29 Todesurteile nicht zu vollstrecken.

Ob aus Blindheit oder aus Rache — wir wollen es auf Härte oder Nachlässigkeit zurückführen —, die Armee machte jedenfalls weiter und hängte sechs von den Männern, für die Begnadigung empfohlen worden war. Kirchliche Würdenträger in Deutschland und in USA sind entsetzt.

Kardinal Joseph Frings aus Köln, Bischof Neuhäusler aus München, und Bischof Wurm aus Stuttgart stehen an der Spitze des Protestes. Kardinal Frings erklärte, die Erhängungen würfen die Versöhnung der beiden Nationen für Jahre zurück.

Der Bundesrat der Kirchen Christi in Amerika hat um Gerechtigkeit für diese Menschen gebeten. Seiner Abordnung an Generalstaatsanwalt Tom Clark wurde bedeutet, daß das Justizministerium in der Angelegenheit nicht zuständig sei. Die amerikanische Union für Bürgerliche Freiheiten, die mit dem Fall befaßt ist, hat erfahren, daß die Beschuldigung, es seien Methoden dritten Grades angewendet worden, offenbar richtig ist; sie sucht nach einem Weg, hier etwas zu veranlassen.

Die Christian Century erklärt, die vorliegenden Beweise deuten an, daß die amerikanische Justiz, wie sie von der Wehrmacht gehandhabt werde, eine Schande für die USA sei.

Diese Entschliebung ist so gefaßt, daß sie auch Fälle wie den der Frau Wilma Ybarbo einschließen könnte. Ihr

wurde durch einen unserer Richter in Deutschland erklärt: „Wenn ein Amerikaner das amerikanische Mutterland verläßt, dann läßt er die amerikanische Verfassung hinter sich.“ Sie könnte auch den Fall des GI erfassen, dessen Beine erfroren waren und dann abgenommen werden mußten, nachdem er in einem Armeegefangnis festgehalten worden war. Sein Fall wurde gestern in der Zeitung gebracht.

Wir können nicht einen doppelten Rechtsbegriff haben, einen für uns daheim und einen für den Export. Wir müssen diesen empörenden Abweichungen von den amerikanischen Grundsätzen in den besetzten Gebieten auf den Grund gehen, und wir müssen diesen Zustand ändern.“

Senator McCarthys große Rede . . .

Auf Grund des einstimmigen Beschlusses, eine ins einzelne gehende amtliche Überprüfung der Kriegsverbrecherprozesse im amerikanisch besetzten Europa vorzunehmen, hatte der Sonder-Senats-Untersuchungsausschuß die Absicht, diese Überprüfung selbst vorzunehmen und die Justizverwaltung sowie die Wehrausschüsse zur Teilnahme einzuladen. Dagegen protestierte jedoch der Vorsitzende des Wehrausschusses mit der Begründung, für eine solche Überprüfung sei allein sein Ausschuß zuständig. Das Ergebnis war die Bildung des „Sonder-Wehr-Untersuchungsausschusses“, der mit der Untersuchung der Dachauer Prozesse gegen die Angeklagten der Ardennen-Offensive betraut wurde. Zum Vorsitzenden dieses Ausschusses wurde der Senator von Connecticut, Mr. Baldwin, ernannt. Weitere Mitglieder waren die Senatoren Mr. Kefauver und Mr. Hunt. Als Beobachter seitens des „Sonder-Senats-Untersuchungsausschusses“ wurde der Senator McCarthy in diesen Wehrausschuß geschickt. Am 18. April 1949 begann der Ausschuß in Washington mit der Überprüfung der einzelnen Fälle, aber schon vier Wochen später zog Senator McCarthy seine Mitarbeit mit der Erklärung zurück, er könne eine weitere Teilnahme nicht mit seinem Gewissen vereinbaren.

Was war geschehen?

Am 26. Juli 1949 gab Senator McCarthy vor dem amerikanischen Kongreß seine aufsehenerregende Antwort.

Laut „Congressional Record-Senate“ Nr. 134 vom 26. VII. 1949, S. 10397 ff, hatte die bedeutsame Rede des Senators McCarthy folgenden Wortlaut (Auszug) :

„Mr. McCarthy: Herr Präsident, ich möchte heute im einzelnen auf eine Angelegenheit eingehen, die ich bestimmt nicht gerne erörtere. Jedoch ist es m. E. eine Angelegenheit, die gründlich erörtert und dem Senat nahegebracht werden muß. Nach meiner Auffassung ist es besonders angebracht, diesen Komplex jetzt zu behandeln, wo die Hergabe weiterer finanzieller Hilfe an Europa beraten wird. Die Angelegenheit, die ich im Auge habe, betrifft die Rechtsprechung, oder sog. Rechtsprechung amerikanischer Streitkräfte in den amerikanisch besetzten Zonen Europas. Sie hat ferner mit der Prüfung oder der sog. Prüfung des Komplexes zu tun, und zwar durch Armeeausschüsse und durch einen Senats-Unterausschuß.

Die Kriegsziele der USA

Innerhalb der letzten zehn Jahre war unser Land in zwei große Konflikte verwickelt, deren Kernpunkt die überragend bedeutsame Frage menschlicher Rechte bildete. Der eine Konflikt war ein blutiger Krieg mit der totalitären Regierung Hitlers. Der andere ist ein kalter Krieg mit der totalitären Regierung Stalins.

Ich weiß, daß der Senator von Connecticut (Mr. Baldwin) Anstoß an einigem nehmen wird, das ich zu sagen beabsichtige. Um ihm seine Aufgabe zu erleichtern, gebe ich ihm eine Abschrift meiner Rede.

Der erste Konflikt war sowohl was die blutigen Verluste wie auch die Ausgabe von Milliarden von Dollars anlangt, der kostspieligste Krieg, den dieses Land je geführt hat. Der zweite Konflikt ist das kostspieligste Vorhaben in Dollars ausgedrückt, das sich dieses Land je vorgesetzt hat. Beide Konflikte befaßten sich damit, Prinzipien, die den unseren diametral entgegengesetzt sind, in ihrer Ausbreitung aufzuhalten. In beide Konflikte ließen wir uns weitgehend in dem Bestreben ein, den Völkern der Welt die gleichen Maßstäbe menschlicher Rechte zu bringen, die wir in unserem Lande entwickelt haben. Wir fühlten, daß es eine gefährliche Bedrohung unserer Lebensweise sei, einer dieser Regierungen im Hinblick auf ihre Mißachtung menschlicher Rechte ein ungehindertes Vorgehen zu erlauben, auch da sie ihre Maßstäbe anderen Völkern aufzwingen wollten.

Warum die Durchführung der Kriegsverbrecher-Prozesse den Idealen des amerikanischen Volkes von Recht und Gerechtigkeit Hohn spricht

Wenn wir also fühlen, daß es wichtig ist, in der Welt den Begriff der Würde des Menschen und unsere Maßstäbe von Recht und Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten, wenn wir glauben, daß es wichtig genug ist, das Leben von Hunderttausenden junger Menschen zu opfern und die Wirtschaft unseres Landes durch die Hergabe von Milliarden von Dollars zu gefährden, dann ist es auch von äußerster Wichtigkeit, daß wir zu allen Zeiten den Völkern der Welt beweisen, daß unsere Regierungsform tatsächlich das ist, was wir behaupten, nämlich, daß sie fairer, ehrlicher, anständiger sei, als die Regierungen, die sie unter Hitler oder Stalin gekannt haben, ferner, daß unsere Regierungsform die Rechte des Individuums über die des Staates wertet. Im Hinblick auf die von uns zur Verhinderung der Ausbreitung von Diktaturen und totalitären Staaten angewandten Mittel, ist es unsere Pflicht, durch unsere Taten, die für uns maßgeblichen Beweggründe in diesen beiden großen Konflikten zu beweisen, nämlich festen Glauben an die Bedeutsamkeit der Rechte des Individuums.

Die sehr wichtige Frage ist aufgekomen, ob nicht einige wenige unfähige und unverantwortliche Männer, die unser Land in Westeuropa vertreten, nicht schon vieles getan haben, um diese Absicht zunichte zu machen.

Die Art, wie einige der Kriegsverbrecherprozesse in Europa geführt worden sind, spiegeln in keiner Weise die Grundsätze von fair play, Anstand und Ehrlichkeit wider, für die wir Amerikaner uns einzusetzen angeben. Prüft man die Akten dieser Prozesse, so scheint es, daß wir vergessen hätten, warum wir gegen Hitler Krieg geführt haben und warum wir Milliarden von Dollars drüben ausgeben in der Bemühung, die demokratische Lebensweise über den Kommunismus siegen zu lassen.

Die Tatsache, daß die Nazis furchtbare Grausamkeiten vor und während des Krieges begingen, ferner die Tatsache, daß die, die sich Kriegsverbrechen schuldig gemacht haben, keine Sympathie verdienen, muß außer Betracht bleiben. Denn es bleibt die Tatsache, daß Vertreter des amerikanischen Volkes und der Armee der Vereinigten Staaten schuldig sind, die Grundprinzipien amerikanischer Gerechtigkeit geopfert

zu haben. Sie sind weiter schuldig, insofern sie in keiner Weise die Rechte von Unschuldigen schützen, indem sie nur die Schuldigen bestrafen. Sie sind weiter schuldig, viele Methoden angewandt zu haben, derentwegen wir Hitler und Stalin anklagen. Die Folgen ihrer Unfähigkeit, ihrer Untüchtigkeit, ihrer Unkenntnis sind die, daß jeder moralische Wert, den die Kriegsverbrecherprozesse hätten haben können, zunichte gemacht worden sind.

Mein heutiger Bericht wird zeigen, wie Angehörige und Mietlinge der Armee der Vereinigten Staaten Kriegsverbrecherprozesse geführt haben und wie diese Kriegsverbrecherprozesse späterhin von zwei Zivilrichtern, von einem Armeeausschuß und von einem Senatsunterausschuß für Wehrmichtsangelegenheiten überprüft worden sind. Es ergibt sich ein Bild, das das amerikanische Volk nicht mit Stolz erfüllen kann. Wie Bischof Theophil Wurm aus Stuttgart, der betagte Führer des deutschen Protestantentums, in einer bitter anklagenden Mitteilung an die Presse über die Einseitigkeit und den fragwürdigen Charakter der in den Kriegsverbrecherprozessen angewandten Methoden sagte :

„Es wird nie die Bevölkerung von Schwäbisch-Hall, die nachts die Schmerzensschreie der im Gefängnis Gefolterten hört, glauben, daß diese Ermittler Diener des Rechtes und nicht vielmehr Diener der Rache waren.“

Um ein klares Bild zu geben, muß ich erst einige der kürzlichen Ereignisse, mit denen die meisten von uns vertraut sind, ins Gedächtnis zurückrufen.

Ardennenoffensive . . . Eine Kampfgruppe unter Oberstleutnant Peiper . . . Malmedy-Fälle . . .

Am 16. Dezember 1944 begann die deutsche Armee ihren alles auf eine Karte setzenden letzten Versuch, die alliierten Armeen in Europa zu vernichten. Das erste Ziel war unser Hauptversorgungspark in Antwerpen. In einigen Wochen zerstörten und erbeuteten sie eine große Menge amerikanischen Materials und töteten und verwundeten Hunderttausende von Amerikanern. Die ganze Operation, bei der die Deutschen ungefähr 110 Kilometer in die alliierten Linien eindringen, ist unter dem Namen Ardennen-Offensive (Battle of the Bulge) bekannt.

Eine Kampfgruppe unter Oberstleutnant Peiper war eine der in diesem letzten deutschen Stoß eingesetzten Einheiten. Die Peipersche Gruppe hatte die Aufgabe, binnen zwei Tagen die Maas zu erreichen. Das bedeutete den Durchbruch durch die alliierten Linien und die Zurücklegung vieler Kilometer in einem von den Alliierten besetzten Gebiet. Viele Kriegsverbrechen während der Ardennen-Offensive wurden verschiedenen deutschen Einheiten vorgeworfen, und zwar 13 erhebliche Vorfälle, daneben eine beträchtliche Anzahl geringerer. Einer der wesentlichen Vorfälle war das Massaker von 40—80 Amerikanern bei der Malmedy-Straßenkreuzung. Alle Prozesse wegen während der Ardennen-Offensive begangener Verbrechen sind aber als sogenannte Malmedy-Fälle zusammengefaßt. Diese Kriegsverbrecherprozesse wurden in Dachau geführt, wenn wir von Malmedy-Fällen sprechen, so bezieht sich das nicht nur auf das Massaker an der Malmedy-Straßenkreuzung, sondern auch auf eine erhebliche Anzahl angeblicher Kriegsverbrechen, die während der gesamten Ardennen-Offensive begangen wurden, wobei einige von ihnen weit entfernt von Malmedy waren.

Es scheint endgültig festzustehen, daß ein Teil von Peipers Gruppe für das Massaker an der Straßenkreuzung verantwortlich war. Offenbar besteht hierüber kein Streit. Der größte Teil dieser Peiper-Gruppe wurde von alliierten Soldaten bei ihrem weiteren Vordringen in die alliierten Linien getötet. Die wenigen Überlebenden der Peiper-Gruppe, die an der Straßenkreuzung gewesen ist, wie auch die sonstigen Überbleibsel der Peiperschen Einheiten wurden am Ende des Krieges aus verschiedenen Kriegsgefangenenlagern gesammelt und wurden nun mit den meisten Greueln belastet, die sich während der Ardennen-Offensive ereigneten, nämlich mit der Erschießung belgischer Zivilisten und amerikanischer Kriegsgefangener.

Jene Ermittlungen

Nach ausgedehnten Ermittlungen durch Angehörige der amerikanischen Armee unterzeichneten so gut wie alle Angeklagten entweder Geständnisse oder Belastungen der Mitangeklagten. 74 der Gruppe wurden in Dachau unter Anklage gestellt und das Verfahren gegen sie durchgeführt. Alle mit einer einzigen Ausnahme — der betreffende Mann beging während der Ermittlungen Selbstmord — wurden verurteilt.

Nach den Verurteilungen machten sowohl die Angehörigen der Anklage, wie auch solche der Verteidigung bei ihrer Rückkehr in die Heimat Äußerungen in der Öffentlichkeit, wonach die zur Verurteilung angewandten Methoden weder die Rechte der Unschuldigen wahrten, noch zur Verurteilung der Schuldigen führten, ferner, daß aus den Gerichtsprotokollen nicht zu ersehen sei, ob Schuldige oder Unschuldige hingerichtet würden. Zum Beispiel erklärte einer der heimkehrenden Staatsanwälte, der stellvertretende Judge Advocate für Europa hätte den Gerichtsbeamten gesagt, „sie sollten den Angeklagten einen fairen Prozeß geben und sie dann aufhängen“, ferner, daß das rechtskundige Mitglied des Gerichtes allen Gerichtsangehörigen in Dachau im Dezember 1946 den Befehl gegeben hätte, „sie sollten nicht so sehr achten auf die Grundsätze des amerikanischen Rechtes und amerikanischer Rechtsprechung bei diesen Verfahren gegen Kriegsverbrecher. Sie sollten auch ihre Kenntnis des Geistes, in dem unsere Regierungsform erwachsen und großgezogen sei, vergessen“.

Die Klagen über ungehöriges Verhalten eines Teiles der amerikanischen Armee-Offiziere und der von der Armee beschäftigten Zivilisten bei der Erlangung von Aussagen und Geständnissen von den Angeklagten waren in ihrer ganzen Art so beunruhigend, daß der damalige Staatssekretär des Armeeministeriums, Kenneth Royall, zwei hervorragende Richter — Richter Edward van Roden von Pennsylvanien und Richter Gordon Simpson von Texas — zu einer Europareise veranlaßte. Sie sollten die ganzen ihm vorgebrachten Klagen und Gegenklagen untersuchen und ihm hierüber berichten.

Nach dieser Prüfung machte der van Roden-Simpson-Ausschuß einen Bericht, der wohl am besten mit den Worten des Richters van Roden zusammengefaßt wird :

„Aus der Führung dieser Prozesse kann unmöglich ermittelt werden, ob die Männer, die gehängt werden sollen, schuldig oder unschuldig sind.“

Die beiden zivilen Richter, die zur Führung dieses Ausschusses aus der Überzeugung heraus gewählt waren, daß sie das Problem in einer objektiven und unbeeinflussten Weise anpacken würden, brachten eine schmutzige Geschichte zurück, eine Geschichte, wonach amerikanische Ermittler die Beschuldigten durch Schlägen, Fußtritte und sonstige

körperliche Mißhandlungen folterten, daß sie Scheinverfahren abhielten, und daß sie drohten, die Familien der Angeklagten zu benachteiligen, um die Angeklagten zur Unterzeichnung von Geständnissen zu veranlassen, die von Angehörigen dieses Ermittlungsstabes diktiert waren.

Wie die Scheinverfahren durchgeführt wurden ... Scheinhinrichtungen ... Scheingeistliche ... Folterungen ...

Berichte und Aussagen anderer neutraler Zeugen beschreiben im einzelnen die eigenartigen Vorgänge während der Scheinverfahren, die den Angeklagten einschüchtern und ihn zu dem Glauben verleiten sollten, es sei nun seine letzte Gelegenheit, sich auszusprechen und daß es sich tatsächlich um ein Verfahren über Leben und Tod handele.

Über die Scheinverfahren als solche besteht kein Streit zwischen Verteidigung und Anklage. Hiernach ging also einer der Ankläger in die Zelle des Angeklagten, wo dieser, der ebensogut schuldig wie unschuldig sein konnte, in Einzelhaft gehalten wurde. Er wurde dann mitten in der Nacht mit einer schwarzen Kapuze über dem Kopf in ein kleines dunkles Zimmer geführt. Mitten in dem Zimmer stand ein schwarzüberdeckter Tisch, auf dem ein Kruzifix und brennende Kerzen aufgestellt waren. Scheinrichter waren unter den Ermittlern.

Viele Angehörige des Ermittlungsstabes waren amerikanische Bürger sehr jungen Ursprungs, deutsche politische Flüchtlinge aus Hitlerdeutschland. Sie wurden von der Armee auf Grund ihres Hasses gegen die Angeklagten beschäftigt, um von diesen Geständnisse zu erlangen. Diese Leute machten sich dann daran, einen Fall „abzuerteilen“. Einer behauptete, der Verteidiger des Angeklagten zu sein, ein anderer der Staatsanwalt. Andere spielten sich als Richter auf, wieder andere als Zeugen mit Aussagen gegen die Angeklagten. Wie einer von ihnen sagte, würde er von dem Beschuldigten auch das Geständnis erlangt haben, er hätte Abraham Lincoln umgebracht, falls ein solches Geständnis gewünscht worden wäre.

Der Mann wurde nun also in das Zimmer gebracht, wo die Scheinrichter hinter den Tischen saßen. Es war dann weiter der Scheinstaaatsanwalt da und die Scheinzeugen. Dann wurde dem Beschuldigten ein Scheinverteidiger zugewiesen.

Bis zu diesem Punkt besteht in den Bekundungen nicht der geringste Streit. Nach der Beendigung des Verfahrens — und hier setzt eine Meinungsverschiedenheit ein — erfolgte nach Angabe zahlreicher Zeugen nun folgendes: Nach Ende des Verfahrens, und nachdem der Beschuldigte zum Tode durch Erhängen verurteilt war, pflegte der Scheinverteidiger, der während des Verfahrens das Vertrauen des Beschuldigten gewonnen hatte, in seine Zelle zu gehen und dem Beschuldigten zu sagen: „Wenn Du dieses vorbereitete Geständnis unterschreibst, kommst Du mit 5 oder 10 Jahren davon, statt bei Sonnenaufgang erhängt zu werden.“

Es liegt auch Beweis vor, wonach gelegentlich Scheingeistliche auftraten. Nützten diese Methoden nichts, dann wurde die Schluß-Szene gespielt, deren sich Herr Steiner rühmte. Nebenbei gesagt, hat er mit den erlangten Geständnissen soviel geprahlt, daß eine Untersuchung gegen ihn endlich stattfand und ein so häßliches Bild ergab, daß er schließlich entlassen wurde. Er war einer der Angehörigen des Ermittlerstabes.

Ich will Leute wie Steiner gar nicht so sehr verurteilen. Sie hatten allen Grund, Angehörige der deutschen Armee zu hassen. Ich verurteile aber die, die ihn zur Erlangung von Geständnissen anstellten. Er prahlte, wie er einen Beschuldigten nach einem Scheinverfahren herauszubringen pflegte, wie er ihm dann eine schwarze Kapuze überstülpte, ihn drei oder vier Stufen heraufführte, einen Strick um seinen Hals legte und diesen so anzog, daß dem Mann der Atem genommen wurde. Dann lockerte er das Seil und sagte, daß, wenn er ein Geständnis unterschreiben würde, er mit 5 oder 10 Jahren Gefängnis davonkäme, statt hingerichtet zu werden. Sicherlich ist es nicht allzu schwer, unter solchen Umständen Geständnisse zu erlangen.

Schlagen, Treten in die Hoden, andere Arten körperlicher Mißhandlung der Gefangenen gehörten auch dazu, um die Angeklagten „weich zu machen“ und Geständnisse von ihnen zu erhalten. Dabei ist es doch eine der ältesten Regeln angelsächsischen Rechtes, daß durch Foltern erlangte Geständnisse völlig wertlos sind.

Ergebnis : Von 74 Beschuldigten 73 verurteilt. Der 74. beging Selbstmord

Ganz offenbar hatte das System den Erfolg, jede Art von Geständnissen, wie sie der Ermittler gerade haben wollte,

beizubringen. Es steht außer Frage, daß ein Unschuldiger genau so laut schreien wird wie ein Schuldiger, wenn er gefoltert wird, und ebenso, daß ein Unschuldiger ein Geständnis ebenso wie ein Schuldiger bei genügender Folterung unterzeichnen wird.

Das System erwies sich in diesen Fällen als hundertprozentig wirkungsvoll. Die Protokolle zeigen, daß aus dieser Gruppe von Dachauer Fällen gegen 74 der Beschuldigten verhandelt wurde. 73 wurden auf Grund von selbstgezeichneten Geständnissen verurteilt oder auf Grund von Bekundungen der Mitangeklagten. Der 74., wie nebenbei bemerkt sei, beging Selbstmord. Der Hauptankläger sagte, daß, wenn dieser Selbstmord sich nicht ereignet hätte, er ein vollkommenes Protokoll hätte aufweisen können, insofern alle 74 verurteilt worden wären.

Der van Roden-Simpson-Bericht, der von zwei zivilen Richtern, die keinerlei persönliches Interesse an den Verfahren hatten, verfaßt ist, wurde im Januar 1949 veröffentlicht.

Im März 1949, also drei Monate später, beendete ein Armeeausschuß unter Oberst John Raymond eine andere Prüfung bezüglich der Führung von Kriegsverbrecherprozessen in diesen Fällen und unterbreitete seinen daraufhin verfaßten Bericht. Dieser Armeeausschuß hatte den Auftrag, weiterhin die vorgebrachten Beschuldigungen zu prüfen, wie sie vom van Roden-Simpson-Ausschuß zusammengestellt waren, wohnach körperliche Mißhandlungen, Scheinverfahren, Scheinhinrichtungen usw. zur Erlangung von Geständnissen angewandt worden waren.

Der Raymond-Ausschuß bestätigte im wesentlichen die Ermittlungen des van Roden-Simpson-Ausschusses. Er fügte noch hinzu, daß Angehörige der Staatsanwaltschaft mit den Frauen der Angeklagten „fraternisiert“ hätten — ich finde keinen besseren Ausdruck —, wenn diese Frauen nach Dachau während des Verfahrens kamen. Sie taten es unter dem Deckmantel „der Fürsorge für die Frauen“. Der Raymond-Ausschuß bekundete auch, daß Angehörige der Staatsanwaltschaft drohten, die Verwandten der Angeklagten zu benachteiligen, falls die Angeklagten nicht geständig wären. Billigerweise muß allerdings hinzugefügt werden, daß mehrere Angehörige der Staatsanwaltschaft, die Frauen einiger Angeklagten ins Offizierskasino mitnahmen und dort unter Alkohol setzten usw., entlassen und nach Amerika zurückgeschickt wurden.

Bezüglich körperlicher Mißhandlungen führte der Raymond-Ausschuß aus einer eidesstattlichen von Dr. Knorr, dem Zahnarzt in Schwäbisch-Hall unterzeichneten Erklärung, folgendes an: „Er hätte 15 oder 20 der Angeschuldigten wegen Verletzungen an Mund und Kiefer, die offenbar auf Schläge zurückzuführen waren, behandelt.“

Nach Bestätigung der Beschuldigungen, wonach Geständnisse und Beurkundungen von den Angeklagten durch Folter erlangt waren, schließt der Raymond-Ausschuß mit den Worten :

„Die bei den Befragungen angewandten Methoden hatten immerhin einen bestimmten psychologischen Effekt auf die Angeschuldigten und hatten das Ergebnis, daß sie in ihren Aussagen gefügiger wurden.“

Diese Äußerungen in dem Armeeb-Bericht, ebenso wie die Beschuldigungen über schlechtes Verhalten der Angehörigen der Staatsanwaltschaft beunruhigten unseren Sonder-Senats-Untersuchungs-Ausschuß außerordentlich. Er überzeugte unsere Mitglieder, daß die Angelegenheit gründlich und vollständig durch ein faires und neutrales Gremium untersucht werden müsse.

Es wurde einstimmig in unserem Sonder-Senats-Untersuchungs-Ausschuß beschlossen, daß wir die Führung der Kriegsverbrecherprozesse im amerikanisch besetzten Europa prüfen sollten, und zwar 1. um wünschenswerte oder notwendige Änderungen in der Rechtsprechung für diese Verfahren vorzuschlagen und um 2. die Tatsachen bezüglich der angewandten Folterungen und des Zwangs zwecks Erlangung von Geständnissen der Angeklagten und Aussagen zu ermitteln. Wir wollten weiter entscheiden, ob es möglich sei zu wissen, ob wir die Schuldigen oder die Unschuldigen hinrichteten.

Ich war von dem Gefühl durchdrungen, daß auf Grund der Handlungen einer Gruppe von haßerfüllten, unverantwortlichen, völlig unfähigen Männern, die unser Land in Westeuropa repräsentierten, unsere Regierung in die Lage gedrängt war, die Augen zuzudrücken zu Brutalitäten, die schlimmer waren, als das, was von moralisch Degenerierten in Hitlers und Stalins Lager begangen war — als ob Recht und Sitte nach nationalen Kennzeichen bestimmt werden könnten.

Ich war überzeugt, daß, wenn wir im Senat der Vereinigten Staaten müßig dasäßen und nicht unsere Stimme gegen die Anwendung Hitlerscher und kommunistischer Methoden durch eine Gruppe erheben, die bestimmt nicht die wahre Vertretung der amerikanischen Armee und des amerikanischen Volkes darstellt, daß dies dann nur eine Bedeutung in der Welt haben könnte. Es könnte eben nur bedeuten, daß ihre Auffassung die unsrigen seien und daß die demokratische Lebensart, für deren Verbreitung in der Welt wir Milliarden von Dollars ausgeben, eine Art Justiz gutheißt, die mit der schlechtesten in der Weltgeschichte es aufnehmen kann.

Wenn ein System der Rechtsprechung die Rechte der Unschuldigen wahrt und die Schuldigen gehörig überführt und straft, dann ist es ein gutes System. Andernfalls ist es schlecht. Wenn das vom van Roden-Simpson-Ausschuß und vom Raymond-Ausschuß Vorgebrachte wahr ist, dann war das amerikanische System der Rechtsprechung in Westeuropa weder erfolgreich im Schütze des Rechts der Unschuldigen noch in der Überführung der Schuldigen.

Wenn die von unserer Armee angewandten Methoden für richtig gehalten wurden, weil sie die richtige psychologische Atmosphäre zur Erlangung von Geständnissen schufen, dann könnte nach der gleichen Regel Hitler oder Stalin seine Methoden auch rechtfertigen.

Dieser Sonder-Wehr-Untersuchungsausschuß . . . und warum ausgerechnet Senator Baldwin aus Connecticut Vorsitzender wurde

Nach den einstimmigen Beschluß, eine Überprüfung der Kriegsverbrecherprozesse in Westeuropa vorzunehmen, wurde von unserem Sonder-Senats-Untersuchungs-Ausschuß weiter beschlossen, die Justiz und die Wehrausschüsse zur Teilnahme einzuladen.

Der Vorsitzende des Wehrausschusses widersprach aufs heftigste einer solchen Überprüfung durch unseren Ausschuß mit der Begründung, daß allein der Wehrausschuß zu einer solchen Überprüfung zuständig sei. Er ernannte den Senator von Connecticut (Mr. Baldwin) zum Vorsitzenden eines Sonder-Wehr-Untersuchungsausschusses zur „Über-

prüfung“ der Dachauer Prozesse gegen die Angeklagten der Ardennen-Offensive. Weitere Mitglieder waren der Senator von Tennessee (Mr. Kefauver) und der Senator für Wyoming (Mr. Hunt).

Die Auswahl dieser Mitglieder dieses Wehrausschusses beunruhigte sehr diejenigen von uns, denen an einer fairen und unvoreingenommenen Prüfung gelegen war. Es war natürlich völlig ungewöhnlich, daß ein republikanischer Senator zum Vorsitzenden eines von den Demokraten kontrollierten Ausschusses ernannt worden war. Der Grund der Abweichung von der allgemeinen Regel war aber leicht zu erkennen. Die Auswahl des Senators von Connecticut (Mr. Baldwin) war aus dem Grunde noch ungewöhnlicher und fragwürdiger, da er vorher im Senat, und zwar am 27. Januar 1949, angegeben hatte, seines Erachtens seien die Beschuldigungen über schlechte Führung der Prozesse grundlos. Allerdings forderte er eine Überprüfung, um einen gewissen jungen Mann aus Connecticut die Gelegenheit zu geben, sich auf diese grundlosen Anschuldigungen hin zu verantworten.

Es stellte sich später heraus, daß der junge Mann aus Connecticut, den der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses vor dem Senat verteidigte, Dwight Fanton, Partner in seiner Rechtsanwaltspraxis war.

Major Fanton befahl den Stab, der die Geständnisse und Aussagen von den Angeklagten heranholte. Er trug die volle Verantwortung für die Leute, die sowohl nach dem Berichte des Raymond-Armee-Ausschusses wie dem Berichte des richterlichen Ausschusses körperliche Gewalt, Scheinverfahren usw. zur Erlangung von Geständnissen angewandt hatten. Ob die Beschuldigungen gegen Major Fanton richtig oder falsch waren — ob er, wie er meinte, absolut fähig oder schamlos unfähig war, wie der Bericht und die Bekundungen einzelner Zeugen angaben, das war eine der wichtigsten Angelegenheiten, über die der Ausschuß entscheiden sollte.

Ich war überzeugt, daß eine weitere Überprüfung dieser Angelegenheit eine völlige Zeitverschwendung und Kraftvergeudung sein würde, wenn sie nicht in fairer und neutraler Weise vorgenommen würde. Ich war weiter überzeugt, daß der Senator von Connecticut (Mr. Baldwin) ganz gewiß nicht der Mann war, eine solche Überprüfung zu leiten, die, wenn sie ihrer Mühe wert sein sollte, neutral und unvoreingenommen

sein mußte. Er war m. E. ungeeignet, wegen seiner engen persönlichen Beziehungen und seiner Societät mit Major Fanton, also einem der Männer, deren Handlungen überprüft werden sollten, und auch wegen seiner früheren Bekundung vor dem Senat, wonach er die sowohl vom van Roden-Simpson-Ausschuß wie von dem Raymond-Wehrmachts-Ausschuß als wahr bezeichneten Anschuldigungen für grundlos erklärt hatte.

Als die Aufmerksamkeit des Senators von Connecticut (Mr. Baldwin) auf die Tatsache hingelenkt wurde, daß eine Überprüfung seines eigenen Anwaltpartners eine Grotteske sein würde, da er ja in einer Rede im Senat bereits Fanton als blütenweiß betitelt hatte, trat Baldwin nicht etwa beiseite, um einen nicht interessierten Senator den Vorsitz zu überlassen.

....

Ich zweifle nicht, daß der Senator von Connecticut ehrlich von der Notwendigkeit seiner Führung des Ausschusses überzeugt war, um das, was er für die Wahrheit hielt, herauszubringen. Es ist aber seit langem Gewohnheit von Richtern und Ausschußvorsitzenden, unter ähnlichen Umständen beiseite zu treten, nicht etwa wegen der eigenen Überzeugung der mangelnden Fairneß, sondern weil nach der ganzen Sachlage in den Augen der Öffentlichkeit ein faires Verfahren unmöglich sein würde.

....

Herr Präsident, ich stelle klar, daß ich nicht vom Senat die Abberufung des Senators von Connecticut als Vorsitzenden des Unterausschusses erbitte. Wenn der Senator von Connecticut es für tunlich hält, über seinen eigenen Sozius zu Gericht zu sitzen und etwas zu tun, das m. E. völlig schamlos ist, so ist es m. E. nicht Pflicht des Senats, ihn deswegen abzurufen. Wir sollten auf alle Fälle uns aber darüber im Klaren sein, daß die Arbeit des Ausschusses und sein Bericht völlig nutzlos und wertlos sein wird . . .

Ich hörte, daß der Senator aus Connecticut demnächst Richter werden soll. Ich hoffe ernstlich, daß, wenn bei seiner Richtertätigkeit je die Lage aufkommt, daß er über die Rechte eines anderen, der ihm so nahe steht, wie Mr. Fanton, urteilen soll, er inzwischen etwas gelernt haben und sich disqualifizieren wird.

Der Senator von Connecticut erklärte, heute säße niemand auf der Anklagebank. Ich behaupte das Gegenteil. Der gesamte Senat der Vereinigten Staaten sitzt auf der Anklagebank. Das amerikanische System der Rechtsprechung — wenn wir es so nennen wollen — in unserem besetzten Gebiet sitzt auf der Anklagebank. Wir sollten die allergründlichste, Herz und Nieren umfassende Ermittlung anstellen, ob die Beschuldigungen und Entschuldigungen, die von zwei neutralen nach Europa gereisten Richtern wahr sind oder nicht.

Ehe er zum Vorsitzenden des Unterausschusses ernannt wurde, verlangte der Senator von Connecticut in seiner Rede vor dem Senat am 17. Januar eine Überprüfung zur Entscheidung über Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Anschuldigungen der van Roden-Simpson- und Raymond-Ausschüsse.

Vorweg hatte er entschieden, sie seien falsch und grundlos. Er forderte eine Überprüfung, um einem jungen Mann von Connecticut die Gelegenheit zu geben, vor den Ausschuß zu treten und nachzuweisen, daß die Anschuldigungen grundlos seien. Derzeit eröffnete der Senator dem Senat nicht, daß dieser junge Mann aus Connecticut sein früherer Sozium sei. Ich kann kaum glauben, daß der Senator vor dem Wehrmacht-Ausschuß trat und diesem erzählte, daß Major Dwight Fanton sein Sozium sei und daß Major Dwight Fanton für all die mittelalterlichen Folterungsmethoden verantwortlich sei. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß in Anbetracht einer solchen Auskunft der Ausschuß gesagt hätte: „Senator Baldwin, wir wollen Ihnen die Leitung des Untersuchungsausschusses übertragen.“

Es steht nicht zur Debatte, ob der Senator aus Connecticut den Unterausschuß fair leiten kann. Zur Debatte steht, was die öffentliche Meinung unseres Volkes über den Senat der Vereinigten Staaten denken wird. Es steht auch zur Debatte, was die gesamte Welt über dieses Land denken wird, wenn wir einen Mann zur Leitung einer Überprüfung und zur Erstattung eines Berichtes über seinen eigenen Sozium ernennen, wobei der Sozium sich schon jetzt rühmt, daß er diesen Bericht selbst verfassen wird.

....

Er hat sich dessen bereits dutzendmal gerühmt. Das weiß der Senator. Ich habe den Senator von Connecticut in seinem

Büro aufgesucht und ihn zu seinem eigenen Vorteil gebeten, den Vorsitz des Unterausschusses nicht zu übernehmen. Der Senator weiß, daß ich ihn sehr achte. Ich setzte dem Senator auseinander, wie ungehörig diese Sache sei und was die öffentliche Meinung sagen wird. Der Senator aus Connecticut antwortete: „Nein, ich will in diesem Ausschuß arbeiten, und wenn sie mich als Vorsitzenden haben wollen, so werde ich das weiter bleiben.“

Es berührt die Sauberkeit des gesamten Senates, daß zum Vorsitzenden eines Unterausschusses, der den Auftrag hat, seinen eigenen Sozius zu überprüfen, ein Mann ernannt worden ist, der diesen Sozius bereits in Schutz genommen hat. Indem er diese Stellung weiter bekleidet, hat der Senator aus Connecticut die Überzeugung vertieft, daß eine bewußte Mohrenwäsche von dem Senat der Vereinigten Staaten betrieben würde.

Ralph Shumaker, der ehemalige Sozius des Senators von Tennessee (Mr. Kefauver), des zweiten Mitgliedes des Unterausschusses, war Angehöriger des Ermittlungsstabes zur Zeit der behaupteten Mißhandlungen und später assistant judge trial advocate für die Überprüfung der Verfahren.

Das dritte Mitglied des Unterausschusses, der Senator von Wyoming (Mr. Hunt) hatte m. W. keine persönliche Beziehung zu dem Falle. Der Senator von Tennessee hat vor dem Senat erklärt, Ralph Shumaker sei nicht sein Sozius, aber ein junger Anwalt, der von seiner Anwaltsfirma für zwei Jahre beschäftigt gewesen sei. Insofern stelle ich meine Erklärung richtig.

....

Herr Präsident, bezüglich des jungen Mannes Shumaker, dem früheren Angestellten eines der Unterausschußmitglieder, möchte ich folgendes sagen, und zwar, um den Senat einen Eindruck zu vermitteln über die Pflichtauffassung dieser jungen Leute, insbesondere gegenüber den Angeklagten und dem Gericht. Als Herr Shumaker im Zeugenstand saß und ich ihn, nachdem Oberst Ellis den Stand verließ, befragte: „Herr Shumaker, war es Ihres Erachtens die Pflicht des Oberst Ellis, das Gericht davon in Kenntnis zu setzen, wenn er als Leiter der Staatsanwaltschaft herausgefunden hatte, daß ein dem Gericht überreichtes Geständnis falsch sei?“ Da gab Herr Shumaker die ungewöhnliche Antwort: „Nein,

nicht wenn es dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft schaden würde.“

Herr Präsident, natürlich würde eine solche Erklärung dem Vorbringen schaden. Hätte z. B. jemand von John Jones ein falsches Geständnis, wonach er jemanden ermordet hätte, herausgebracht und hätte die Staatsanwaltschaft dieses Geständnis im Verfahren eingeführt und hätte sie dann erfahren, daß das Geständnis falsch sei und dies dem Gericht gegenüber erklärt, so wäre die Aussicht einer Verurteilung geringer geworden. Nach der Aussage dieses Zeugen sollte aber der betreffende Staatsanwalt den Standpunkt einnehmen, es sei nicht seine Pflicht, das Gericht von der Unrichtigkeit des Geständnisses zu unterrichten, falls es sein Vorbringen beeinträchtigt.

Des sauberen Major Fantons Befehl SOP No. 4

Herr Präsident, ich wurde vom Senats-Sonder-Untersuchungs-Ausschuß dazu bestimmt, beim Wehr-Unterausschuß als Beobachter dabei zu sitzen, wegen der Interessen unseres Ausschusses in dieser Angelegenheit.

Bei meinem Kreuzverhör der Zeugen des Ausschusses kamen aber ziemlich phantastische Auffassungen über die Rechte der Angeklagten und die Methoden der Rechtsprechung zutage und wurden auseinandergesetzt. Ich bitte die Mitglieder des Senats, die je Anwälte waren, sich z. B. folgendes anzuhören: Major Fanton gab einen Befehl „SOP No. 4“ heraus, wonach die Ermittler, von denen einige nicht amerikanische Staatsangehörige waren, das Recht haben sollten — Herr Präsident, bitte hören Sie sich nun das an — das Recht haben sollten, Straflosigkeit solchen beschuldigten Kriegsverbrechern anzubieten, die eine zur Überführung anderer Kriegsverbrecher hinreichende „Erzählung“ geben würden.

Dies war natürlich eine Prämie für Lügen und war m. E. der Grund für die Freistellung einiger der übelsten Kriegsverbrecher.

Z. B. Angeklagter Jones, der der Tötung von vier amerikanischen Gefangenen während der Ardennen-Offensive angeklagt war, konnte die Freiheit von einem der Ermittler nach Erlangung von Fantons Genehmigung angeboten werden,

wenn er eine Bekundung unterschrieb, durch die andere Kriegsverbrecher mit Erfolg überführt werden könnten.

....

„SOP No. 4“ sah auch vor, daß „jede List oder Täuschung bei den Ermittlungen angewandt werden dürfe“. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß nach den Ermittlungen des Wehr-Ausschusses eine der angewandten Listen in Scheinverfahren bestand und eine andere in der Mitteilung an den Angeklagten, seiner Familie würden die Lebensmittellisten entzogen, wenn er nicht ein Geständnis unterzeichne.

Die obigen von Major Fanton herausgegebenen Befehle — und Major Fanton war verantwortlich — erlangen doppelte Bedeutung bei Berücksichtigung der Pflichtauffassung des Col. Ellis, dem Leiter des Staatsanwaltstages, gegenüber Gericht und Angeklagten.

Die zehn Ehescheidungsversümnisfälle des Colonel Ellis . . .

Um einen Lebenslauf des von unserer Armee zur Behandlung der wichtigsten Kriegsverbrecherprozesse ausgewählten Mannes zu geben, nämlich des Col. Ellis, so erwähne ich, daß Col. Ellis im Zeugenstand angab, er habe die Rechtsschule absolviert, wenn ich mich recht erinnere vor etwa zehn Jahren oder vielleicht, daß er für zehn Jahre in einer Privatpraxis gearbeitet habe. Ich glaube so war es. Auf die Frage, ob er strafrechtliche Fälle abgeurteilt habe, antwortete er, es seien nicht gerade strafrechtliche Fälle, aber zehn Fälle hätte er abgeurteilt. Bei weiterer Befragung stellte es sich heraus, daß die von ihm während der zehn Jahre, die er in Privatpraxis verbracht hatte, abgeurteilten Fälle, also die zehn Male, in denen er zu Gericht gesessen hatte, Ehescheidungsversümnisfälle gewesen waren. Das ist also der Lebenslauf des Richters, den die Armee zur Aburteilung dieses hochwichtigen strafrechtlichen Falles auswählte.

Der Leiter des Staatsanwaltstages im Zeugenstand

Ich hoffe, der Senat wird verstehen, daß ich Col. Ellis nicht kritisiere. M. E. fehlte eben dem jungen Mann die Fähigkeit, insbesondere die juristische Fähigkeit, um die ihm zu-

gewiesene Arbeit zu leisten. Diese lag eben nicht in seinem Vermögen. Der Fehler liegt bei denen, die ihn für diese Arbeit auswählten. Seine Pflichtauffassung als erster Ankläger wird vielleicht am besten durch einen kurzen Auszug seiner Aussage bei meinem Kreuzverhör in dem Verfahren dargelegt. Er wurde bezüglich eines Geständnisses befragt, das nach Angaben des Angeklagten durch mittelalterliche Folterungen erlangt worden war. Es handelte sich um ein ins einzelne gehende Geständnis über den vorsätzlichen Mord an einer belgischen Frau im Orte Büllingen. Der Frankfurter Armee-Ausschuß stellte fest, daß dieses Geständnis falsch sei.

Frage des Senators McCarthy: Glauben Sie nicht, daß es Ihre Pflicht war, dem Gericht zu eröffnen, daß Ihr Ermittler nach diesem Orte Büllingen reiste und mit dem Bericht zurückkam, offenbar sei das Geständnis falsch. Die Frau sei nicht erschossen worden.

Col. Ellis: M. E. ging meine Pflicht nicht so weit.

Mister Shumakers Auffassungen

Später erklärte Mr. Shumaker, ein Angehöriger sowohl des Ermittler- wie des staatsanwaltlichen Stabes, mit Bezug auf diese Aussage von Ellis und offenbar um Ellis' Standpunkt zu rechtfertigen, folgendes:

Ich glaube nicht, daß es die Pflicht weder eines Staatsanwaltes noch eines Verteidigers ist, die Schwächen des von ihm vorgetragenen Falles aufzuzeigen.

Die diesem Kommentar Shumakers folgende Frage und Antwort warf weiteres Licht auf die Eignung der Staatsanwaltschaft in diesem Falle:

Frage des Senators McCarthy: Sie erklärten, Ihres Erachtens sollte weder ein Verteidiger noch ein Staatsanwalt Schwächen in seinem Falle aufzeigen. Nun bin ich selbst in einer Anzahl kriegsgerichtlicher Verfahren sowohl Verteidiger wie Staatsanwalt gewesen. Meine Auffassung ging immer dahin, daß in einem kriegsgerichtlichen Verfahren es nicht so sehr die Pflicht des Staatsanwaltes sei, das, was man wohl nennt, einen „schweren“ Fall darzutun, vielmehr soll er alle Tatsachen vortragen. Sollten Tatsachen vorliegen, welche dem Gericht nützlich

sein könnten, nicht etwa den Angeklagten schuldig zu befinden, sondern zu entscheiden, ob er schuldig sei oder nicht, so wäre es dann nach meiner Ansicht die Pflicht des Staatsanwaltes und des Verteidigers, alle diese Tatsachen dem Gericht darzulegen. Ist das nicht Ihre klare Pflicht?

Dies ist also die Frage, die vorliegende Fälle der Staatsanwaltschaft stellen. Nachfolgend die Antwort :

Ich glaube, ich habe nur in einem kriegsgerichtlichen Verfahren als Richter mich betätigt.

Vor dem Verfahren wurde ich unterrichtet, daß der erste aufzurufende Zeuge ein angeblicher Überlebender des Massakers an der Straßenkreuzung bei Malmedy sei.

Ich unterrichtete zu der Zeit den Unterausschuß, daß, wenn das gemacht würde, sogleich die Befürchtung derjenigen gerechtfertigt sein würde, die überzeugt seien, dem Unterausschuß läge an einer Verdunkelung der ganzen Angelegenheit und an einer Mohrenwäsche der Beteiligten.

Der Unterausschuß wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Übereinstimmung bestände, daß das Malmedy-Massaker sich ereignete, daß es ein furchtbares und unentschuldigbares Kriegsverbrechen gewesen sei, und daß die an diesem Greuel Schuldigen bestraft werden sollten.

Ich erinnerte den Unterausschuß, daß keine Frage darüber bestände, daß das Malmedy-Massaker sich ereignet habe und daß daher keine Notwendigkeit vorläge, dies zu beweisen. Die zu entscheidende Frage sei lediglich, ob wir die richtigen oder die falschen Männer gefaßt hätten, ob wir Schuldige oder Unschuldige aufhingen.

Ich unterrichtete den Unterausschuß, daß m. E. der einzige Zweck des Aufrufs von Zeugen zwecks erneuten Breittretens dieses Kriegsverbrechens die Aufputschung der öffentlichen Meinung sei und der Versuch, ein blindes Verlangen nach Rache gegen irgendjemand zwecks Vergeltung, und zwar ohne Rücksicht auf Schuld oder Unschuld des Bestraften. Der Kernpunkt der von uns zu untersuchenden Dinge war natürlich, die Wahrheit der vorgebrachten Beschuldigungen, wonach Angehörige und Angestellte unserer Armee der Anwendung von Folterung zwecks Erlangung von Geständnissen schuldig seien. Die vier mit diesen angeblichen Brutalitäten besonders belasteten Männer waren Mr. Perl, Mr. Kirsch-

baum, Mr. Steiner und Mr. Thon, von denen mindestens drei Flüchtlinge aus dem Hitler-Deutschland waren. Es ergab sich, daß zwei dieser Ermittler reichlichen Grund hatten, die Deutschen gründlich zu hassen. So lag z. B. ein Zeugnis vor, wonach Steiners Mutter von den Deutschen getötet worden war. Offenbar war auch Perls Frau während etwa 1½ Jahren in einem Konzentrationslager gewesen. Unter den Umständen wäre es unangebracht, diese vier Leute für ihren Haß gegen die deutschen Soldaten, nachdem sie so Schweres im Hitler-Deutschland erduldet hatten, zu tadeln. Jedoch waren die Angehörigen unserer Armee, die sie anstellten und ihnen solche unbegrenzten Vollmachten in der Behandlung der Gefangenen gaben, sicherlich eines ganz schamlosen Verhaltens schuldig. Und der Mann in der Armee, der diese Anstellung vornahm, war kein anderer als unser Freund Major Dwight F a n t o n .

Auf der einen Seite stritten diese Leute Folterungen zwecks Erlangung von Geständnissen ab. Auf der anderen Seite bestätigten Angeklagte und Armee-Angehörige in Schwäbisch-Hall die Richtigkeit dieser Beschuldigungen. Schon vor Beginn der Vernehmungen war es daher klar, daß entweder die die Ermittler Beschuldigenden oder daß die Ermittler selbst lügen. Es war auch klar, daß keine Seite einen Meineid zugestehen würde.

Bestanden die Anschuldigungen zu Recht, dann waren sie der amerikanischen Einstellung zu fair play und Anstand so zuwider, daß die Schuldigen bloßgestellt werden sollten. Sollten auf der anderen Seite die Beschuldigungen wahr sein, dann sollten die Männer, die dieser Mißhandlung der Angeklagten beschuldigt waren, in der öffentlichen Meinung rehabilitiert werden.

Die zwei verschiedenen Eide des Mr. Perl, denn „die Wahrheit hat viele Gesichter . . .“

Einer der Ermittler erschien vor dem Unterausschuß und sagte aus, daß er nie und nimmer irgendeinen der Angeklagten zur Erlangung eines Geständnisses getreten, geschlagen, ausgehungert oder seelisch gequält hätte. Das war Mr. Perl. Er hatte vorher schon in den Dachauer Prozessen als Zeuge ausgesagt, beide Male unter Eid. Als seine Antworten vor unserem Unterausschuß als seinen Dachauer Aussagen

unmittelbar widersprechend sich ergaben, antwortete er auf die Frage, wann er denn die Wahrheit sage, ob in Washington oder in Dachau: Er sage beide Male die Wahrheit. Zur Erläuterung zitierte er die Definition eines Philosophen über die Wahrheit in folgender Weise. Und ich bitte den Senat, hier besonders aufzumerken. Hier war also ein Mann, der unter Eid sich widersprechende Berichte gab. Dies war seine Definition der Wahrheit:

Die Wahrheit hat viele Gesichter, von denen jedes für sich genommen eine Lüge ist. Aber zusammen ergeben sie die Wahrheit . . .

Lügendetektor

Ich schlug daraufhin diesem Ermittler Perl vor, sich dem Keeler Lügendetektor zu unterwerfen, der sich bereits in Hunderten von wichtigen Strafprozessen als unfehlbar erwiesen hat und der in großem Maße in Wisconsin, Michigan, Illinois und anderen Staaten mit Einwilligung des Beschuldigten verwandt worden ist. Er stimmte nur widerwillig zu.

Der Vorsitzende des Unterausschusses zog den Vorschlag sogleich ins Lächerliche. Er nahm den Standpunkt ein, es sei unfair anzunehmen, daß jemand, der die amerikanische Uniform trüge, einer bewußten Lüge schuldig sein könne.

In diesem Zeitpunkt zog ich meine Teilnahme an diesem Verfahren zurück und gab die folgende Erklärung ab:

Ich zeige an, daß ich nicht länger an dem Verfahren des Wehrmichtsausschusses zwecks Überprüfung der Kriegsverbrecherprozesse teilnehmen will. Mit großem Widerstreben faßte ich diesen Entschluß. Eine weitere Teilnahme kann ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren.

Ich war vom Senats-Untersuchungs-Unterausschuß zur Teilnahme an den Ermittlungen des Wehr-Ausschusses abgeordnet worden. Seit dem 18. April 1949 habe ich an den Sitzungen teilgenommen, mir die Zeugen angehört und diese auch kreuzverhört. Ich habe die folgenden Überzeugungen gewonnen:

- 1) Daß der Unterausschuß in seinen Ermittlungen nicht aufrichtig ist,

2) daß er in der Aufdeckung der Tatsachen nicht gewissenhaft ist.

Als praktizierender Anwalt und als Richter am Kreisgericht in Wisconsin kenne und achte ich die amerikanische Justiz. M. E. erwartet die Welt eine Kundgebung amerikanischer Justiz, die auch unseren besiegten Feinden zuteil werden sollte. Statt dessen wurden Gestapo- und GPU-Methoden angewandt.

Ich habe Zeugenaussagen mir angehört und auch Urkundenbeweise mir angesehen, wonach Beschuldigte Schlägen und körperlichen Mißhandlungen in einer Weise unterworfen wurden, wie sie nur von perversen Hirnen erdacht sein konnten. Sie wurden Scheinverfahren, Scheinhinrichtungen unterworfen. Ihren Familien wurden Lebensmittelzuteilungen entzogen. All' dieses rechtfertigte die Anklagebehörde als notwendig, um die gehörige psychologische Atmosphäre zu schaffen, in der Geständnisse erlangt werden könnten. Ich habe die feste Überzeugung, daß sowohl Schuldige wie Unschuldige, die in eine solche Atmosphäre versetzt werden, Geständnisse ablegen oder Bekundungen abgeben werden, die alles und jedes bekräftigen.

Ich wünsche nicht etwa die Freilassung von Nazimördern. Aber ich will, daß Unschuldige geschützt werden vor der Anwendung Hitlerscher Methoden, faschistischer Ermittlungen und kommunistischer Rechtsprechungsart.

Immer wieder wiesen die Beweiserhebungen auf vier Ermittler. Einer erklärte vor dem Unterausschuß seine Bereitwilligkeit, sich einem Lügendetektor über die Frage zu unterwerfen, ob Mißhandlungen zur Erlangung von Geständnissen und Aussagen angewandt worden seien oder nicht. Der Vorsitzende des Unterausschusses widersprach der Anwendung des Lügendetektors. Der Vorsitzende des Unterausschusses unterbreitete die Frage dem Wehrmachts-Ausschuß. Doch dieser widersprach der Ermittlung von derartigen Tatsachen, wie sie durch den Lügendetektor herausgebracht werden. Ich klage den Unterausschuß der Furcht vor den Tatsachen an. Ich klage ihn an des Versuchs einer Mohrenwäsche an einer beschämenden Episode in der Geschichte unserer ruhmvollen Wehrmacht. Ich klage ihn an, die Verfolgung eines Unrechtes niederzuschlagen, das von einigen wenigen Armee-Angehörigen begangen worden ist und den reinen Ruf von Millionen von Männern und Frauen

besudelt, die mit Tapferkeit und Auszeichnung in der Armee gedient haben. Ich klage sie an, unsere Bemühungen nach dem europäischen Wiederaufbaugesetz (ERP) zu sabotieren, indem sie das zunichte machen, zu dessen Aufbau wir Milliarden ausgaben. Wenn dies alles geduldet wird und die Mohrenwäsche gelingt, dann können die Vereinigten Staaten niemals gegen Methoden totalitärer Länder protestieren. Wenn die Vereinigten Staaten die Handlungen dieser wenigen Leute unterdrücken, dann kann die ganze Welt uns kritisieren und in aller Zukunft unsere Beweggründe in Frage stellen.

Der Mord, den Max Rieder gestand . . .

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, die näheren Umstände mehrerer Fälle anzuführen, die ich bezüglich des Wertes der in Schwäbisch-Hall erlangten Geständnisse und Aussagen für recht typisch halte.

Max Rieder gestand einen sehr gemeinen Mord ein, an einer unbewaffneten Frau in dem kleinen, an einer Straßenkreuzung gelegenen belgischen Orte Billingen. Wie alle anderen erlangten Geständnisse, ging auch das seinige sehr in die Einzelheiten. Es wurde auseinandergesetzt, wie er in das Haus hineinging, genau, wo er Mann und Frau vorfand, wie er sich erkundigte, ob amerikanische Soldaten in der Nähe seien, und wie er dann auf die Auskunft, es seien keine amerikanischen Soldaten im Hause, zwei Meter zurücktrat und die Frau durch die Stirn schoß. Er setzte weiter auseinander, wie der Mann, ehe er ihn erschießen konnte, aus dem Hause herauslief, und wie er und sein Kamerad sich vor Verlassen des Hauses vergewisserten, ob die Frau tot sei. „Andernfalls“, so lautet sein Geständnis, „hätte ich nochmals auf sie geschossen“. Das Geständnis geht auf grauenhafte Einzelheiten ein, wie das Hirn aus dem Hinterkopf auf den Boden des kleinen Hauses hinauslief. Der Angeklagte wurde schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Jedoch hatte dieser Angeklagte, wie auch fast alle 73 übrigen dieses Massenprozesses, eine eidesstattliche Erklärung unterschrieben, wonach er, bis daß er das Geständnis unterzeichnete, gefoltert worden sei und wonach kein wahres Wort in ihm enthalten wäre.

Ein Armee-Ausschuß, bekannt als der Frankfurter Ausschuß, der diesen Fall überprüfte, setzte auseinander, daß ein Er-

mittler nach Büllingen zur Untersuchung der Angelegenheit geschickt worden sei und ermittelt hätte, daß das Geständnis völlig falsch sei. Der Ermittler brachte eidesstattliche Erklärungen vom Standesbeamten, vom Bürgermeister und von dem Mann der Frau, beglaubigt durch den Ortsgeistlichen, zurück, wonach die fragliche Frau durch ein Schrapnell oder eine Granate bei der Flucht vor einem Fliegerangriff getötet worden sei. Sie wäre die einzige Frau in dem kleinen Dorf gewesen, die während des Krieges eines unnatürlichen Todes gestorben sei. Der Leichenbestatter bestätigte auch das Fehlen von Schußwunden im Körper. Der Frankfurter Ausschuß gewann daher die Überzeugung, daß die so begründete Verurteilung aufgehoben werden müsse. Die letzte Instanz, d. h. der die Revision des Falles vornehmende Armee-Ausschuß im Büro des Judge Advocate in Deutschland, schob aber die Empfehlung des Frankfurter Ausschusses beiseite und hielt die Verurteilung ohne irgendeine Erörterung der Tatsache aufrecht, abgesehen von der Feststellung — ich bitte die Herren Senatoren, hier aufzumerken —, daß der Angeklagte alt genug gewesen sei, um zu wissen, es sei Unrecht, belgische Zivilisten zu töten.

Herr Präsident, kann man so etwas begreifen? Hier haben wir ein Geständnis, das nach Angabe des Frankfurter Ausschusses völlig falsch war. Die Aussage des Mannes erwies, daß die Frau nicht erschossen war. Der Frankfurter Ausschuß bekannte sich daher zu der Ansicht, daß das Geständnis unwahr sei und empfahl Aufhebung der Verurteilung. Was tut das Büro des Judge Advocate in Deutschland unter dem Befehl von General Clay? Es hält die Verurteilung ohne Erörterung des Beweismaterials aufrecht und sagt nur, „der Angeklagte sei alt genug gewesen, um zu wissen, daß es unrecht ist, belgische Zivilisten zu töten.“

Dies ist ein Beispiel amerikanischer Rechtsprechung.

Rudolf Plez und das „Massaker“ in Belgien ... — „Man multipliziere diese Beispiele mit einigen Hundert ...“

Ein anderer Fall war der von Rudolf Plez, der wegen eines grauenhaften Verbrechens verurteilt war. Die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Tatsachen gehen dahin, daß Plez, der Maschinengewehrschütze auf einem von mehreren Panzern war, die durch einen kleinen belgischen Ort fuhren,

und daß etwa 25 oder 35 unbewaffnete amerikanische Kriegsgefangene mit den Händen über dem Kopf vor einem kleinen, an einer Straßenkreuzung gelegenen Laden standen, daß dann Plez ohne jeden Befehl und vorsätzlich mit seinem Maschinengewehr alle diese unbewaffneten amerikanischen Gefangenen ermordete. Er wurde für schuldig befunden und zum Tode verurteilt.

Die Verteidigung machte geltend, daß amerikanische Soldaten in diesem Ort nie erschossen worden seien, wohl, daß ein unbegründetes Gerücht einer solchen Erschießung umgelaufen wäre, und daß die Ermittlung ohne irgendeine Überprüfung der Wahrheit dieses Gerüchtes beschlossen hätte, irgendjemand jenes „Verbrechens“ zu überführen.

Der Beweis ging z. B. dahin, daß diese Gefangenen nicht einmal solche seiner Panzereinheit waren. Es lag kein Beweis vor, wonach Plez auf Grund irgendeines Befehles gehandelt hätte. Der „Beweis“ war, daß dieser junge Mann das Feuer mit seinem MG. eröffnete und diese 25 oder 35 unbewaffneten amerikanischen Gefangenen niedermähte.

Der Frankfurter Ausschuß empfahl, die Verurteilung aufzuheben, da die Ermittlungen erstens bewiesen, daß kein einziger Einwohner dieses kleinen belgischen Fleckens je von der Tötung amerikanischer Kriegsgefangener gehört hatte. Zweitens weil der Lebensmittelhändler, vor dessen Laden die Ermordung angeblich stattgefunden hatte, positiv aus sagte, daß er nichts von einer Erschießung wisse und drittens, weil die amerikanische Einheit, die unmittelbar nach dem Passieren der deutschen Panzereinheit durch den Ort in diesen eindrang, nicht die geringste Spur von der Tötung amerikanischer Kriegsgefangener fand.

M. E. überschreitet die Entscheidung der dann die Revision vornehmenden Schlußinstanz jedes Begriffsvermögen. Sie schob die Ermittlungen des Frankfurter Ausschusses beiseite mit der schlichten Äußerung, wegen seiner Jugend würde die Strafe auf 20 Jahre herabgesetzt.

Entweder war nun dieser junge Mann des vorsätzlichen Mordes, von dem wir ja gehört haben, schuldig, indem er wohlüberlegt 25 oder 35 unbewaffnete amerikanische Kriegsgefangene, die ihre Hände über dem Kopf hielten, niedermähte, oder aber wenn er dieser Tat nicht schuldig war, so war er natürlich keiner Tat schuldig. Wäre er eines solchen

Mordes schuldig gewesen, so hätte er natürlich gehängt werden müssen. War er aber nicht schuldig, dann sollte er ganz gewiß nicht 20 Jahre absitzen.

Man multipliziere diese Beispiele mit einigen Hundert und die Herren Senatoren werden dann einen Begriff haben, wie amerikanische Rechtsprechung gegenüber einem geschlagenen Feinde erfolgte, über dessen Leben und Tod wir Gewalt haben.

Herr Präsident, Amerika kam mit reinen Händen nach Europa. Die Völker der Erde hatten Hochachtung gewonnen, nicht nur vor Amerikas großer militärischer und wirtschaftlicher Macht, sondern auch vor Amerikas Begriffen von Anstand, Fair play und vor allem seiner Rechtsordnung, die jedem Manne, so unwichtig sein Fall sein mochte, und wenn er auch noch so sehr zu einer Minorität gehörte, seinen „Gerichtstag“ gab. Dieser gewaltige „good will“ und diese Verehrung, die in vielen Jahren erworben worden ist, wird nunmehr durch einige wenige kleine Geister verschleudert, die aber unseligerweise in den Augen der Welt das amerikanische Volk repräsentieren.

Wir in Washington, die wir mit der Vertretung des amerikanischen Volkes beauftragt sind, dürfen nicht weiter Augen und Ohren vor einer Lage verschließen, die völlig unnötigerweise einen Vulkan des Hasses aufbauen und die mehr zur Bolschewisierung von Westeuropa beitragen kann, als die Tätigkeit aller stalinschen Agenten. Geschichte wird mit unverwischbarer Handschrift, ja mit Blut geschrieben und besagt, daß eine Nation nicht Wind säen kann ohne Sturm zu ernten. Kürzlich kündete der Baldwin-Ausschuß den Entschluß an, die Ermittlungen nach Deutschland zu verlegen, und zwar unter Mitnahme von drei öffentlich angestellten Ärzten. Diese sollten alle Angeklagten untersuchen zwecks Feststellung, ob sie entsprechend den Beschuldigungen physischen und seelischen Folterungen zur Erlangung von Geständnissen unterworfen worden waren. Mit anderen Worten, sie wollen jetzt nach Flecken und Spuren von vor drei Jahren erteilten Schlägen und Fußtritten suchen.

Das ist natürlich in Ordnung bei den Fällen, wo dauernde Versehrtheit in den eidesstattlichen Erklärungen behauptet wird. Jedoch sollen alle Angeklagten körperlich untersucht werden auf Grund der Erwägung, daß, wenn jetzt nach drei

Jahren keine Flecken mehr vorhanden sind, dann die Behauptungen, gefoltert worden zu sein, unwahr sind.

Recht zu seiner Bequemlichkeit hat der Unterausschuß übersehen, daß ein Scheinverfahren und auch eine Scheinhinrichtung keine Farben und Spuren hinterläßt, ebenso wenig wird die Bedrohung mit der Benachteiligung der Familien Spuren und Narben hinterlassen, die das sachverständige Auge eines Arztes erkennen kann. Auch die Fußtritte und die Schläge werden nach drei Jahren keine Spuren hinterlassen.

Der ärztliche Bericht, der keine blutigen Narben aufweist, wird natürlich von Nutzen sein bei dem Bestreben, diesen Ermittlungen zu dem glorreichen Ende einer Mohrenwäsche zu verhelfen. Der ärztliche Bericht wird einen Teil des vom Ausschuß benötigten Beweises zu seinem Bericht liefern, wonach das Vorgehen der Ermittler über jeden Tadel erhaben war.

Offenbar wird die Reise eine völlige Verschwendung von Zeit, Mühe und Geld sein. Es wird Tausende kosten, die drei Unterausschuß-Mitglieder, den Stab, die vom Unterausschuß zur Begleitung eingeladenen Armee-Offiziere und die drei Amtsärzte, die Reise machen zu lassen, und zwar von und nach Deutschland und mit allen zusätzlichen Unterhaltskosten und den Kosten der eigentlichen Ermittlung.

In diesem Zusammenhang erinnere ich, daß einer der Einwände auf meinen Vorschlag der Anwendung des Lügendetektors bei einem der mit Folterung der Angeklagten angeschuldigten Ermittler der war, die Kosten des Transportes dieser vier Leute bis nach Chikago seien zu hoch.

Wie der Schlußbericht der Mohrenwäsche aussehen wird . . .

Abschließend möchte ich den Inhalt des Berichtes voraussagen, den der Wehr-Unterausschuß nach seiner Untersuchung herausgeben wird.

1. Er wird versuchen, all' die Gefühle des Kriegshasses zu erregen und wird sich allein auf die grauenhaften Einzelheiten des Malmedy-Straßenkreuzung-Massakers konzentrieren, das aber nur eines der zahlreichen hier aufkommenden Kriegsverbrechen ist.

2. Er wird die Flagge schwenken, und von den weißen Kreuzen über den Gräbern der amerikanischen Gefallenen sprechen.
3. Er wird in Selbstgerechtigkeit die Frage stellen, warum die Regierung der Vereinigten Staaten sich um die Anwendung anständiger Rechtsprechung auf diese „Verbrecher“ bekümmert im Hinblick auf die Massaker und Grauenhaftigkeit gerade dieses Kriegsverbrechens.
4. Absichtlich wird er die unvermeidliche Tatsache übergehen, daß die Führung dieser Prozesse die Erkenntnis unmöglich macht, ob die sogen. gemeinen „Verbrecher“ oder ob Unschuldige verurteilt worden sind und gehängt wurden.
5. Er wird die Tatsache nicht anerkennen wollen, daß Angeklagte nicht schuldig sind, bis ihnen das nachgewiesen ist.
6. Er wird beiseite schieben, übergehen oder herabzusetzen versuchen, was das aus zwei neutralen und unabhängigen Richtern, und zwar ausgewählt vom Heeresminister, zur Nachprüfung dieser Angelegenheit zusammengesetzte Komitee ermittelt hat. Das Gleiche wird gelten für die Ermittlung des Armeee-Ausschusses, der die Anklagen als zu Recht bestehend erklärte.
7. Er wird endlich eine Mohrenwäsche zustandebringen des Anwaltpartners des Unterausschuß-Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter und Untergebenen. Und das war m. E. die Hauptbesorgnis des Ausschusses während der Ermittlung. —

Unser Sonder-Senats-Untersuchungsausschuß, dessen anfängliches Interesse in dieser Angelegenheit den Wehrausschuß zu dieser sogen. Untersuchung veranlaßte, ist heute ebenso wenig befriedigt, daß diese Angelegenheit eine faire und neutrale Untersuchung erfahren hat, wie eine solche Befriedigung vorlag beim ersten Zusammenkommen des Wehrausschusses, als die Mitglieder des Untersuchungsausschusses ausgewählt wurden.

Nach meiner Ansicht hat das Werturteil des Vorsitzenden, wonach er den Ruf einiger weniger Männer über den Ruf der amerikanischen Rechtsprechung und die Achtung menschlicher Rechte stellt, eine faire Untersuchung unmöglich ge-

macht. Das Versagen, die Beziehungen zwischen der Führung dieser Prozesse zu den Kriegszielen und dem viele Milliarden betragenden Europäischen Hilfsprogramm zu verstehen, hat weiter eine faire Untersuchung ausgeschlossen. In dem endgültigen Bestreben, die Wahrheit zu ermitteln und die Welt wissen zu lassen, daß weder die Regierung der Vereinigten Staaten noch das amerikanische Volk diese völlige Mißachtung persönlicher Rechte und die Prostitution amerikanischer Rechtsgrundsätze gutheißen, hat der Sonder-Senat-Untersuchungs-Ausschuß einstimmig ein Ersuchen an den Inspector General der Armee beschlossen, wonach er eine gründliche Untersuchung aller europäischen Kriegsverbrecherprozesse, soweit sie von unseren Streitkräften durchgeführt worden sind, in die Wege leiten möge, in sich schließend :

1. Eine gründliche Untersuchung aller Todesfälle,
2. eine stichprobenartige Prüfung einer Anzahl der von der Armee geführten Prozesse, um zu versuchen und zu entscheiden, ob die vom van Roden-Simpson-Ausschuß ermittelten Tatsachen wahr oder unwahr sind,
3. daß der Inspector General eine gründliche Untersuchung der Verhältnisse im Landsberger Gefängnis vornehmen möge.

Hiermit haben der Senator von Connecticut und sein Untersuchungsausschuß nichts zu tun gehabt. Ich mache ihm nicht etwa einen Vorwurf, daß er auf diese Angelegenheit nicht eingegangen ist. Es lag außerhalb des Rahmens seiner Ermittlung. Der Grund dieses letztgenannten Ersuchens liegt darin, daß wir eine geradezu unbegrenzte Anzahl von Klagen sowohl seitens der katholischen wie der protestantischen Geistlichkeit bezüglich der Behandlung der Gefangenen in Landsberg erhalten haben, und zwar gingen die Klagen dahin, daß die Verwaltung in Landsberg es den katholischen und protestantischen Geistlichen unmöglich machte, sich innerhalb der Gefängnismauern zu betätigen, d. h. wo die sogenannten Kriegsverbrecher untergebracht sind.

Zum Schluß mag es gut sein, an die Worte von Winston Churchill zu erinnern, die er als junger Mann beim Plädieren für das Leben von Kap-Rebellen im Burenkriege anführte: Über Schlachtfelder wächst schnell Gras, über Galgen nie!“

Methoden und Ziel

Obwohl sich die Untersuchungen des Senators McCarthy im wesentlichen auf die Fälle des sogenannten Malmedy-Prozesses beschränken, fordert er doch eine gründliche Überprüfung sämtlicher amerikanischer Verfahren gegen Kriegsverbrecher. Die in den Vereinigten Staaten so oft behauptete Annahme, die Verfahrensmängel, Folterungen und andern Greuelthaten im Zusammenhang mit dem Malmedy-Prozeß seien Ausnahmerecheinungen gewesen, erwies sich als irrig. Es handelte sich vielmehr bei der gesamten Prozeßführung gegen die angeblichen Kriegsverbrecher um ein einziges wohldurchdachtes System einzelner Methoden mit dem Ziel: vor der Weltöffentlichkeit unter allen Umständen die mit einem ungeheuren Propagandaaufwand behaupteten Humanitätsverbrechen der Deutschen „unter Beweis“ zu stellen.

Die Methoden zur Erreichung dieses Zieles waren je nach der Eigenart des anstehenden Falles verschieden. Im Malmedy-Prozeß standen auf Grund der Art der erhobenen Beschuldigungen nur wenig Belastungszeugen zur Verfügung. Die behaupteten Verbrechen waren Taten, bei deren Begehung kaum Zeugen anwesend gewesen sein konnten. Folglich legten die Ermittler den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Erlangung von Geständnissen, d. h. — wie sie es verstanden — auf die Methoden: Scheinverfahren, Scheinhinrichtungen, Folterungen, Erpressungen und andere Greuelthaten. Wo ganz unplanmäßig Zeugenaussagen aufkamen, die den erpreßten Schuldbekennnissen der Angeklagten widersprachen, wurden sie oftmals dem Gerichtshof vorenthalten.

Dokumente

In anderen Prozessen kamen andere Methoden zur Anwendung. Da spielten beispielsweise Dokumente die große Rolle. Es ist bekannt, daß sich sämtliche wichtigen deutschen Archive in den Händen der Siegermächte befinden. Mit der Dienst- und Privatkorrespondenz der Angeklagten war dasselbe der Fall. Die Anklagebehörden hatten naturgemäß alles nur irgendwie Erreichbare sofort mit Beschlag belegt und nachher in den Prozessen gab es dann Hunderte von Einzelfällen, in denen den Angeklagten oder ihren Verteidigern die Einsichtnahme in die für ihren Standpunkt wichtigen Dokumente verweigert wurden. Um nur einige hier anzuführen :

Im Falle Sievers (Ärzteprozeß) wurden die entlastenden Jahrgänge seines Tagebuches trotz mehrfacher Anträge der Verteidigung nicht herausgegeben, ebensowenig wie andere entlastende Schriftstücke, obwohl sich dieselben im Besitze der Anklagebehörde befanden und von ihr bei früheren Vernehmungen Sievers' vorgelegt worden waren. Im Falle Brack wurde die Einsichtnahme in verschiedene Beutedokumente abgelehnt, obwohl sie genau bezeichnet worden waren. Andere Dokumente wurden nur unvollständig herausgegeben. So waren beispielsweise beim Dokument 1151/PS stets zwei Blätter entfernt.

Man könnte leicht einige Hundert solcher Beispiele anführen, wie ebenso die Zahl der Fälle, in denen nicht verweigerte Dokumente erst dann dem Gerichtshof vorgelegt wurden, wenn die Angeklagten keine Möglichkeit mehr hatten, dazu Stellung zu nehmen, ein wohlgedachtes System erkennen lassen.

So lag im Falle des Professors Gebhardt die Aussage des KZ-Lagerkommandanten Suhren seit Herbst 1945 in Händen der Anklagebehörde. Trotzdem wurde sie während des ganzen Prozesses zurückgehalten und erst nach der Vernehmung Gebhardts im rebuttal vorgelegt, sodaß Gebhardt nicht mehr darauf eingehen konnte.

Diese Methode kam in fast allen Prozessen zur Anwendung. Am stärksten aber wohl im Nürnberger Ärzteprozeß. Hier wurde sie gegen Schluß des Verfahrens auf eine Spitze getrieben, die ihresgleichen nicht einmal in den übelsten Fällen der politischen Monstre-Prozesse finden dürfte :

Das bis dahin mündliche Verfahren vor dem Tribunal wurde plötzlich in ein schriftliches umgewandelt, indem das Gericht erklärte, es wünsche seitens der Verteidigung nur ganz kurze Plädoyers. Der tatsächliche und rechtliche Inhalt des Vorbringens der Verteidigung und die kritische Würdigung von Belastung und Entlastung sollte dafür in Form von „closing briefs“ dem Gericht vorgelegt werden, und zwar bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dieser Anordnung kamen sämtliche Verteidiger pünktlich nach.

Plötzlich erklärte eine Abteilung des Generalsekretariats, mit der Übersetzung dieser „closing briefs“ nicht fertig zu werden, was zur Folge hatte, daß schließlich die Urteile verkündet wurden, ohne daß dem Gerichtshof die „closing briefs“ vorgelegen hatten.

Es bedarf keines Hinweises, daß die Anklagebehörde rechtzeitig die „closing briefs“ von den deutschen Verteidigern erhalten hatte. Darüber hinaus läßt sich an Hand der Empfangsbestätigungen eindeutig nachweisen, daß die „closing briefs“ dann erst nach Verkündung der Urteile dem Gericht übergeben wurden.

Im Falle des Angeklagten Mrugowsky wurde der „closing brief“ auch dann noch nicht vollständig übersetzt, sondern nur mit großen Lücken dem Gericht vorgelegt. Dabei hatte der Präsident des Gerichtshofes bei einer Besprechung mit dem Leiter der Übersetzungsabteilung und vier Anwälten, darunter dem Verteidiger Mrugowskys, entschieden, daß die „closing briefs“ vollständig zu übersetzen seien.

Feststellungen anderer Gerichtshöfe

In anderen Fällen bezog sich die Anklage einfach auf die Feststellungen vorher stattgefundener Kriegsverbrecherprozesse, auch dann, wenn es sich nachgewiesenermaßen um ganz grobe Irrtümer handelte. So wurde — um nur ein Beispiel von Dutzenden zu nennen — :

im Falle Professor Rose (Ärzteprozeß) die Frage an den Sachverständigen der Anklage, Professor Ivy aus Chicago, ob es nach seiner Ansicht als Arzt und Wissenschaftler möglich und denkbar sei, daß bei Versuchen mit Malaria-Tertianaria von tausend Versuchspersonen dreihundert sterben konnten, vom Präsidenten des Gerichtshofes als unzulässig abgelehnt. Trotzdem wurde dann die unwahre Feststellung eines amerikanischen Militärgerichtshofes in Dachau, daß bei diesen Versuchen dreihundert Personen gestorben seien, in das Urteil gegen Rose aufgenommen, obwohl die Verteidigung dem Gericht eine Stellungnahme des international anerkannten englischen Forschers Professor Mellamby, London, vorlegte, der diese Behauptung als „groteske Unwahrheit“ kennzeichnete.

Der Fall mit den Lampenschirmen aus Menschenhaut

Das System der Anklage läßt sich in keinem Falle verleugnen. Im Zusammenhang mit der Beeinflussung der Weltöffentlichkeit, einer Aufhetzung der Massen, die einer ehrlichen Wahrheitsfin-

dung nur abträglich sein konnte, verdient aber als besonders charakteristisch vor allem ein Vorkommnis hervorgehoben zu werden :

Durch die Zeitungen und Rundfunksender der ganzen Welt wurde bekanntlich die Nachricht verbreitet, die Deutschen hätten sich aus Menschenhaut Lampenschirme gefertigt. Welche Wirkung diese mit einem ungeheuren Propagandaaufwand monatelang in allen möglichen Versionen wiederholte Meldung hatte, braucht nicht besonders bemerkt zu werden. Es ist jedenfalls sicher, daß, wo überall das Wort Deutscher genannt wird, sich auch sofort die Vorstellung von den aus Menschenhaut gefertigten Lampenschirmen aufdrängt und so der Deutsche als Verkörperung grausamsten Sadismus hingestellt wird.

Was war aber wirklich mit jenen aus Menschenhaut hergestellten Lampenschirmen?

Vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nr. 1 in Nürnberg hatte die Anklage tatsächlich aus präparierter Menschenhaut gefertigte Lampenschirme vorgelegt, als Beweismittel für die Grausamkeit der Deutschen in KZ's, d. h. also auch als Beweis dafür, daß die in aller Welt verbreiteten Meldungen über diese Unmenschlichkeit der Wahrheit entsprechen. Als die deutschen Verteidiger der Angeklagten darauf mit dem Hinweis protestierten, diese Lampenschirme seien ja Asservate eines deutschen Gerichtes, das die Verbrecher zum Tode verurteilt habe, und daß es Pflicht der Anklage sei, von dieser Tatsache das Gericht zu unterrichten, gab es in der Vormittags-sitzung des 12. Dezember 1945 eine erregte Debatte mit Justice Jackson, dem amerikanischen Hauptankläger in Nürnberg. Niemals, so stellte Jackson sein und seiner Ankläger Prinzip heraus, könne er davon das Gericht informieren, niemals könne er zwei Herren dienen!

Wenn auch die Tatsache der Lampenschirme aus Menschenhaut bleibt, so dürfte sie doch dadurch, daß ein deutsches Gericht die Täter dieses abscheulichen Verbrechens zum Tode verurteilt hatte, ein völlig anderes Bild ergeben. Die Deutschen oder den „deutschen Charakter“ für solche Untat verantwortlich zu machen, ist ein mindestens ebenso lächerliches und übles Unterfangen, als wenn man in Deutschland beispielsweise den sadistischen Massenmörder Petiot als Verkörperung des Franzosentums hinstellen würde.

»Sadismus perverser Hirne . . . « Die Folterungen in Oberursel

Man wird schwerlich eine Grenze der Mittel finden, die angewendet wurden, um die deutschen Kriegs- und Humanverbrechen zu „beweisen“ und propagandistisch auszuwerten. Ein besonderes dunkles Kapitel stellt dabei die Behandlung der Angeklagten dar. Abgesehen von den in vielen Fällen stattgefundenen Folterungen und anderen Greuelthaten zur Erlangung von Geständnissen, wurden die meisten Angeklagten mit hundert kleinlichen Schikanen gequält und gemartert. „Weich-machen“ nannte man das in der Sprache der amerikanischen Ermittler. Bis zu welchen schauerlichen Exzessen solche Schikanen führten, zeigt der Bericht, den der deutsche Arzt, Dr. August Bender, über seine Erlebnisse im Vernehmungslager Oberursel eidesstattlich zu Protokoll gegeben hat :

„In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung sowie des Umstandes, daß unwahre eidesstattliche Versicherungen gerichtlich verfolgt werden, erkläre ich hiermit an Eides Statt, was folgt :

Am 14. September 1945 wurde ich, zusammen mit Hans Theodor Schmidt, Hans Meerbach, Max Schobert, Albert Schwartz und Otto Barnewald aus dem Kriegsgefangenenlager Bad Aibling (Bayern) zur Dienststelle des C. I. C. Freising zurückgebracht. Am gleichen Tage traf Dr. Gerhard Schiedlauski, aus Dachau, Bunker 1, kommend, dort ein. Wir blieben bei der uns bereits von früher bekannten C. I. C.-Dienststelle bis zum 17. September 1945 und wurden unter Begleitung von Personal des C. I. C. Freising zu einer amerikanischen Dienststelle nach Oberursel bei Frankfurt a. M. gebracht. Am Abend des gleichen Tages trafen wir dort ein. Ich wurde sofort zusammen mit Hans Theodor Schmidt in eine Zelle gesperrt. Ohne Verabreichung einer Verpflegung oder eines Getränkes beließ man uns darin bis zum nächsten Morgen. Nach dem Frühstück mußten wir unser Gepäck, unsere Wertsachen, Dokumente und Geld abgeben. Das wenige Gepäck erhielt ich später zurück. Der größte Teil meiner Habe und Wertsachen war bereits vorher bei Dienststellen des C. I. C. Augsburg und Ludwigsburg abgenommen worden. Mehrfache Meldungen und Reklamationen bei amerikanischen Dienststellen waren bis heute ohne Erfolg. Bei einem Transport von Augsburg nach Freising wurde ich und die soeben benannten Per-

sonen am 7. Juli 1945 von vier amerikanischen Soldaten in Anwesenheit eines Oberleutnants durchsucht, und man nahm mehrere Uhren weg. Eine davon schnallte sich der Oberleutnant an den Arm. Einer der Soldaten trug deren vier.

Im Laufe des Vormittags verschloß dann ein Sergeant mit Hilfe eines Spezialschlüssels das Zellenfenster und die elektrische Heizung wurde in Betrieb gesetzt. Die zunehmende Wärme machte sich allmählich unangenehm bemerkbar. Als wir dann einen Posten darauf aufmerksam machten, erhielten wir als Antwort ein Hohnlachen, die Heizung blieb angeschaltet.

Am Abend — es mag gegen 20 Uhr gewesen sein — hörte ich großen Lärm und lautes Schreien auf dem Flur. Bald danach holte man mich aus der Zelle. In dem langen Baracken-Korridor standen, in regelmäßigen Abständen an den Wänden verteilt, zahlreiche Amerikaner und bildeten eine Gasse. Durch diese mußte ich bis ans andere Ende der Baracke hindurchlaufen, während man mit Gurten, Besen, Stöcken, Eimern und dergleichen aufs Heftigste auf mich einschlug. Dazu erhielt ich Fußtritte und Faustschläge, besonders auf Rücken, Gesäß, die Bauchgegend und den Unterleib. Durch Beinstellen und Stöße versuchte man mich zu Fall zu bringen. Zuletzt stieß man mich in eine Schreibstube. Hier mußte ich mich unter Geschrei und Schlägen in der Anwesenheit eines amerikanischen Hauptmannes und einiger Mannschaften nackt ausziehen. Die schweren Militärschuhe behielt ich jedoch, nachdem die Schnürriemen entfernt worden waren, vorerst noch an.

Dann trieb man mich, nunmehr durch die Stiefel stark behindert, mehrmals innerhalb der Gasse unter denselben Begleitumständen wie vorher hin und her. Wie mir später meine Kameraden sagten, waren besonders auf meinem Rücken und Gesäß und den Oberschenkeln große blaue Hautverfärbungen und breite Striemen zu sehen. Plötzlich stieß man mich dann in einen völlig dunklen Raum, in welchem es ungewöhnlich heiß war.

Wie ich im Laufe der Zeit feststellte, war es eine Zelle von etwa 1,70 m : 2,50 m Bodenfläche und etwa 2,50 m Höhe. Sie hatte kein Fenster, keine Einrichtung für Luftzufuhr oder Luftabzug. Dagegen waren Wände und Decke sorg-

fältig unter Vermeidung von Ritzen mit Wärme isolierendem Material verkleidet. Der Boden bestand aus Holz, welches ebenfalls fugendicht verlegt war.

An der der Tür gegenüberliegenden Wand befand sich in etwa 1 Meter Höhe ein allseitig mit Blech verkleideter Heizkörper, der elektrisch betrieben wurde und laut Typenschild eine Leistung von 2000 Watt hatte. Die Schaltung war außerhalb der Zelle neben der Tür angebracht.

Während es mir in der ungeheuren Hitze nach der soeben durchgemachten körperlichen Anstrengung nur schwer gelang, eine regelmäßige Atmung zu erzielen, wurde plötzlich die Tür aufgerissen und jemand unter Faustschlägen und Fußritten regelrecht in die Zelle hineingeworfen. Sehen konnten wir uns nicht in der absoluten Finsternis, jedoch hörte ich bald, daß es Hans Theodor Schmidt war. Seine Atmung und sein Puls ließen besser als Worte das eben Überstandene erkennen.

Nach einiger Zeit erhielten wir dann in Anwesenheit zahlreicher Mannschaften von einem Sergeanten Verhaltensmaßregeln: Hinsetzen oder gar Hinlegen sei strengstens verboten. Wir hätten ständig zu stehen. Wehe uns, wenn wir anders als im Stehen in strammer Haltung mit dem Blick zu der der Tür entgegengesetzten Wand angetroffen würden!

Da von diesem Augenblick an durch anscheinend ausgesuchte Posten von brutalster Gesinnung und Handlungsweise nach Ablauf von spätestens 10 bis 15 Minuten regelmäßig die Tür geöffnet oder durch Lärmen mit dem Schlüsselbund ein öffnen vorgetäuscht wurde, war an eine körperliche oder geistige Entspannung nicht mehr zu denken. Ob ich im Laufe der nun folgenden zwölfeinhalb Tage geschlafen habe, weiß ich nicht. Jedenfalls hat man mich, und das infolge einer durch Mißhandlung zugezogenen Knieverletzung, nur einmal nicht in der vorgeschriebenen Weise angetroffen.

Während wir nun standen und der Schweiß an uns herunterlief, würden wir plötzlich mit mehreren Eimern kalten Wassers übergossen. Außerdem goß man reichlich

Wasser über den elektrischen Heizkörper. Sofort war die Zelle mit Wasserdampf angefüllt. Man verschloß die Tür und schaltete das Licht aus.

Die Hitze wurde nunmehr unerträglich und jeder Atemzug zur Qual. Die bisher schon erheblich vermehrte Herzschlagfolge ging in ein Herzjagen über. Infolge des allmählichen Verdunstens des auf dem Boden stehenden Wassers wurde dieser Zustand nicht nur für Stunden unterhalten, sondern mit der Zeit sogar noch verschlimmert.

Nicht genug damit, fesselte man uns nach einiger Zeit noch aneinander. Zunächst Brust an Brust, dann Rücken an Rücken und später Seite an Seite. Außerdem schob man durch die, um einen schmalen Spalt geöffnete Tür einige Rohre und rief: „Gas, Gas!“ Statt Gas blies man jedoch eine derartige Menge eines weißen Pulvers — anscheinend D. D. T.-Pulver — in die Zelle, daß für einige Zeit das Atmen unsägliche Mühe bereitete und die Augen stark schmerzten.

Die Fesseln wurden mehrfach von einem Amerikaner überprüft und jedesmal noch enger in ihrem Schließmechanismus zusammengepreßt. Dieser bestand anscheinend aus mehreren den Arm zirkulär umfassenden scharfkantigen Ringen.

An der Fesselstelle entstanden stärkste Schmerzen, und infolge der Stauung der Blutzirkulation kam es zu Schwellungen der Hände. Diese wurden dann nach einiger Zeit übelster Schmerzen allmählich gefühllos, während der Schmerz an der Fesselungsstelle umso heftigere Formen annahm. Als nach endlos erscheinender Zeit die Fesseln abgenommen wurden, zeigten sich, besonders an meinem linken Unterarm, mehrere messerrückenbreite zirkuläre Einschnitte, aus denen Blut sickerte. Der vierte und fünfte Finger meiner linken Hand war für einige Zeit nicht beweglich, während eine Störung der Berührungsempfindung im Gebiete des Handrückens noch längere Zeit nachher bestand.

Im Laufe der Nacht wurde dann, unter den gleichen Begleitumständen wie vorher Hans Schmidt, Albert Schwartz in die Zelle hineingeworfen. Er berichtete, er sei mit un-

seren vier anderen Kameraden, Hans Meerbach, Otto Barnewald, Max Schobert und Dr. Gerhard Schiedlauski, in einer anderen Zelle ähnlichen Mißhandlungen wie wir unterzogen worden. Er war völlig erschöpft.

Bis zum Morgen wurden wir dann noch von den Posten in den regelmäßigen zehn bis fünfzehn Minuten Abständen mit Fußtritten, Faustschlägen, Anspucken usw. behandelt.

Vom Morgen des 19. September 1945 an war dann eine Planung und Regelmäßigkeit der Folterungen und eine Dienst-einteilung unter dem amerikanischen Personal, welches die Folterungen durchführte, feststellbar. Auch konnte man bald auf den Zweck des sorgfältig geplanten Vorhabens schließen. Letzten Endes hatte man uns ja auch nicht ohne besondere Absicht in Freising versammelt und dann mehrere hundert Kilometer weit transportiert.

Während der Dauer der Folterung — sie wurden zwölf-einhalb Tage lang ohne eine Minute Unterbrechung durchgeführt — wechselten sich drei Sergeanten in regelmäßigem, anscheinend acht-Stunden-Turnus ab. Sie kamen spätestens alle eineinhalb Stunden in die Zelle und führten wie nach einem Programm Mißhandlungen durch, regelmäßig, tags und nachts. Sie waren stets in Begleitung mehrerer Personen in amerikanischer Uniform und wurden zudem von Personen, manchmal von dem Hauptmann, aus dem Hintergrund beobachtet. Einer der Sergeanten, offenbar ein Frontsoldat, war mit den Vorgängen nicht einverstanden, sagte mir dies und fügte hinzu, er müsse wohl oder übel auf Befehl des Hauptmanns handeln. Im übrigen stecke eine höhere Dienststelle als Urheberin dahinter.

Der zweite Sergeant war die personifizierte Brutalität und ein Folterknecht ausgesuchtester Art, dem das Foltern überdies sichtlich Vergnügen bereitete.

Der dritte führte die Folterungen zynisch mit Überlegung durch und glaubte scheinbar auf psychischem Gebiet gleiche Leistungen erzielen zu können, wie sie unter seiner Behandlung auch körperlich sichtbar wurden.

Diese drei Sergeanten führten die regelrechten Folterungen durch, welche nach einem gewissen System erfolgten,

während Mannschaften und Posten wahllos Mißhandlungen aller Art vornahmen.

Während der ersten neun von den zwölfeinhalb Tagen befand ich mich mit Hans Schmidt und Albert Schwartz zusammen in der vorher beschriebenen Zelle, in absoluter Finsternis, unter der ständigen Einwirkung von Hitze. Vom 10. bis 13. Tag trennte man mich von meinen Kameraden und unterzog mich in einer anderen Zelle unter Einwirkung von Kälte Folterungen ganz besonderer Art.

Als Folterungen und Mißhandlungen kamen unter anderem zu Anwendung :

Schläge mit der Faust, hauptsächlich auf den Kopf, in den Nacken, ins Gesicht, in die Herz- und Magengegend und in den Unterleib.

Schläge mit der Handfläche ins Gesicht. Schläge mit der Handkante auf den Kehlkopf und die seitliche Halsgegend.

Heftige Stöße mit den Spitzen der gespreizten Finger, unter besonderer Verwendung der Fingernägel, in die Zwischenrippenräume.

Schläge mit der Rückseite der Finger, unter besonderer Verwendung der Fingernägel, auf die Augäpfel.

Druck mit dem Daumen auf die Augäpfel. Quetschen und Verdrehen der Ohrmuscheln und der Nase.

Quetschen und Zerren der Brustdrüsen, des Warzenhofes und der Brustwarzen unter besonderer Verwendung der Fingernägel.

Schläge mit Hilfe von Werkzeugen, die geeignet sind, Verletzungen zu verursachen, wie : Gurte, Schnallen an Leibriemen, Stöcke, eigens zu diesem Zwecke durchnähte Handtücher, Eimer, wahllos über den ganzen Körper.

Fußtritte in den Bauch, den Unterleib, das Gesäß, die Beine.

Tritte mit den Fußsohlen in die seitliche Kniegegend, auf die Füße und Hände, ganz besonders auf die Zehen- und Fingernägel. Wundreiben des Schienbeines.

Zerreißen des Nagelfalzes der Zehennägel mit den Gummisohlen und Absätzen der amerikanischen Dienstschuhe.

Erzeugen von Schmerzen durch büschelweises Ausreißen der Kopfhaare.

Ausreißen der Barthaare, der Augenbrauen, der Achsel- und Schamhaare.

Stiche mit Nadeln, Zerstoßen der Haut mit den harten Borsten eines groben Straßenbesens.

Beibringung von Verbrennungen mit Hilfe des elektrischen Heizkörpers und glimmenden Zigaretten, Erzeugung von Qualen durch Hitze, Kälte, Nässe, Luftmangel, Dunkelheit. Durch Hunger, Durst und Drohungen. Durch Verhinderung der Klosettbenutzung, Verhinderung jeglicher Körperpflege oder Reinigung.

Durch Attacken sadistischer Art.

Durch Zwang zum Zigarettenrauchen mit Verschlucken brennender Zigarettenreste.

Durch Erzeugung körperlicher Erschöpfung mit Hilfe von Kniebeugen, Liegestütz mit Armbeugen, Stillauf auf der Stelle.

Unwürdige Behandlung, indem ich als Kriegsgefangener Offizier und Arzt in völliger Nacktheit unter den vorher erwähnten Verhältnissen zwölfteinhalb Tage zubringen mußte.

Ständiges Angespucktwerden ins Gesicht, und auf den Körper ohne Möglichkeit der Reinigung.

Versuchter Zwang, Auswurf von Amerikanern vom Boden aufzulecken oder ihre Stiefel mit dem Munde zu berühren.

Ausgießen von Mahlzeiten auf den Boden mit versuchtem Zwang, diese aufzulecken.

Ausgießen von Breimahlzeiten auf den Kopf und den Körper oder löffelweises Anspritzen, besonders ins Gesicht.

Während eines äußersten Hunger- und Durstzustandes Vorhalten von Speisen und Getränken mit nachfolgendem sichtbarem Verschütten oder Wegnahme. Oder Verabreichung mit Pfeffer und Senf ungenießbar gemachten Mahlzeit.

Reinigung der Zelle mit einer abgenutzten, unbrauchbaren Zahnbürste.

Beschimpfungen unflätigster Art und Verleumdungen. Besondere Erwähnung bedarf die ständig bis an die obere äußere Grenze des eben erträglichen gehaltene Hitzeeinwirkung. Sie wurde in dieser Hinsicht sorgfältig dosiert. Bei offensichtlichem Kreislaufversagen — man nahm Pulskontrollen vor —, körperlichem Zusammenbruch oder Ohnmacht, wurde bis zur soeben feststellbaren Erholung des Betroffenen etwas Frischluft zugeführt und die Heizung vermindert, um dann aber anschließend umso heftiger in Betrieb gesetzt zu werden. Wir waren also ständig einem Erstickungsgefühl, verbunden mit heftigsten Beschwerden von seiten des Kreislaufs ausgesetzt. Hinzu kam die Qual der unerträglichen Hitze und der Sauerstoffmangel der Atemluft mit entsprechenden Folgeerscheinungen.

Wurden wir mit Wasser übergössen, so war die Qual infolge des sich bildenden Wasserdampfes besonders groß. Manchmal wurde dieser Zustand tagelang unterhalten. Das Wasser bedeckte den Boden und unterhielt bei ständigem Verdunsten mit steigender Wirkung den Zustand. Zudem standen wir dabei ständig im Wasser.

Die Finsternis wurde nur während der Mißhandlungen durch Einschaltung der elektrischen Beleuchtung für kurze Zeit unterbrochen. Die Mahlzeiten mußten wir, so gut es eben gehen wollte, versuchen, im Dunkeln einzunehmen. Während der ersten vier Tage erhielten wir morgens und abends je knapp $\frac{1}{4}$ Liter Wasser und eine etwa halbteller-

große, knapp fingerdicke Scheibe Weißbrot. Während der nachfolgenden Zeit morgens und abends etwa $\frac{1}{4}$ Liter Kakao oder Kaffee, eine Scheibe Weißbrot und $\frac{1}{2}$ Liter Suppe oder eine feste Mahlzeit von etwa $\frac{1}{2}$ Liter Volumen. Infolge der Hitzeeinwirkung und der geringen Flüssigkeitszufuhr war die anfangs in stärkstem Maße vorhandene Schweißsekretion vom vierten Tage ab kaum noch feststellbar. Später war sie praktisch überhaupt nicht mehr vorhanden. Die Lippen wurden borkig, die Zunge schwoll an und wurde wund. Sprechen und Essen verursachten größte Beschwerden. Der Urin nahm eine zunehmend dunklere, braunrote Farbe an und betrug zum Schluß nur wenige Kubikzentimeter täglich, bei Einzelentleerung nur wenige Tropfen. Es lag also praktisch eine Anurie vor. Der Puls war hart und gespannt. Am Herzen machten sich Rhythmusstörungen bemerkbar und es traten Extrasystolen auf. Die Schlagfolge sank auf 35 bis 40 Schläge je Minute ab. Bei meinen Kameraden machten sich zunehmend Wahnvorstellungen bemerkbar, die sogar zu gegenseitigen tätlichen Angriffen führten. Zeitweise waren sie nur mit größter Mühe ansprechbar oder zu beruhigen. Dieser Zustand wurde gefördert und unterhalten durch die Mannschaften und Drohungen des sich anscheinend für psychiatrisch befähigt haltenden Sergeanten, der seine für einen Laien nicht auf den ersten Blick als völlig minderwertige Praktiken erkennbaren Beeinflussungsversuche immer wieder durchführte.

Zum Abort wurden wir, während zahlreiche Amerikaner die übliche Gasse bildeten, morgens, mittags und abends getrieben. Im Abortraum selbst wurde jedoch durch Schläge, Fußtritte oder Belästigungen alles getan, um ein Urinieren oder eine Benutzung des Klosetts zu verhindern. Ein Sergeant und ein Unteroffizier taten sich hierbei besonders hervor. Der Unteroffizier wurde offenbar von sadistisch-sexuellen Motiven getrieben und beherrscht.

Der Wasserkran und die Spülvorrichtung wurden jedesmal ausgiebig in Betrieb gesetzt, vermutlich um das Verlangen nach einem Schluck Wasser noch zu steigern. Da wir im Abort meist keine Gelegenheit fanden, ließen wir den Urin in die Zelle selbst. Der salzige Geschmack des auf dem Boden stehenden Wassers, das wir in höchster Not tranken, mußte wohl davon herrühren.

An einem Abend zwang man uns, den Zellenboden mit etwas Wasser und außergewöhnlich viel Seife unter Verwendung von Zahnbürsten zu bearbeiten. Jedoch gab man uns zum Nachspülen und Aufwischen kein Wasser mehr, sondern übergieß stattdessen so ganz nebenbei unsere Beine und Füße mit heißem Wasser. So verblieb die Seife auf dem Boden — wie sich bald zeigte, nicht ohne Grund.

In der Nacht holte man uns aus der Zelle, und dann wurden wir, zusammen mit unseren vier Kameraden, erhitzt wie wir waren, völlig nackt ins Freie getrieben. Hier jagte man uns mit bloßen Füßen auf einen mit grobem Splitt und Asche bedeckten Platz bis zur Erschöpfung umher. Die auf dem Zellenboden befindlichen Seifenreste taten dann später an unseren wunden Fußsohlen die erforderliche Wirkung. Nicht genug damit, pinselte der Hauptmann eigenhändig ausgiebig Jod in die Wunde. Dann mußte jeder einen Schuh anziehen, vermutlich um ein besonders unbequemes Stehen zu erzielen.

Für mich wirkten sich diese Seifenreste ganz besonders übel aus: Etwa am dritten Tage der Folterungen hatte man mich systematisch mit dem Gesäß gegen den glühend-heißen Heizkörper gedrängt und auf den Sitzflächen je zwei gut handtellergroße Brandwunden beigebracht. Machte mir, wenn ich mich in unbewachten Augenblicken hinsetzte, das Sitzen bisher schon große Beschwerden, so wurde es nun unerträglich. Eine ärztliche Behandlung der Wunde erfolgte natürlich nicht. Statt dessen pinselte man reichlich Jod hinein und später kratzte man mit einem Stück Holz mehrere Male den Wundschorf ab. Außerdem wurde systematisch auf die Wunden geschlagen und getreten.

Am Abend des achten Tages holte man mich aus der Zelle und ich mußte in einer Ecke des Korridors mit über den Kopf erhobenen Händen niederknien. Da man anscheinend bemerkt hatte, daß ich absoluter Nichtraucher bin — man hatte mich schon mehrfach zum Rauchen gezwungen —, mußte ich nun sechs oder sieben Zigaretten hintereinander rauchen. Der Hauptmann zwang mich, die brennenden Zigarettenreste jedesmal zu verschlucken. Während des Rauchens drängten sich mehrere Amerikaner dicht an mich heran und bliesen mir, während man mir meine Nase zu-

preßte, den Rauch ihrer Zigaretten ins Gesicht. Um ein Inhalieren des Rauches zu erzielen, versuchte man durch Zusammenpressen meines Brustkorbes eine Atemnot mit nachfolgenden tiefen Einatmungen zu erzwingen.

Dann trieb man mich unter Schlägen und Tritten durch die übliche Gasse ans andere Ende der Baracke in eine dort befindliche Zelle. Es war ein Bretterverschlag von knapp einem Quadratmeter Bodenfläche und etwa 2,50 Meter Höhe. Es war weder ein Fenster noch eine Heizvorrichtung vorhanden. Zwischen unterer Türkante und Fußboden befand sich eine handbreite Öffnung. Der Raum schien sonst zum Unterbringen von Besen und Putzgerät gedient zu haben und war völlig verschmutzt.

In dieser Zelle war nur ein Stehen oder Hocken möglich. Da sie dicht am Eingang der Baracke lag, deren Tür ständig offenstand, strömte durch die Öffnung unter der Zellentür fortwährend kalte Luft herein und erzeugte infolge der Ritzen in den Bretterwänden starke Zugluft. Ich war völlig nackt, hatte acht Tage unter stärkster Hitzeeinwirkung gestanden, erhielt auf Anordnung des Hauptmannes keine Decke oder dergleichen und litt nun unter diesen Umständen ganz besonders unter der Kälteeinwirkung. Es waren die letzten Tage im September. In der Zelle herrschten praktisch Außentemperaturen, in ihrer unangenehmen Wirkung durch die Zugluft noch erheblich gesteigert. Unter diesen Verhältnissen mußte ich weitere dreieinhalb Tage zubringen. Aus in englischer Sprache geführten und von mir zufällig mitgehörten Gesprächen hatte ich entnommen, daß man in Hinsicht auf mich mit den bisherigen Ergebnissen nicht zufrieden war. Körperlich wäre ich in einer noch zu guten Verfassung und mit den bisherigen Methoden sei mir nicht beizukommen, auf psychischem Gebiete scheinbar überhaupt nicht. Dies bestätigte mir dann später fast wörtlich ein Sergeant.

Die dann mit noch geringeren Zwischenpausen als bisher durchgeführten Mißhandlungen und Folterungen übertrafen dann auch an Brutalität und Intensität alles bisher Dagewesene. Entweder waren die dafür Verantwortlichen und die Ausführenden sich scheinbar nicht bewußt, welche schwere Körperschäden mit bleibenden Folgen oder sogar

mit tödlichem Ausgang ihre Maßnahmen hätten haben können, oder es bestand tatsächlich die Absicht, mich zu ruinieren. Zum Glück gelang es mir, meistens unter Zuhilfenahme meiner medizinischen Kenntnisse oder durch mit höchster Willensanstrengung durchgeführte Täuschungsmanöver, dem Schlimmsten Einhalt zu gebieten.

An einem Vormittag waren die Wände der Zelle und der Fußboden derartig mit Blut beschmutzt, daß man mir zur Entfernung des Blutes einen ganzen Eimer und ein großes Scheuertuch brachte.

Am Morgen des vierten Tages in dieser Zelle und des dreizehnten insgesamt brachte man mich plötzlich in einen Duschraum. Hier konnte ich mich waschen und rasieren. Ich erhielt Bekleidung und kam in eine normale Zelle. Die Behandlung war plötzlich korrekt. Am 4. Oktober 1945 setzte man mich und meine sechs Kameraden in aller Eile in einen Kraftwagen und brachte uns nach Ludwigsburg. Gründe für diese plötzliche Wendung glaube ich inzwischen erfahren zu haben.

An objektiv nachweisbaren Körperschäden hatte ich erlitten :

Haarlose Stellen auf dem Kopf infolge büschelweisen Ausreißen der Haare.

Zerreißen des linken Trommelfelles mit nachfolgender mehrere Wochen dauernder Sekretion und üblichen Begleiterscheinungen. Eine mehrere Wochen bestehende Gleichgewichtsstörung und bis heute vorhandene Herabsetzung des Hörvermögens auf dem rechten Ohr. Vermutlich eine Schädigung des Innenohres.

Eine äußerst schmerzhaft Verletzung des rechten Auges infolge wiederholten Schlagens mit den Fingernägeln. Für einige Tage war das Auge völlig geschlossen, eine blutig-seröse Sekretion bestand für einige Zeit, ferner Mückentanzten und Flimmern. Später traten Glaskörpertrübungen auf.

Eine Wunde an der Lippe mit Narbenbildung.

Vorübergehende Lockerung der oberen Schneidezähne. Auf Rücken, Gesäß, Oberschenkeln blutunterlaufene und verfärbte Hautstellen und Striemen. Beulen am Kopf.

An beiden Sitzflächen gut handtellergroße Brandwunden zweiten Grades, die erst später abheilten.

Kleinere Verbrennungen am ganzen Körper, verursacht, durch glimmende Zigaretten.

Unzählige Stichverletzungen infolge Stoßens der Haut mit Besenborsten.

Zirkuläre blutige Einschnitte an den Unterarmen, besonders dem linken, infolge Fesselungen.

Schädigung des Innenbandes des linken Knies mit Schwellung und Gehbehinderung infolge Tretens in die seitliche Kniegegend. Verletzung des linken Fußgelenkes mit Erguß.

Schwellungen und Gehbehinderung infolge von Fußtritten.

Verletzung an den Fußsohlen infolge Laufens mit bloßen Füßen über grobe Asche und Splitt.

Hautabschürfungen an den Schienbeinen und Verletzungen am Nagelfalz der Zehen- und Fingernägel.

Eine Arrhythmie und Extrasystole des Herzens, die sich noch monatelang bemerkbar machten und zeitweise noch heute auftreten.

Wie ein Hohn mutet es an, daß ich — und auch die Kameraden — regelmäßig einem angeblichen Arzt vorgeführt wurde. Dieser hatte offensichtlich nur die Aufgabe, den noch vorhandenen Grad der Lebensfähigkeit festzustellen. Zur Untersuchung und Behandlung meiner zahlreichen Verletzungen erklärte er sich wegen völligen Mangels an Instrumenten, Medikamenten und Verbandsmaterial für außerstande. Eine Behandlung ist daher auch nicht erfolgt.

Während der Folterungen wurden von dem amerikanischen Hauptmann immer wieder Fragen in einer Form gestellt,

wie ich es bereits früher während zahlreicher Vernehmungen beim C. I. C. Freising erlebt hatte. Einige Male führte ein amerikanischer Oberleutnant in Anwesenheit eines Hauptmannes solche Befragungen durch. Der Oberleutnant betrat dabei jedesmal die Zelle. Ein Protokoll wurde nicht geführt.

Die eidesstattliche Erklärung, auf fünfzehn Schreibmaschinenseiten geschrieben, dient zur Vorlage bei Gerichten und Behörden.

Kreuzau über Düren (Rhld.), Feldstraße 14,

den 6. November 1948.

Stempel : Dr. med. A. Bender

gez. Dr. Bender

Kreuzau-Düren (Rhld.)

Die eigenhändige Unterschrift des Dr. August Bender wird hiermit amtlich beglaubigt.

Kreuzau, den 8. November 1948.

(Siegel)

Der Amtsdirektor :
gez. Küpper.“

Wer diesen Bericht liest, möchte meinen, es handle sich um eine schauerliche Erzählung von Edgar Allan Poe oder um eine Schilderung aus dem finstersten Mittelalter. Aber solche unmenschlichen Torturen sind Tatsachen unserer Zeit, und sie wurden von denen vorgenommen, die zum Schütze der Menschenrechte über den Atlantik kamen, um uns Kultur beizubringen!

Was der Arzt Dr. Bender in seiner eidesstattlichen Erklärung bis ins einzelne schildert, wird von einer Reihe anderer Zeugen, die seinerzeit gleichfalls Gefangene im Lager Oberursel waren, bestätigt. Abgerundet wird das Bild dieses Falles jedoch erst dadurch, daß die Amerikaner dem Doktor Bender und seinen Kameraden später in Dachau einen Prozeß machten. Der Anklagevertreter beantragte gegen ihn das Todesurteil, das Gericht verurteilte ihn in einer Verhandlung, in der er kein einziges Wort sprach, zu zehn Jahren Gefängnis, während er dann, nach Abänderung des Urteils im Juni 1948 sang- und klanglos aus der Haft entlassen wurde.

Zeugenbehandlung, Entlastungszeugen

Das „Weich-machen“ von Angeklagten ist im Gegensatz zur „zweckvollen Bearbeitung“ von Zeugen allerdings gar nicht so einfach. Der Angeklagte ist seiner ganzen Situation entsprechend zäher und widerstandsfähiger als ein Zeuge, dem es ja schließlich nicht gleich um den eigenen Kopf geht. Es ist darum kein Zufall, daß sich die Anklagebehörden in den Fällen, wo Zeugen zur Verfügung standen, mit ganz besonderer Vorliebe diesen zuwandten. Hier brauchte man keine Foltermethoden anzuwenden. Ein paar Packungen Zigaretten, ein paar Versprechungen oder eine „Belehrung“ genügten oftmals, um die Aussagen zu erlangen, die für den Prozeß gebraucht wurden. Entlastungszeugen ließen sich ebenso leicht einschüchtern oder ausschalten, wie Belastungszeugen zu den gewünschten Erklärungen veranlaßt werden konnten. Die „Prozeßordnung“, nach der die Anklagebehörden vorzugehen pflegten, tat ein übriges.

Doch ein ernstliches Problem der Entlastungszeugen, die das Vorbringen der Anklage hätte gefährden können, gab es überhaupt nicht. Dafür hatte nicht nur die in aller Welt gegen die Angeklagten in Bausch und Bogen ausgelöste Haß- und Hetzpropaganda gesorgt, nicht nur die planmäßig erzeugte Angstpsychose, sondern auch die Maßnahmen, die tatsächlich gegen Entlastungszeugen getroffen wurden. Was sich in dieser Beziehung abspielte, sei nur an Hand einiger Beispiele aus dem Rahmen eines einzigen Verfahrens, des Ärzteprozesses, veranschaulicht.

Daß Entlastungszeugen gefesselt in den Gerichtssaal geführt wurden, war keine Seltenheit.

Daß Entlastungszeugen oftmals wochen- und monatelang im Nürnberger Gerichtsgefängnis zurückgehalten wurden, wie z. B. der für Professor Handloser erschienene Dr. Hartleben, den man nach Beendigung seiner Aussage noch 40 Tage im Gefängnis festhielt, war ein durchaus übliches Verfahren.

Der als Entlastungszeuge für den Angeklagten Hofen erschienene Paul Friedrich Dorn, ehemaliger Häftling des Konzentrationslagers Buchenwald, erklärte im Zeugenstand, daß ihm vom VVN (Verband der Verfolgten des Nazismus) schwere Repressalien angedroht worden seien, wenn er als Entlastungszeuge in einem Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozeß auftreten würde.

Der ebenfalls für Hofen erschienene holländische Staatsangehörige Piek erklärte dem Rechtsanwalt Dr. Gawlick, dem Verteidiger von Hofen, daß ihm von einer Sekretärin des Staatsanwaltes Mr. Hardy gesagt worden sei, er dürfe auf keinen Fall für Höfen aussagen.

Der ehemalige Häftling des Konzentrationslagers Dachau, Rudi Taubmann, München, wurde von der Anklagebehörde vernommen in der Absicht, ihn als Belastungszeugen gegen Professor Beiglböck zu rufen. Als er sich dazu als nicht geeignet erwies, wurde er von einer amerikanischen Angehörigen der Staatsanwaltschaft aufgesucht, die ihn gegen Versprechen von Kleidern und Möbelstücken darauf verpflichten wollte, ke i n e m deutschen Anwalt darüber irgendwelche Aussagen zu machen.

Der als Zeuge für Handloser aufgerufene Dr. B. S. wurde unmittelbar nach seiner Zeugenaussage und im direkten Zusammenhang damit aus seiner Stellung als Abteilungsleiter am Hygienischen Institut einer westdeutschen Universität suspendiert.

Als der Schweizer Universitätsprofessor Iselin aus Basel ein günstiges Gutachten für den angeklagten Professor Gebhardt abgegeben hatte, wurde die Staatsanwaltschaft dagegen beim Rektorat der Universität Basel vorstellig, worauf sich Professor Iselin für sein Verhalten zu rechtfertigen hatte.

In den Fällen gegen Schröder und Becker-Freyseng war der Verteidigung als Entlastungszeuge der Berliner Professor Dr. Eugen Haagen bewilligt worden. Plötzlich war Haagen aus Berlin verschwunden. Er konnte erst Monate später in Händen eines französischen Gerichtes festgestellt und dann nach Nürnberg gebracht werden. Dieses verspätete Eintreffen Haagens hatte zur Folge, daß er bei der Abwicklung des Falles Schröder nicht rechtzeitig gerufen werden konnte, vor allem aber, daß seine Aussagen fehlten, um zahlreiche Belastungszeugen der Anklagebehörde gegen Schröder, Rose und Becker-Freyseng der Unwahrheit zu überführen, so unter anderem die Belastungszeugen Edith Schmidt, Grandjän usw.

Es stellte sich heraus, daß Haagen im amerikanischen Sektor Berlins durch englische Sicherheitspolizei verhaftet und

nach Verhör durch amerikanische Dienststellen an Frankreich ausgeliefert worden war. Die amerikanische Anklagebehörde hatte also volle Kenntnis, wo sich Haagen während der ganzen Zeit aufhielt. Da jedoch vorausgesetzt werden mußte, daß seine Aussagen die Unwahrheit wichtiger Belastungszeugen feststellen würden, wurde sein Aufenthalt vor Gericht und der deutschen Verteidigung geheimgehalten, obwohl die Anklagebehörde dauernd auf Haagens Tätigkeit als ein schwer belastendes Moment gegen die Angeklagten Schröder, Rose und Becker-Freyseng hinwies.

In einem anderen Falle, gegen Professor Gebhardt, hatten zwei Zeuginnen entlastend ausgesagt, nämlich Frau Dr. med. Lange-Valdez und eine polnische Staatsangehörige. Auf die Benachrichtigung und den Druck der Anklagebehörde wurden beide in Berlin wohnhaften Zeuginnen durch den VVN bedroht und von weiteren entlastenden Aussagen zurückgehalten.

Im Falle Sievers war einer der wichtigsten Entlastungszeugen der Zeuge Feix. Die Verteidigung stellte seinen Aufenthalt im Ausland fest und hatte bereits seine Zusage, als Entlastungszeuge für Sievers zu erscheinen, als ein amerikanischer Offizier bei Feix erschien mit der Frage, ob er bereit sei, als freiwilliger Zeuge mit nach Nürnberg zu kommen. Feix folgte dieser Aufforderung und suchte am Vormittag seines Eintreffens sofort die Verteidigung auf. Am Mittag des gleichen Tages bereits teilte er der Verteidigung mit, daß es ihm von der Anklage verboten sei, mit der Verteidigung zu sprechen. Er wurde dann durch die Anklagebehörde bevorzugt untergebracht und gepflegt. Auf Beschwerde wurde der Verteidigung mitgeteilt, daß ihr der Zeuge zu gegebener Zeit zur Verfügung stehen würde. Es vergingen Wochen, ohne daß die Verteidigung etwas über Feix erfuhr. Schließlich erfolgte auf die wiederholten Nachfragen der Verteidigung die Mitteilung, Feix habe mit angeblich unbekanntem Ziel Nürnberg verlassen. Nach Monaten erst konnte festgestellt werden, daß Feix infolge seiner Weigerung als Belastungszeuge gegen Sievers aufzutreten, selbst inhaftiert worden war, um so nicht mehr erreichbar zu sein.

Derartige und ähnliche Vorkommnisse bedingen, daß zahlreiche Entlastungszeugen aus Furcht vor politischer oder wirtschaftlicher

Verfolgung überhaupt nicht in Erscheinung treten konnten, während es anderen zum Teil direkt verboten wurde. Als Beispiele dafür seien — ebenfalls aus dem Komplex des Ärzteprozesses — nur folgende Fälle angeführt :

Der Ordinarius für Physiologie der Universität Zürich, Schweiz, der weltbekannte Forscher Professor Dr. Emil Abderhalden, schrieb dem Verteidiger von Becker-Freyseng, daß er es nicht wagen könne, sein entlastendes Gutachten über den Seewasserversuch durch einen Schweizer Notar beglaubigen zu lassen, aus Furcht, sonst erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt zu sein.

Im Januar 1948 verhinderte auf Grund seiner dienstlichen Eigenschaft der Dekan der medizinischen Fakultät einer süddeutschen Universität, Professor Dr. H. H., daß der Professor für Physiologische Chemie, Dr. K., ein Gutachten über den Seewasserversuch abgab, mit der Begründung, daß diese Fragen nicht in das Gebiet des physiologischen Chemikers gehörten. Umgekehrt hatte der Belastungszeuge der Anklage, der amerikanische Professor Dr. Ivy, erklärt, daß dieser Versuch überhaupt nur von einem physiologischen Chemiker beurteilt werden könne. Professor K. war von sich aus zur Erstattung eines entlastenden Gutachtens bereit gewesen.

In zahlreichen anderen Fällen, in denen wichtige Entlastungszeugen von den Verteidigern der Angeklagten beantragt worden waren, wurde ihre Hinzuziehung entweder vom Gericht abgelehnt oder aber, wenn sie in einzelnen Fällen bewilligt worden waren, ihr Erscheinen auf andere Weise oftmals verhindert.

So wurde der neutrale Sachverständige, der international bekannte Professor Dr. Blanc, Marocco, Institut Pasteur, nicht bewilligt, obwohl er sich bereit erklärt hatte, zur Aussage nach Nürnberg zu kommen. Durch das Nichterscheinen von Professor Blanc wurde im Fall Rose anscheinend belastendes Material allein durch völlig unsachkundige Laien vorgebracht, während ein neutraler, sachverständiger Zeuge den wahren Tatbestand hätte sofort aufklären können.

Zum gleichen Fragenkomplex hatte die Staatsanwaltschaft zweimal den französischen Forscher Professor Legroux vom

Institut Pasteur, Paris, als Sachverständigen zu sich geholt. Nachdem er jedoch der Anklagebehörde die wissenschaftliche Richtigkeit der von Rose und dem Zeugen, Professor Haagen, gemachten Angaben bestätigen mußte, verhinderte die Staatsanwaltschaft sein Erscheinen im Zeugenstuhl.

Für den Angeklagten Mrugowsky war vom Gericht auf Antrag der Verteidigung der Zeuge Dr. Murthum, der sich als Gefangener im Lager Dachau befand, bewilligt worden. Zwei deutschen Anwälten wurde jedoch in Dachau von der amerikanischen Lagerkommandantur die offizielle Mitteilung gegeben, Murthum befände sich nicht in Dachau. Als er einige Zeit später auf erneuten Antrag der Verteidigung denn doch nach Nürnberg gebracht wurde, bestätigte er, daß er sich in Dachau befand, als den deutschen Anwälten von amtlicher amerikanischer Seite das Gegenteil mitgeteilt worden war.

Berufszeugen, »Scheinzeugen«, Kriminelle

Dem Ausschalten der Entlastungszeugen, wofür die angeführten Vorkommnisse nur einige Beispiele aus der Fülle ganz analoger Ereignisse sind, steht das „Pflügen“ der Belastungszeugen seitens der Anklagebehörden gegenüber.

Vorwiegend wurden die Belastungszeugen aus den Reihen der ehemaligen KZ-Häftlinge gewählt, die in ihren Aussagen verständlicherweise die wenigsten Hemmungen hatten. Oftmals kamen sie von reinen Vergeltungsabsichten gegenüber den Angeklagten getrieben, nur zu großzügig den Anklägern entgegen, die ihrerseits alles taten, sie „einsatzreif“ zu machen und zu halten.

Der als Belastungszeuge gegen Professor Beiglböck aufgeführte österreichische Staatsangehörige Vorlicek gab dem Verteidiger Beiglböcks, Dr. Steinbauer, nach Abschluß des Prozesses eine eidesstattliche Erklärung darüber ab, daß er durch die Staatsanwaltschaft zu seinen belastenden Aussagen beeinflusst worden sei und wieviel Zigaretten und andere Mangelwaren er dafür von der Staatsanwaltschaft erhalten habe.

Im Falle gegen Professor Brandt verhielt es sich ähnlich. Der Belastungszeuge Neef erklärte im Zeugenstuhl, daß er Karl Brandt auf Grund seines „markanten Gesichtes“ als früheren Besucher eines Konzentrationslagers wieder-erkenne. Später gab er dem Verteidiger von Professor Brandt eine eidesstattliche Erklärung darüber ab, daß ihm von der Staatsanwaltschaft vor seiner Zeugenaussage die Fotografie der Angeklagten vorgelegt worden sei zum Zwecke der Identifizierung Brandts im Gerichtssaal und daß er tatsächlich Professor Brandt vorher nie gesehen habe.

Aber auch das sind nur wenige Beispiele von vielen, die angeführt werden können.

Die Belastungszeugen erhielten grundsätzlich die gleiche Verpflegung wie die amerikanischen Offiziere. Auf ihre rote Zeugenkarte bekamen sie in reichlichem Maße nicht nur Zigaretten, sondern auch andere damals sehr begehrte Mangelwaren. Auf dem Schwarzen Markt in München war deshalb dieser Ausweis, der von den Anklägern je nach Bedarf verlängert werden konnte, ein sehr gefragtes Handelsobjekt. Als dann später — gegen Ende 1946 — die Zeugen der Anklage in einem Lager untergebracht wurden, verschlechterten sich zwar ihre äußeren Lebensbedingungen, doch sorgte der Bayrische Staatskommissar für politisch und rassisch Verfolgte durch Ausgabe von Zusatzkarten dafür, daß ihre Lebensmittellage immer noch beneidenswert blieb.

Viele Zeugen hielten sich lange Monate im Lager auf. Ihre einzige Tätigkeit war, Aussagen zu machen. Davon lebten sie ganz oder doch wenigstens überwiegend. Sie wurden „Berufszeugen“ genannt, und waren eine der stärksten Stützen der Ankläger, die sich natürlich alle Mühe gaben, diese Schäfchen bei der Stange zu halten.

„Blinde Zeugen“ hießen diejenigen Belastungszeugen, die nichts mehr wußten, was der Anklagebehörde hätte dienlich sein können. „Blind“ zu werden war deshalb wegen des damit verbundenen Entzuges der materiellen Vorteile von den meisten Zeugen sehr gefürchtet. Darum entpuppten sich dann viele von ihnen zu sogenannten „Scheinzeugen“, die ihren Namen nach ihrem Kollegen Heinrich Schajn trugen. Schajn hatte im Mauthausen-Prozeß außerordentlich belastend ausgesagt, obwohl er die von ihm vorgebrachten Wahrnehmungen gar nicht gemacht haben konnte,

da er zu der betreffenden Zeit überhaupt nicht im KZ war. Deshalb also der Name „Scheinzeugen“.

Es kam auch nicht selten vor, daß Zeugen, die über die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände nichts oder nur sehr wenig wußten, das, was sie in ihrer Umgebung zufällig darüber aufgeschnappt hatten, nicht nur als eigenes Wissen unter Eid vorbrachten, sondern auch an andere „Berufszeugen“ gegen Geld oder andere Gegenleistungen verkauften.

So konnte es passieren, daß diese Zeugen in den verschiedensten Prozessen, in denen sie auftraten, die widersprechendsten Aussagen machten. Es ist kein Fall bekannt, in dem sie deswegen zur Rechenschaft gezogen worden wären. Bemerkenswert mag in diesem Zusammenhang das Verhalten des Belastungszeugen Dr. E. K., der heute im Kulturleben der Bundesrepublik eine viel beachtete Rolle spielt, sein :

Dr. K. stellte offensichtlich als Ergebnis der Vorvernehmungen, seine belastenden Aussagen nicht nur so dar, als handele es sich um selbst Erlebtes (bis er schließlich im Kreuzverhör der Verteidigung einschränken mußte, daß seine Aussagen fast ausschließlich vom Hörensagen Dritter und Viertes stammen), sondern er machte auch über ein und dieselbe Angelegenheit, nämlich das sogenannte Ding'sche Tagebuch, im Ärzteprozeß am 6. bis 8. Januar 1947 und im Prozeß gegen Pohl und andere im April 1947 beidete Aussagen, die sich völlig widersprechen.

Ebenso machte derselbe Belastungszeuge Dr. K. völlig widersprechende Angaben in zwei Prozessen bezüglich der sogenannten „illegalen Häftlings-Lagerleitung“ des Konzentrationslagers Buchenwald. Während er im Ärzteprozeß unter Eid aussagte, darüber nichts zu wissen, erklärte er ebenfalls als beeidigter Zeuge vor einem amerikanischen Militär-Gerichtshof im Buchenwald-Prozeß in Dachau im Sommer 1947, daß er selbst dieser illegalen Häftlings-Lagerleitung angehört habe. —

Die sogenannten „prominenten Zeugen“ waren größtenteils vielfach vorbestrafte Kriminelle. August Vieweg, Höllen-Reiner, Ignaz Bauer, die gegen Professor Beiglböck auftraten, konnten ihre langen Strafregister nicht unterschlagen, während die

Liste der Vorstrafen des Belastungszeugen Tschofing, die von Graz aus per Post nach Nürnberg geschickt wurde, nie in die Hände der Verteidigung gelangte. Die Beiziehung der Straflisten wurde überhaupt oftmals unter irgendwelchen Vorwänden abgelehnt oder — wenn sie von der Verteidigung in einzelnen Fällen doch herbeigeschafft werden konnten — wurden gegen ihre Einführung in den Prozeß formale Bedenken erhoben.

Amtsbekannt als Verbrecher übelsten Typs waren, um hier von Hunderten nur einige zu nennen, außerdem :

der Belastungszeuge Magnus Keller. Er war als Häftlingslagerältester in den Konzentrationslagern Dachau und Mauthausen eingesetzt gewesen und hatte dort zahlreiche Menschen zu Tode gequält.

Der Belastungszeuge Joseph Nietscho saß als Berufsverbrecher in verschiedenen deutschen KZ's und hatte sich, wie die anderen Belastungszeugen David Zimmet, Poprawka und Kanduth, nach der Kapitulation abermals kriminell verhalten. Alle vier wurden auf Grund ihrer belastenden Aussagen und offenbar als Anerkennung dafür aus der Straf- bzw. Untersuchungshaft entlassen.

Ein weiterer berühmter Berufszeuge war Geiger, der sich im Außenlager Gusen des KZ's Mauthausen in übelster Weise an den Häftlingen verhalten hatte. Weil er gegen 86 Angeklagte als Belastungszeuge auftrat und in jeder Beziehung den Anklagebehörden gegenüber sehr willig war, blieb er selbst straffrei. —

Eine Theateraufführung in Dachau

Ende 1947, zum Abschluß der großen Prozesse in Dachau, gaben die Amerikaner den deutschen Anwälten und ihrem Personal einen „Kameradschaftsabend“. Dabei wurde mit viel Geschick ein Theaterstück aufgeführt, das die Lächerlichmachung der Dachauer Prozesse zum Gegenstand hatte. Alle Schauspieler waren Amerikaner. Sie spielten eine Verhandlung die den tatsächlich stattge-

fundenen in ihrem Ablauf genau glich. Die Mitglieder des Gerichtes waren jedoch Lahme, Betrunkene und Blinde. Der Belastungszeuge der auftrat, war ein typischer Berufszeuge und hieß bezeichnenderweise „Schwarzhandel“. Seine anfänglich verworrenen Aussagen wurden sofort präziser, als ihm der „Ankläger“ ein paar Schachteln Zigaretten zuschob. Als ihm dann schließlich auch noch Geld angeboten und ausbezahlt wurde — gegen den Protest des Verteidigers natürlich —, machte der Zeuge „Schwarzhandel“ sofort alle gewünschten Aussagen. Nach kurzer Beratung wurde der „Angeklagte“ dann mit pathetischem Wortschwall zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das war zwar nur eine Episode am Rande der im Namen der Gerechtigkeit und Humanität durchgeführten Kriegsverbrecherprozesse. Aus ihr zeichnet sich aber jenseits aller Schuld oder Unschuld der Angeklagten die fraglos trübe, unzulängliche Kulisse ab, vor der jenes neue, dauerhafte Recht zum Schütze des Individuums und zum Schütze der Menschlichkeit geschaffen werden sollte.

Die Völker der Vereinten Nationen waren mit großen, heiligen Idealen nach Nürnberg gekommen. Was aber haben die von ihnen bestellten Vertreter hier in Deutschland daraus gemacht? Ganz abgesehen von der in Nürnberg wieder einmal neu dokumentierten alten Erfahrung, die der Angeklagte Dr. Romberg seinem Verteidiger im Gerichtssaal des Justizpalastes als spaßigen Schüttelreim auf den Tisch legte :

„Willst' der Strafe du entrinnen,
mußt du auch den Krieg gewinnen“,

zeitigten jene Prozesse nur Ergebnisse, die uns alle mit Furcht und Mißtrauen erfüllen. Wird es nicht so sein, daß die Politiker aus solcher Art der internationalen Prozeßirerei die Lehre ziehen: „Wer Krieg führt, muß ihn mit allen Mitteln gewinnen und darf — auch wenn die Sache schief zu gehen beginnt — niemals einlenken, denn er kämpft ja jetzt nicht nur für sein Vaterland, sondern auch — gleichgültig wie die Schuldfrage liegen mag — um seinen höchsteigenen Hals“?

Die Welt hoffte auf einen heiligen Kodex des Friedens und der Menschenrechte. Wir Deutsche erwarteten nichts als Gerechtigkeit.

keit für uns alle, wie für jeden einzelnen, der sich zu verantworten hatte. Wo aber ist das Recht zu finden, das Recht, von dem der französische Rechtslehrer Julien Bonnetcase sagte, es sei eine „primäre Idee, eine Offenbarung des Absoluten“? Welche Nation repräsentiert nun eigentlich das einzige, uneingeschränkte Recht, wenn es möglich sein kann, daß internationale Gerichtshöfe Verfahren zuließen, wie wir sie erlebten? Das ist die entsetzliche Frage, die Nürnberg heraufbeschwor.

Für diese elektronische Auflage wurden die folgenden Korrekturen vorgenommen :

(Seite, Zeile)

- 6, 25 (Inhaltsverzeichnis) : Theateraufführung — Theateraufführung
- 7, 8 (Vorwort) : Michiavelli — Machiavelli
- 13, 10 : amerikanschen — amerikanischen
- 25, 17 : pernicioeser — perniziöser
- 35, 19 : Kommisionen — Kommissionen
- 37, 10 : Kommisson — Kommission
- 38, 14 : gegende — gehende
- 40, 29 : spiegeln (...) wieder — wider
- 47, 20 : Grenium — Gremium
- 48, 11 : schlechten — schlechtesten
- 49, 22 : Untersuchungsausschusses — Untersuchungsausschusses
- 55, 10 : Bullingen — Büllingen
- 55, 15 : *idem*
- 56, 26 : vorlänge — vorläge
- 59, 35 : Lügendetektor — Lügendetektor
- 61, 31 : geng — genug
- 62, 12 : die Ermittlung (...) beschlossen hätten — hätte
- 63, 27 : unverwischbtrer — unverwischbarer
- 66, 24 : Cennecticut — Connecticut
- 69, 31 : Mellembly — Mellamby
- 79, 13 : Kubiszentimeter — Kubikzentimeter
- 79, 26 : weder — wieder
- 81, 24 : Außtemperaturen — Außtemperaturen
- 83, 22 : Extrasystolie — Extrasystole
- 85, 21 : Angtpsychose — Angstpsychose
- 85, 32 : Gefägnis — Gefängnis
- 88, 29 : internatioanal — international
- 88, 30 : Institute de Pasteur — Institut Pasteur
- 88, 38 : Legreux — Legroux
- 89, 1 : Institute de Pasteur — Institut Pasteur
- Wennersturm — Wennerstrum (10x)